

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Anhalt
Ggf. Standort	Bernburg

Studiengang 01	<i>Naturheilkunde</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung ¹	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
-------------------------	--

¹ Der Studienbetrieb wurde zum 01.10.2019 aufgenommen, eine Akkreditierung liegt bislang nicht vor. Erläuterungen siehe unter 3.1.

Zuständige/r Referent/in	Milena Müller
Akkreditierungsbericht vom	30.12.2021

Studiengang 02	<i>Ernährungstherapie</i>	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B. Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2013	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	40	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	14	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/18 bis WS 2019/20	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung ²	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

² Der Studienbetrieb wurde zum 01.10.2013 aufgenommen, eine Akkreditierung liegt bislang nicht vor. Erläuterungen siehe unter 3.1.

Studiengang 03	<i>Ernährungstherapie</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M. Sc.)	
Studienform	Präsenz <input type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	5	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2013	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	28	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/18 bis WS 2019/20	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung ³	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		

³ Der Studienbetrieb wurde zum 01.10.2013 aufgenommen, eine Akkreditierung liegt bislang nicht vor. Erläuterungen siehe unter 3.1.

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	7
Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.).....	7
Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.).....	8
Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.).....	9
<i>Kurzprofil der Hochschule</i>	10
<i>Kurzprofile der Studiengänge</i>	11
Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.).....	11
Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.).....	11
Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.).....	11
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	13
Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.).....	13
Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.).....	14
Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.).....	14
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	16
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	16
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	17
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	18
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	19
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	19
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	20
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	21
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	22
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	22
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	23
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	23
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	23
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	23
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	40
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	40
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	50
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	51

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	55
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	59
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	63
Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	69
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	78
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	78
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	80
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	80
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	88
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	90
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	90
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	90
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	90
3 Begutachtungsverfahren.....	91
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	91
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	91
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	92
4 Datenblatt	93
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	93
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i>	97
5 Glossar	99

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht angezeigt

Kurzprofil der Hochschule

Die 1991 gegründete Hochschule Anhalt mit Standorten in Bernburg, Köthen und Dessau ist mit ungefähr 7.800 Studierenden die größte der Hochschulen für angewandte Wissenschaften der ostdeutschen Flächenländer. Sie kann auf eine lange Tradition in Wissenschaft, Ausbildung, Internationalität und Kultur an allen drei Standorten zurückblicken und vereint innovative Lehre und Forschung in mehr als 70 Bachelor- und Masterstudiengängen. Ein wichtiges Ziel der Hochschule Anhalt ist eine praxisorientierte Lehre und Weiterbildung. Dazu verbinden die Studienfächer Wissenschaft mit berufsbezogener Nähe. Im Rahmen von Projektunterricht, Beispielen und Szenarien aus der Praxis sowie anwendungsbezogenen Abschlussarbeiten werden die Studierenden mit realen Anforderungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Praxis konfrontiert, um innovative Problemlösefähigkeit zu trainieren. Auch der ständige Ausbau neuer Lehrformen, wie berufsbegleitende und virtuelle Studiemöglichkeiten, hat an der Hochschule einen hohen Stellenwert. Diese Formen einer praxisbezogenen Ausbildung ermöglichen eine völlig neue Integration der Weiterbildung an der Hochschule Anhalt, wobei eine konkrete Umsetzung insbesondere durch den Ausbau multimodaler Lehr- und Lernformate sowie einer übergreifenden E-Learning-Strategie erfolgt. Die Hochschule Anhalt beteiligt sich aktiv an der Umsetzung von Hochschulreformen und bekräftigt ihre Bereitschaft zu kontinuierlichen Weiterentwicklungen. Das betrifft in erster Linie die Entwicklung eines modernen Hochschulmanagements und die Verwirklichung des Leistungsprinzips, das darauf abzielt, bei allen Hochschulmitgliedern Engagement und Leidenschaft für die Arbeit zu fördern und besondere Leistungen angemessen zu würdigen. Professor_innen und Mitarbeiter_innen sehen sich dabei zunehmend als Dienstleister_innen für Studierende in der Aus- und Weiterbildung sowie für Praxispartner_innen im Rahmen der angewandten transferorientierten Forschung.

In den Curricula der berufsbegleitenden Gesundheitsstudiengänge findet sich die im Leitbild der Hochschule verankerte praxisorientierte Ausrichtung in Lehre und Forschung wieder. Organisatorisch sind die Studiengänge im Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung angesiedelt. Sie sind Teil des integrativen Konzepts des Fachbereichs, in welchem Natur, Umwelt, Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und menschliche Ernährung miteinander verbunden sind, wodurch eine Vernetzung der Studieninhalte sowie die Durchführung fachübergreifender studentischer Projekte ermöglicht werden sollen.

Kurzprofile der Studiengänge

Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Bei diesem Studiengang handelt sich um einen berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang, der der Weiterbildung, Um- und Neuorientierung von pflegerischem und therapeutischem Personal sowie Heilpraktiker_innen dient. Sie bilden sich zu Fachkräften mit breitem medizinischem Grundlagenwissen sowie psychosozialen und methodischen Kompetenzen weiter, die dann im wissenschaftlich fundierten Umgang mit den klassischen Naturheilverfahren (Ernährung und Pflanzenheilkunde) geübt sind. Die Absolvent_innen sind in der Lage, Patient_innen vor dem Hintergrund medizinischer sowie wissenschaftlich überprüfter naturheilkundlicher Erkenntnisse zu diagnostizieren und eine angemessene Therapie zu initiieren bzw. mittels entsprechender Kommunikationsfertigkeiten zu beraten. An der Schnittstelle zwischen Medizin und Naturheilkunde ermöglicht das Studium den Absolvent_innen ein verantwortungsbewusstes Handeln in ganzheitlichen Arbeitsbereichen der Wissenschaft und Klinik oder als Vorbereitung auf eine Prüfung nach dem Heilpraktiker-Gesetz. Im Sinne einer standardisierten und qualitätskontrollierten Ausbildung bietet der Studiengang somit einen möglichen Ansatz zur aktuellen Diskussion um den Heilpraktiker-Beruf. Zudem sind die generellen Voraussetzungen für den Beginn eines Masterstudiums mit dem Abschluss gegeben. Ein darauf ausgerichteter Masterstudiengang an der Hochschule Anhalt befindet sich in Planung.

Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Dieser Studiengang ist eingeordnet als berufsbegleitendes Weiterbildungsstudium und dient der Weiterbildung, Um- und Neuorientierung von pflegerisch und therapeutisch tätigem Personal hin zu Fachkräften im Arbeitsfeld Ernährungstherapie, -beratung und Prävention, die Klient_innen und Patient_innen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und erworbener Methoden beraten und begleiten. Die Absolvent_innen werden mit dem Bachelorabschluss als Teil eines Ernährungsteams oder im klinischen Umfeld, dem Fitness- und Coachingbereich, der ernährungsmedizinischen Forschung oder anderen ernährungsbezogenen Bereichen tätig. Die generellen Voraussetzungen für den Beginn eines Masterstudiums sind mit dem Abschluss gegeben.

Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Der berufsbegleitende weiterbildende Masterstudiengang dient der Qualifizierung von Ernährungswissenschaftler_innen oder Oecotropholog_innen sowie fachlich angrenzenden akademischen Berufsbildern (z. B. aus dem Bereich Sport, Pflege, Medizin, Pharmazie, Psychologie) zu Fachkräften im Bereich der Ernährungstherapie, die in leitenden Positionen an der Schnittstelle zwischen Medizin und Ernährung tätig werden können. Die Absolvent_innen werden mit dem

Masterabschluss entsprechend ihrer Vorbildung in unterschiedlichen ernährungsrelevanten Arbeitsbereichen der Wissenschaft und Klinik tätig. Der Masterabschluss eröffnet den Absolvent_innen die Möglichkeit, ein Promotionsstudium aufzunehmen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Der Studiengang ermöglicht den Studierenden den Erwerb von wissenschaftlich fundiertem anwendungsorientiertem Grundlagenwissen der Naturheilkunde. Hierbei wird an die berufspraktische Erfahrung der Studierenden sinnvoll angeknüpft, indem diese unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten neu betrachtet und erweitert wird. Durch die gleichzeitige Berufstätigkeit der Studierenden können die theoretisch vermittelten Inhalte unmittelbar auf die Praxis übertragen werden, was auch die Vernetzung von theoretischem und praktischem Wissen fördert. Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die Studierenden sehr gut auf eine anschließende Berufstätigkeit vorbereitet werden. Nicht zuletzt auch deshalb, da die Studierenden sich im Rahmen von Wahlpflichtmodulen auf die Heilpraktikerprüfung vorbereiten können, wenn sie diese nicht bereits vor Aufnahme des Studiums abgelegt haben. Die Gutachtergruppe möchte an dieser Stelle das besondere Engagement der Hochschule bei der Betreuung der Studierenden hervorheben, was insbesondere bei berufsbegleitenden Studiengängen von hoher Bedeutung ist. Die Studierenden werden engmaschig begleitet und die Hochschule reagiert flexibel auf Herausforderungen, wie beispielsweise die Corona-Pandemie, trotz derer der Studiengang ohne Veranstaltungsausfall starten konnte. Der Studiengang ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gut und schlüssig konzipiert. Allerdings ergaben sich im Rahmen der Begehung Diskussionen um den Studiengangsnamen, wozu die Hochschule eine Stellungnahme eingereicht hat, die den Prozess der Namensfindung beschreibt und darlegt, aus welchen Gründen sich die Hochschule für den Studiengangsnamen entschieden hat. Den Prozess und die Begründung kann die Gutachtergruppe nachvollziehen, möchte aber dennoch anregen, dass die Hochschule überprüft, welcher Zusatz bei der Studiengangsbezeichnung möglich wäre, beispielsweise „Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren“. Dies würde nach Ansicht der Gutachtergruppe die Zielsetzung des Studiengangs noch eindeutiger herausstellen, die unterschiedlichen Zielgruppen gezielter ansprechen und die inhaltliche Einordnung des Studienganges im Mitbewerberumfeld klar kommunizieren. Um die optimale Vertretung des Studiengangs nach außen langfristig gewährleisten zu können, empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, zu prüfen, ob die Einrichtung einer regulären Professur für Naturheilkunde möglich ist. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Gutachtergruppe die Bestrebungen der Hochschule sehr, eine Honorarprofessur einzurichten zu wollen. Zusätzlich regt die Gutachtergruppe auch an, zu prüfen, ob eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer medizinischen Fakultät geschaffen werden kann. Insgesamt hat die Gutachtergruppe einen positiven Eindruck von dem Studiengang und spricht daher ausschließlich Empfehlungen an die Hochschule aus.

Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Der Studiengang ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gut konzipiert und inhaltlich schlüssig aufgebaut. Die Studierenden werden sehr gut auf eine anschließende Berufstätigkeit bzw. die Aufnahme eines Masterstudiums vorbereitet. Die Gutachtergruppe regt an, in der Reakkreditierung vor dem Hintergrund der dann gültigen Richtlinien und der Konkurrenzsituation mit anderen Studiengängen erneut die Studiengangsbezeichnung zu prüfen. In der Begehung wurde hierzu rege diskutiert. Die Bezeichnung des Studiengangs bzgl. des Begriffs „Therapie“ wurde von der Gutachtergruppe zunächst für inhaltlich nicht ganz schlüssig eingestuft. Dies konnte die Hochschule durch eine schlüssige inhaltliche Begründung für die Studiengangsbezeichnung nachvollziehbar klären. Da es möglicherweise perspektivisch Änderungen bei den Bedingungen für die Anerkennung von Ernährungsberatung und Ernährungstherapie im Rahmen der Leistungserbringung in der gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere in berufsrechtlicher Hinsicht geben kann, bietet es sich an, zur Reakkreditierung eventuellen Änderungsbedarf zu prüfen. Aktuell gibt es keine rechtlichen Einwände gegen die Studiengangsbezeichnung. Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die Studierenden von den Studiengangsverantwortlichen umfassend unterstützt und beraten werden, sodass diese bereits bei Studienbeginn über die berufsrechtlichen Voraussetzungen bestens informiert sind. Auch bei der Organisation von Veranstaltungswochenenden und Prüfungsphasen stehen die Studierenden im Fokus, die Hochschule sichert durch eine sehr frühe Planung die Überschneidungsfreiheit der verschiedenen Termine und unterstützt die Studierenden auf diese Weise bei der Vereinbarkeit des Studiums mit Beruf und Familie. Auch auf individuelle Herausforderungen der Vereinbarkeit geht die Hochschule flexibel ein, was die Gutachtergruppe sehr begrüßt. Insgesamt hat die Gutachtergruppe einen guten Eindruck von dem Studiengang und konnte sich auch davon überzeugen, dass die Studierenden mit dem Angebot sehr zufrieden sind. Daher spricht die Gutachtergruppe ausschließlich Empfehlungen aus, um die Hochschule bei der Weiterentwicklung des Studiengangs zu unterstützen.

Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Die Gutachtergruppe ist vom Konzept des Masterstudiengangs überzeugt und sieht nicht zuletzt durch das überaus hohe Engagement der Lehrenden eine Anknüpfung an die unterschiedlichen Einstiegsqualifikationen der Studierenden als gegeben an. Die zu Studienbeginn sehr heterogene Studierendengruppe bekommt durch die Bereitstellung von einführender Lektüre die Möglichkeit, Grundlagenwissen aufzufrischen oder nachzuholen. Dies wird von den Studierenden sehr dankend angenommen und führt laut deren Aussage auch nicht zu einem erhöhten Workload. Bei Bedarf bietet die Hochschule zusätzlich auch Tutorien an. Die Studierenden fühlen sich gut be-

treut und gefordert. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule, die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang zu überprüfen und ggf. enger zu fassen, damit die berufliche Anschlussfähigkeit für die Studierenden optimiert wird. Dies möchte die Gutachtergruppe der Hochschule als Impuls für Weiterentwicklungsmöglichkeiten mitgeben. Insgesamt sieht die Gutachtergruppe den Studiengang sehr positiv und spricht ausschließlich Empfehlungen aus.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge 01 – Naturheilkunde (B. Sc.) und 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.) umfassen jeweils 180 ECTS-Leistungspunkte und besitzen eine Regelstudienzeit von sieben Semestern (siehe jeweils § 4 der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen⁴). Die Absolvent_innen erwerben einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Der Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.) umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte und wird in einer Regelstudienzeit von fünf Semestern absolviert (siehe § 4 der studiengangspezifischen SPO). Der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss dar.

Alle Studiengänge des Bündels werden berufsbegleitend im Blended Learning-Konzept angeboten. Daher weisen sie im Verhältnis zu einem Vollzeitstudium eine um ein Semester verlängerte Regelstudienzeit auf, um den besonderen Anforderungen eines berufsbegleitenden Studiums gerecht zu werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Empfehlung:

Es handelt sich bei allen drei Studiengängen um berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge, was u. a. aus den für die Zulassung zum Studium erforderlichen beruflichen Erfahrungen hervorgeht (nähere Erläuterungen und Bewertung siehe jeweils unter b) studiengangsspezifische Bewertung unter § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Studiengangskonzept im vorliegenden Bericht). Als solche werden die Studiengänge auch durch die Hochschule beschrieben und beworben. In den jeweiligen originären Fassungen der SPO werden die Studiengänge 02 und 03 als „weiterbildender Fernstudiengang“ bzw. als „berufsbegleitendes, weiterbildendes Fernstudium“ definiert. In den mit eingereichten Satzungsänderungen werden diese Studiengänge als berufsbegleitend bezeichnet, die Studienform „Fernstudium“ wurde dort entfernt. Die Hochschule wird gebeten, einen Prozess zu entwickeln, um diese Bezeichnung auch aus den originären SPO zu entfernen, damit es nicht zu Missverständnissen kommt. Denn da die Studienform „Fernstudium“ in den Studiengängen nicht umgesetzt, sondern ein Blended Learning-Konzept verfolgt wird, sollte die Bezeichnung „Fernstudium“ gänzlich aus den SPO entfernt werden.

⁴ Im Folgenden studiengangspezifische SPO

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.) ist weiterbildend und zeichnet sich durch ein anwendungsorientiertes Profil aus. Er entspricht in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit einem vergleichbaren konsekutiven Masterstudiengang und führt zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

Auch die Bachelorstudiengänge des Bündels sind anwendungsorientiert und weiterbildend. Die weiterbildende Studienform der Bachelorstudiengänge ist damit begründet, dass auch diese eine fachbezogene berufliche Erfahrung voraussetzen, worauf die jeweiligen Qualifikationsziele und Studieninhalte aufbauen (siehe Ausführungen zu § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 MRVO im vorliegenden Bericht). Den Ausführungen im Gutachten vorgehend soll an dieser Stelle bereits festgestellt werden, dass die Hochschule das Vorliegen der fachbezogenen beruflichen Erfahrung im Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.) derzeit individuell bei Bewerbung durch die Studieninteressierten prüft. Daher sollte die erforderliche berufliche Erfahrung zur Zulassung zu diesem Studiengang in Art und Umfang in der entsprechenden Prüfungsordnung näher definiert werden.

Die Anwendungsorientierung der Studiengänge lässt sich am starken Praxisbezug der Lehrinhalte erkennen (siehe Ausführungen zu § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 MRVO im vorliegenden Bericht).

In allen Studiengängen ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, die innerhalb des jeweiligen Abschlussmoduls des Studiengangs geschrieben wird. Diese Abschlussmodule bestehen jeweils aus einer Bachelor- bzw. Masterarbeit und einem dazugehörigen Kolloquium. Die Bachelorarbeiten umfassen jeweils zwölf ECTS-Leistungspunkte und dienen dem Nachweis, dass die Studierenden in der Lage sind, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten, wesentliche Zusammenhänge der Thematik zu überblicken und die gewonnenen Erkenntnisse sowie die angewandten Methoden überzeugend, eindeutig, in angemessener Sprache und in übersichtlicher Form schriftlich darzustellen (siehe jeweils § 28 Abs. 3 der studiengangspezifischen SPO). Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeiten beträgt zehn Wochen. Die Masterarbeit in Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.) umfasst 27 ECTS-Leistungspunkte. Im Rahmen der Arbeit sollen die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie in der Lage sind, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studierenden sollen ebenfalls die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen (siehe § 27 Abs. 3 der studiengangspezifischen SPO). Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Empfehlung zu Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.):

Den Ausführungen im Gutachten vorgehend soll an dieser Stelle bereits festgestellt werden, dass die Hochschule das Vorliegen der fachbezogenen beruflichen Erfahrung derzeit individuell bei Bewerbung durch die Studieninteressierten prüft. Daher sollte die erforderliche berufliche Mindestefahrung zur Zulassung zu diesem Studiengang in Art und Umfang in der Prüfungsordnung näher definiert werden.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Zu Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.) kann zugelassen werden, wer über einen erfolgreich abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aus den Fachbereichen Ernährungswissenschaften, Medizin, Pflege, Lebensmittelwissenschaften, Pharmazie, Biologie, Agrarwissenschaften, Sportwissenschaften oder Gesundheitswissenschaften mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren verfügt. Außerdem ist eine auf dem Erststudienabschluss aufbauende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachzuweisen.

Die Hochschule begründet im Selbstbericht, dass das im Sinne der Weiterbildung erwartete vorhandenes Vorwissen bzw. entsprechende Erfahrungen im Berufsfeld sowohl inhaltlich als auch im zeitlichen Umfang direkt von den Studienkoordinatoren anhand der Bewerbungsunterlagen geprüft werden spezifisch und den Anforderungen entsprechend ausgewählt werden.

Studienbewerber_innen, die ihre Hochschulreife nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zudem entsprechende Deutschkenntnisse durch TestDaF-Niveaustufe 4⁵ oder durch vergleichbare Abschlüsse nachweisen.

Der Bewerbungsprozess wird auf der Internetseite der Hochschule transparent für alle Studieninteressierten dargestellt. Die Studienbewerber_innen werden per E-Mail bzw. über das entsprechend genutzte Bewerberportal über ihre Zulassung informiert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

⁵ Entspricht der Niveaustufe B2 bzw. C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach bestandener Abschlussprüfung in den Studiengängen 01 und 02 vergibt die Hochschule den akademischen Grad Bachelor of Science (B. Sc.), im Studiengang 03 wird der akademische Grad Master of Science (M. Sc.) vergeben. Die Bezeichnungen der Abschlussgrade sind kongruent zur fachlichen Ausrichtung der Studiengänge.

Es wird jeweils nur ein akademischer Grad verliehen.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden bei erfolgreichem Abschluss des Studiums jeder/-m Absolventin/-en ausgestellt und sind in den Anlagen der jeweiligen studiengangspezifischen SPO beispielhaft aufgeführt. Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und englischer Sprache erstellt, das Diploma Supplement auf Englisch. Das Diploma Supplement liegt für alle drei Studiengänge in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Die relative Note wird im Diploma Supplement in Form einer Einstufung von A bis E ausgewiesen, wobei die besten 10 % der Absolvent_innen eines Jahrgangs mit A, die schlechtesten 10 % mit E eingestuft werden. Die Erläuterung der Bezeichnungen wird unter Punkt 4.4 im Diploma Supplement vorgenommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Studiengänge sind vollständig in Module gegliedert, die thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind in allen Studiengängen so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können. Ausnahmen bilden die Module „Interdisziplinäres Projekt“ in Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.) und „Interdisziplinäres Projekt mit Fachpraktikum“ in Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.). Diese beiden Module sind auf eine Dauer von zwei Semestern ausgelegt. Es gibt keine Module, die sich über mehr als zwei Semester erstrecken.

Im Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.) haben fast alle Module einen Umfang von fünf oder sechs ECTS-Leistungspunkten. Ausnahmen bilden die beiden Pflichtmodule „Anatomie und Physiologie“ sowie das „Kompetenzpraktikum“ mit einem Umfang von zehn bzw. sieben ECTS-Leistungspunkten. Das Bachelormodul hat einen Gesamtumfang von 15 ECTS-Leistungspunkten.

Im Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.) haben alle Module außer dem Bachelormodul (15 ECTS-Leistungspunkte) einen Umfang von fünf oder sechs ECTS-Leistungspunkten.

Die Module des Studiengangs 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.) haben alle einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten, außer dem Mastermodul (20 ECTS-Leistungspunkte).

Kein Modul unterschreitet die Mindestmodulgröße von fünf ECTS-Leistungspunkten.

Die Modulbeschreibungen enthalten die Inhalte und Qualifikationsziele eines Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang und -dauer), ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls und entsprechen somit in vollem Umfang den Anforderungen der Rechtsverordnung. Den Studierenden werden zudem auf der internen Lernplattform weitere detaillierte Informationen zu den einzelnen Modulen bereitgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bewertung von Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde gelegt. In den Bachelorstudiengängen können in jedem Semester 26 bis 28 ECTS-Leistungspunkte erworben werden, wobei je nach Modul zwischen fünf und 15 ECTS-Leistungspunkte erworben werden können. Der gegenüber Präsenzstudiengängen etwas geringere Workload pro Semester wird durch die etwas längere Regelstudienzeit (sieben bzw. fünf Semester) erreicht und spiegelt die Bedürfnisse berufsbegleitend Studierender wider (siehe § 12 Abs. 6 MRVO besonderer Profilanpruch im vorliegenden Bericht). Eine Ausnahme bildet jeweils das siebte Semester – hier ist entsprechend des beispielhaften Studienverlaufsplans ausschließlich das Bachelormodul mit einem Umfang von insgesamt 15 ECTS-Leistungspunkten vorgesehen. Hierbei beträgt der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit jeweils zwölf ECTS-Leistungspunkte. Im Bachelormodul ist zudem jeweils ein Kolloquium mit einem Umfang von drei ECTS-Leistungspunkten enthalten. In Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.) können 20 bis 30 ECTS-Leistungspunkte je Semester erworben werden. Ausschließlich im fünften Fachsemester ist der Erwerb von 30 ECTS-Leistungspunkten durch Absolvieren des Mastermoduls vorgesehen, welches den entsprechenden Umfang 30 ECTS-Leistungspunkte aufweist. Die Masterarbeit selbst hat hierbei einen Umfang von 27 ECTS-Leistungspunkten. Zusätzlich beinhaltet das Mastermodul ein Kolloquium mit einem Umfang von drei ECTS-Leistungspunkten.

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Dies ist für den Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.) in § 2 Abs. 4 der studiengangspezifischen SPO festgelegt, für Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.) in § 2 Abs. 2 der studiengangspezifischen SPO. Zusätzlich ist diese Information auch in allen Modulhandbüchern enthalten. Nach Informationen der Hochschule ist die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, in der studiengangspezifischen SPO des Studiengangs 01 – Naturheilkunde aufgrund eines organisatorischen Fehlers nicht enthalten. Die Hochschule hat bereits eine entsprechende Satzungsänderung vorbereitet, um diese Information in der studiengangspezifischen SPO des Studienganges zu ergänzen.

Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Die beiden Bachelorstudiengänge umfassen jeweils insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte.

Der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte. Unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums werden so 300 ECTS-Leistungspunkte erbracht.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Empfehlung:

Entsprechend der Begründung zu § 8 Abs. 1 MRVO hat die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, in der Studien- und Prüfungsordnung zu erfolgen. Diese Festlegung liegt für den Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.) derzeit nicht vor, der Prozess zur Aufnahme der Information in die studiengangspezifische SPO wurde von der Hochschule allerdings bereits angestoßen. Daher sieht die Agentur von der Formulierung einer Auflage ab, spricht aber eine Empfehlung aus, um die Anpassung der studiengangspezifischen SPO durch die Hochschule zu unterstützen.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung und Anrechnung von hochschulisch und außerhochschulisch erworbenen Leistungen ist in § 13 der studiengangspezifischen SPO der Bachelorstudiengänge und in § 12 des Studiengangs 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.) geregelt. Im In- oder Ausland hochschulisch erbrachte Leistungen können auf Antrag anerkannt werden. Auch außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können auf Antrag nach einer Äquivalenzprüfung auf Module der Studiengänge angerechnet werden. Maximal können bis zu einem Drittel der für den jeweiligen Studiengang

insgesamt vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte in Form von außerhochschulisch erbrachten Leistungen angerechnet werden. Zuständig für die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertreter_innen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Alle Studiengänge des Bündels werden erstakkreditiert. Daher wurden im Rahmen der Begehung besonders die Qualifikationsziele sowie die Studiengangskonzepte und deren Entwicklungs- und Implementierungsprozesse thematisiert. Da alle Studiengänge ein berufsbegleitendes Profil besitzen, wurde ein besonderes Augenmerk auch auf die Studierbarkeit und die Vereinbarkeit des Studiums mit Familie und Beruf der Studierenden gelegt. Hierbei wurden auch die Unterstützungsmöglichkeiten, die die Hochschule anbietet, hinterfragt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule bietet seit mehr als zwölf Jahren Studiengänge in der berufsbegleitenden Weiterbildung an und konnte seitdem als Hauptmotivation berufsbegleitend Studierender die Vertiefung, Ergänzung oder Spezialisierung beruflicher Kompetenzen zur individuellen Weiterqualifikation, Stärkung der Arbeitsplatzsicherheit oder Neuorientierung identifizieren. In diesem Sinne verstehen die Studiengänge dieses Bündels ihre Hauptaufgabe und Verantwortung in der Bereitstellung wissenschaftlich fundierten Wissens und relevanter Methoden in der berufsfeldbezogenen Qualifikation. Darüber hinaus setzt sich die berufsbegleitende Qualifikation auch die evidenzbasierte Untermauerung persönlicher Wissensinteressen sowie eine Stärkung übergreifender Kompetenzen zum Ziel. In allen Studiengängen wird der Erwerb handlungsorientierter Kompetenzen auf einer Basis wissenschaftlich fundierter Kenntnisse und der Fähigkeit zur kritischen Reflexion angestrebt. Dies soll im Sinne einer ganzheitlichen Qualifikation durch den Erwerb bzw. die Stärkung sowohl fachlicher und methodischer als auch sozialer und persönlicher Kompetenzen erfolgen. Inhaltliche Spezifikationen erfolgen auf Grundlage der Studiengangsprofile und -zielstellungen der jeweiligen Studiengänge sowie den unterschiedlichen Niveaustufen zwischen Bachelor und Master. Während beispielsweise im Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.) vor allem grundlegendes Wissen zur Ernährung des Menschen, relevanten Erkrankungen und entsprechenden Therapiemethoden mit den zur Umsetzung notwendigen methodischen und sozialen Fertigkeiten im Vordergrund steht, konzentriert sich der Studiengang 03 – Ernährungstherapie

(M. Sc.) auf die Spezialisierung, Ergänzung und Vertiefung dieses Wissens, die individualisierte Anwendung und relevante Grenzbereiche, wie beispielsweise Pharmazie oder Public Health.

Eine starke Kompetenz- und Handlungsorientierung in den studiengangspezifischen Qualifikationszielen soll ein handlungsbezogenes Wissen sicherstellen, das den Studierenden ermöglicht, ihr erworbenes Wissen frühzeitig in für ihre berufliche Tätigkeit oder angestrebte Neuorientierung nutzbare Handlungen zu integrieren. Im Studium werden die Studierenden deswegen nach einer fundierten Wissensvermittlung mit realen Anforderungen aus der Praxis konfrontiert, wie beispielsweise im Rahmen studentischer Projektarbeiten und anwendungsbezogener Abschlussarbeiten, und lernen so Aufgabenstellungen aus der Praxis zu analysieren, zu beschreiben, verantwortungsvolle Lösungen zu entwickeln und diese mit geeigneten Methoden umzusetzen. Ein weiteres wichtiges Qualifikationsziel der Studiengänge ist die Herstellung eines Theorie-Praxis-Transfers mit Schwerpunkt in der Weiterentwicklung und Spezifizierung handlungsbezogener Kompetenzen auf der Grundlage eines sicheren Theoriewissens. Die Integration von Wissenschaft und Praxis erfolgt dabei auf vier inhaltlichen Ebenen, die sich so auch in den Qualifikationszielen der einzelnen Module abbilden, nämlich der Vermittlung von Theorien und Modellen, der Vermittlung von Werkzeugen und Methoden, dem Reflexionsprozess und der Bezugnahme auf spezifische Fragestellungen. Die Ableitung kritischen und hinterfragenden Denkens und Handelns von einer breiten und sicheren wissenschaftlichen Basis aus ist ein weiteres relevantes Qualifikationsziel der Studiengänge. Vor allem zur Sicherstellung der Stärkung verbindender und reflektierender Lern- und Handlungskompetenzen werden die Qualifikationsziele einzelner Module anhand der sogenannten Lernzieltreppe zu konkreteren Lernzielen spezifiziert: Die angestrebte Taxonomie reicht dabei von Erinnern und Verstehen zu Anwenden, Analysieren und Synthetisieren bis zur eigenständigen Beurteilung von Sachverhalten. Die Module sind innerhalb der Studiengänge so angeordnet, dass mit fortschreitender Semesterzahl höhere Taxonomieziele innerhalb der Module erreicht werden. So erfolgt beispielsweise die Verbindung verschiedener Wissens-, Methoden- und Sozialkompetenzen im Modul „Fallseminar“ erst im sechsten Semester des Bachelorstudiums Naturheilkunde. Außerdem werden auch innerhalb einzelner Module die verschiedenen Taxonomiestufen durch einen aufeinander aufbauenden Methodeneinsatz zur Stoffvermittlung und -übung erreicht. Das übergeordnete Studienziel zur Erweiterung und Spezifizierung berufsspezifischer Handlungskompetenz umfasst im Sinne einer ganzheitlichen Qualifikation neben fachlichen auch methodische, soziale und persönliche Kompetenzen. Diese Schlüsselqualifikationen werden zum einen in direkt darauf ausgerichteten oder durch übergreifende Fertigkeiten sowohl für das Berufsfeld als auch in für die persönliche Kompetenz relevanten Module (z. B. Kommunikationstechniken und Rhetorik, Soziologie der Ernährung, Diät- und Ernährungsberatung) in den Qualifikationszielen formuliert. Zum anderen sollen methodische, soziale und persönliche Kompetenzen durch den innerhalb der Module notwendigen Methodeneinsatz

sichergestellt werden. Ausgerichtet auf die genannten Ziele wurden didaktische Grundsätze sowie geeignete Vermittlungsformen für den Kompetenzerwerb in Form eines mediendidaktischen Konzepts formuliert. Darauf aufbauend wurden Vorprüfungen und Prüfungen so gewählt und in den Modulen verankert, dass sie für die Studierenden einen integrierten Erwerb der für die Berufstätigkeit erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen (Fach- und Methodenkompetenz), sozialen Kompetenzen (Teamfähigkeit, Führungs- und Leitungskompetenzen) sowie der Selbstkompetenz sicherstellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass dem besonderen berufsbegleitenden Profilanspruch der Studiengänge bei der Entwicklung der Qualifikationsziele Rechnung getragen wurde. Es wird zudem in allen Studiengängen großer Wert auf die Verknüpfung von beruflichen Eingangsqualifikationen, beruflichen Anforderungen und den Studiengangsinhalten gelegt (nähere Erläuterungen und Bewertung siehe unter § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO im vorliegenden Bericht). Diese Verknüpfung erfolgt durch die spezifisch für die Studiengänge formulierten Qualifikationsziele, die ausgehend von den grundlegenden Eingangsqualifikationen der Studierenden übergeordnete Lernziele zum Erreichen der für die relevanten Berufsfelder erforderlichen Kompetenzen beschreiben. Im Rahmen der Begehung erläuterten die Studiengangsverantwortlichen, dass bei Konzeption der Studiengänge jeweils Fachvertreter_innen aus den entsprechenden Berufsverbänden und auch freiberufliche Berufspraxisvertreter_innen beteiligt waren. Diese stehen weiterhin zur regelmäßigen Reflektion der Studiengänge zur Verfügung. Diese gezielte Einbindung der berufspraktischen Perspektive bewertet die Gutachtergruppe positiv.

Auch der Erwerb von methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen ist in den Studiengängen sichergestellt. Dies erfolgt im Rahmen von speziellen Modulangeboten wie „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ in den Bachelorstudiengängen, „Individuelle Beratungspsychologie“ im Masterstudiengang oder durch den Einsatz verschiedener Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen. Die Entwicklung der sozialen und persönlichen Kompetenzen wird durch den regelmäßigen Austausch mit anderen Studierenden ermöglicht. Auch die überfachlichen Kompetenzen werden in allen Studiengängen gefördert – in jedem Studiengang wird das interdisziplinäre Projekt durch die Studierenden belegt.

Die Gutachtergruppe konnte ebenfalls feststellen, dass die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse in allen Studiengängen klar formuliert und transparent dargestellt sind.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangübergreifende Aspekte

Aufbauend auf bereits vorhandenen Erfahrungen aus einer pflegerischen oder therapeutischen Berufsausbildung bzw. einer abgeschlossenen Heilpraktikerausbildung soll die Weiterbildung zu Fachkräften mit medizinischem Grundlagenwissen und entsprechenden Basisfertigkeiten erfolgen, die dieses Wissen mit sozial-psychologischen sowie evidenz-basierten naturheilkundlichen Aspekten zu einem ganzheitlichen Ansatz zusammenführen und in verschiedenen gesundheitsbezogenen Berufsfeldern anwenden können. Die Absolvent_innen besitzen sowohl allgemeine als auch spezifische medizinische Kenntnisse. Dazu gehören sowohl die ganzheitliche Betrachtung von Erkrankungen, ihren Ursachen und ihrem Verlauf, als auch Anamnese, Diagnostik und (alternative) Therapiekonzepte. Im Speziellen umfasst dies auch Kenntnisse der grundlegenden naturheilkundlichen Verfahren und deren Geschichte, Grenzen und Gefahren sowie Nebenwirkungen, Indikationen und Kontraindikationen, allgemeinen und vertiefenden Humanernährung inkl. Einfluss der Ernährung auf die Gesundheit, Symptome, Diagnostik und therapeutischen Verfahren psychosomatischer und psychiatrischer Erkrankungen sowie sozialpsychologische Grundlagen und Methoden, sozialen Wahrnehmung und Urteilsbildung, gesundheitspsychologischen Modelle, Einflussfaktoren von Verhaltensänderung, psychischen Einflussfaktoren und Auswirkungen auf das Gesundheitsverhalten sowie psychologischen Therapiekonzepte. Die Absolvent_innen sind außerdem der gesetzlichen Grundlagen zur Berufsausübung, des Heilpraktikergesetzes, der Betriebswirtschaft, der Wirkung von Arzneimitteln und der Unterstützung des Genesungsprozesses bzw. Aufrechterhaltung von Gesundheit kundig. Weiterhin verfügen die Absolvent_innen über Kenntnisse über Kommunikationsmodelle und zielgruppengerechte Kommunikation, Grundlagen und Ziele des wissenschaftlichen Schreibens und Arbeitens sowie Analyse und Auswertung von Studien.

Absolvent_innen verfügen über Fähigkeiten und Fertigkeiten zum prozessorientierten Gestalten und kritischen Reflektieren therapeutischen Handelns, zur Identifikation von praxisrelevanten Problemen und Entwicklung von fundierten Lösungsansätzen, zur Vermittlung grundlegender kausaler Zusammenhänge zwischen Physiologie, Anatomie und Krankheitsbildern, zur Anamnese und körperlichen Untersuchung, zur Ableitung, Planung und Durchführung adäquater Behandlungskonzepte, zur zielgruppenorientierten Abschätzung naturheilkundlicher Methoden, zur konkreten patientenbezogenen Anwendung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, zur Anwendung sicherer ernährungstherapeutischer Maßnahmen, zur psychosomatischen Diagnose und Therapie, zur bewussten Wahrnehmung und Kontrolle des Kommunikationsverhaltens, zur situations- und personenbezogenen Anwendung von Gesprächsmethoden, zur Entwicklung von Präventionskonzepten, sicheren und zielorientierten Anwendung von zielgruppen- und situationsgerechten Präventions- und Interventionsansätzen, zur Anwendung des Wissens auf Therapieansätze und -konzepte, zur Ableitung und Umsetzung von Fragestellungen, zur Anwendung von

Gesetzestexten, zum wirtschaftlichen Handeln, Wahl geeigneter Forschungsmethoden, mündlicher und schriftlicher Präsentationen von Ergebnissen, zur Beurteilung von Konzepten und Forschungsergebnissen sowie der praktischen Relevanz, zur Anwendung sicherer therapeutischer Maßnahmen und zur konkreten patientenbezogenen Anwendung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Die Absolvent_innen haben Sozialkompetenzen entwickelt wie theoretische und praktische Fähigkeiten zur Teamarbeit und Kompetenzen zur Analyse und Lösung von Konfliktsituationen, die Fähigkeit, fachspezifische Themen sowohl auf wissenschaftlichem Niveau zu kommunizieren, als auch allgemein verständlich und zielgruppenorientiert zu vermitteln, Selbstmanagement, Vertrauens- und Glaubwürdigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Problemlösekompetenz sowie eine empathische, akzeptierende und kongruente Grundhaltung.

Die Absolvent_innen haben zudem Selbstkompetenzen wie Entscheidungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, die Fähigkeit und die Bereitschaft, das eigene Handeln und Erleben unter unterschiedlichsten Einflussfaktoren differenziert zu reflektieren und Grenzen eigener Kompetenzen wahrzunehmen und anzuerkennen, Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeit, Kooperationsfähigkeit durch interdisziplinäre Ausrichtung, kognitive Flexibilität, unternehmerisches Denken und Handeln und Zielorientierung entwickelt.

Die verschiedenen Kompetenzen werden hierbei verschiedenen beruflichen Handlungsfeldern zugeordnet, deren Kompetenzen die Absolvent_innen demzufolge ebenfalls erfüllen. Diese Handlungsfelder sind zum einen direkt im Bereich der Heilkunde selbst angesiedelt, beispielsweise als „Verantwortungsbewusste Therapeuten an der Schnittstelle zwischen Schulmedizin und Naturheilkunde“ oder „Kompetente naturheilkundliche Therapeuten durch Ergänzungen der Schulmedizin“, zum anderen betreffen sie aber auch übergeordnete die „Gesprächs- und Beratungskompetenz“, „Gesundheitsaufklärung, Gesundheitsberatung und Therapie“, „Wissenschaft und Forschung (z. B. Forschungsinstitute, Bildungseinrichtungen, Fachjournalismus, Verlage)“ und „Verbraucherorganisation, Verbände, Fachgesellschaften; wirtschaftliche Steuerung von Prozessen“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass die Qualifikationsziele sehr an der beruflichen Anschlussfähigkeit der Studierenden orientiert sind. Ebenso werden sie den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen in besonderem Maße gerecht und sind für einen Bachelorstudiengang angemessen und passend. Die Gutachtergruppe sieht auch in jedem Fall eine berufliche Anschlussfähigkeit für alle Absolvent_innen des Studiengangs sichergestellt. Im Rahmen der Begehung wurden die Studiengangsbezeichnung und die Bewerbung des Studiengangs durch die

Hochschule bezogen auf die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten der Studierenden an mehreren Stellen diskutiert. Die Gutachtergruppe hatte die Befürchtung, dass die Studiengangsbezeichnung Naturheilkunde nicht passend sei. Zudem wäre die Bezeichnung vor rechtlichem Hintergrund abzusichern. Es sei zu vermuten, dass mit dem Begriff Naturheilkunde eine heilkundliche Qualifikation assoziiert wird, sowohl bei den Studieninteressierten als auch später bei möglichen Klienten der Absolvent_innen. Heilkunde darf ausschließlich durch approbierte Ärzt_innen und Heilpraktiker_innen praktiziert werden. Da der Studiengang auch von Personen belegt werden kann, die die Heilpraktikerprüfung noch nicht abgelegt haben, könnten hier falsche Erwartungen erweckt werden. Dies werde zudem dadurch gefördert, dass die Hochschule auf der Internetseite des Studiengangs damit wirbt, dass „berufliche Perspektiven in einer eigenen Praxis“ bestehen. Die Gutachtergruppe prüfte dieses Kriterium während der Begehung und forderte eine zusätzliche Stellungnahme der Hochschule an, in der die Studiengangsbezeichnung und ihre Passung zur Berufsfähigkeit spezifisch erläutert und insbesondere die Erwartungshaltung der Interessent_innen und der rechtliche Hintergrund berücksichtigt werden. Die Hochschule hat daraufhin Unterlagen nachgereicht (siehe auch unter Kapitel 3.1), in der sie die Namenswahl des Studiengangs begründet. Demnach richtet sich der Studiengang in seiner Zielstellung der Befähigung zu ganzheitlicher gesundheitlicher Betrachtung an sehr unterschiedliche Zielgruppen. Hier werden zum einen Personen mit bereits erfolgreich absolvierter Heilpraktikerprüfung angesprochen, die bereits über die Erlaubnis zur Heilkunde-Ausübung verfügen, und aus unterschiedlichen Gründen einen zusätzlichen Studienabschluss anstreben, beispielsweise zur wissenschaftlichen Stärkung ihrer Tätigkeit. Zum anderen werden Personen mit pflegerischem oder therapeutischem Hintergrund angesprochen, die ihr Wissen zu ganzheitlich gesundheitsbezogenen Zusammenhängen und/oder ihren diesbezüglichen Tätigkeitsspielraum erweitern wollen. Die Zielgruppe bzw. die Gruppe der Studierenden ist also sehr heterogen und die konkrete Ausübung der Heilkunde wird nicht von allen angestrebt. Dementsprechend vielfältig sind auch die für den Studiengang angestrebten Berufsfelder angelegt, so dass das im Studium vermittelte Wissen von vielen auch beispielsweise für journalistische, forschungsbezogene oder beratende/coachende Tätigkeitsfelder eingesetzt wird. Die Teilgruppe der Studieninteressierten, die eine konkrete Heilkunde-Ausübung anstrebt, belegt den Studiengang aus der Motivation heraus, sich gezielt auf die Heilpraktikerprüfung vorbereiten zu lassen und diese amtsärztliche Prüfung im Anschluss an das Studium abzulegen. Diesen Erläuterungen folgt die Gutachtergruppe, die sich im Gespräch mit den Studierenden von deren unterschiedlichen Zielsetzungen überzeugen konnte. Ebenso ist die Gutachtergruppe überzeugt, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs diese unterschiedlichen Studienziele und Erwartungen abbilden. Um die Unterschiedlichkeit der beruflichen Ziele auch im Namen des Studiengangs noch besser abbilden zu können, empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, zu überprüfen, welcher Zusatz bei der Studiengangsbezeichnung möglich wäre, und schlägt hier beispielsweise „Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren“ vor. Dies würde

nach Ansicht der Gutachtergruppe die Zielsetzung des Studiengangs noch eindeutiger herausstellen, die unterschiedlichen Zielgruppen gezielter ansprechen und die inhaltliche Einordnung des Studienganges im Mitbewerberumfeld klarer kommunizieren.

Auch begrüßt die Gutachtergruppe, dass die Hochschule unmittelbar nach der Begehung die Informationen zum Studiengang, den Studienzielen, Berufsperspektiven und Studieninhalten, die sie über ihre Homepage, Studiengangsflyer und Ähnliches an Studierende und Studieninteressierte leitet, geprüft und an einigen Stellen auch überarbeitet hat. Hier wird an prominenter Stelle transparent ausgeführt, dass für die Durchführung heilkundlicher Behandlungen das erfolgreiche Ablegen der Heilpraktikerprüfung notwendig ist. Ebenso wurde die in der Begehung monierte Formulierung der „beruflichen Perspektive in eigener Praxis“ entfernt. Damit sieht die Gutachtergruppe eine transparente Kommunikation sichergestellt und ist davon überzeugt, dass bei Studieninteressierten keine falschen Erwartungen durch die Studiengangsbezeichnung geweckt werden. Da die Gutachtergruppe sich in den Gesprächen während der Begehung von der hohen Beratungsleistung und dem Engagement der Programmverantwortlichen überzeugen konnte, ist die Gutachtergruppe ebenfalls davon überzeugt, dass die Studieninteressierten umfassend auch zu den beruflichen Perspektiven nach Studienabschluss beraten werden. Aufgrund der Relevanz der Thematik empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule unterstützend, die bereits erreichte Transparenz zu den beruflichen Perspektiven auch langfristig eventuellen Änderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen und so durch die Informationen auf der Internetseite sowie die umfassende Beratung von Studieninteressent_innen auch kontinuierlich sicherzustellen. Ein Mitglied der Gutachtergruppe spricht die nachdrückliche Empfehlung aus, die Beratungsinhalte und den Beratungsumfang nachvollziehbar und verbindlich festzulegen. Hierbei sollten Aspekte zu den beruflichen Perspektiven der Absolvent_innen besonders berücksichtigt werden.

Die Gutachtergruppe revidiert die Bedenken, es könne rechtliche Beschränkungen geben, die die Nutzung der Bezeichnung „Naturheilkunde“ verbieten könnten.⁶ Wie die Hochschule in ihrer Stellungnahme richtig ausführt, ist zwar die Ausübung der Heilkunde selbst rechtlich geregelt und nur bestimmten Gruppe vorbehalten (Heilpraktiker_innen und approbierten Ärzt_innen), die Verwendung damit verbundener Begrifflichkeiten, insbesondere solcher, die sich nicht konkret auf die Ausübung der Heilkunde, sondern eher die inhaltlichen Wissenszusammenhänge beziehen, unterliegt jedoch keinen rechtlichen Einschränkungen. Demnach gibt es keine rechtlichen Gründe gegen die Verwendung der Studiengangsbezeichnung.

⁶ Die Gutachtergruppe weist allerdings darauf hin, dass sie an dieser Stelle keine detaillierte juristische Prüfung und Bewertung der Nutzung der Bezeichnung „Naturheilkunde“ durchführen kann, da ihr keine Jurist_innen angehören. Sie übernimmt deshalb keinerlei Verantwortung für die Gültigkeit der Begriffsnutzung und mögliche Konsequenzen. Die Hochschule wird ausdrücklich auf die Verantwortung bei der Nutzung des Begriffes bei der Studiengangsbezeichnung hingewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule zu prüfen, welcher Zusatz bei der Studiengangsbezeichnung möglich wäre, und schlägt beispielsweise „Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren“ vor. Dies würde nach Ansicht der Gutachtergruppe die Zielsetzung des Studiengangs noch eindeutiger herausstellen, die unterschiedlichen Zielgruppen gezielter ansprechen und die inhaltliche Einordnung des Studiengangs im Mitbewerberumfeld noch klarer kommunizieren.
- Unterstützend zur detaillierten und transparenten Darstellung der beruflichen Anschlussmöglichkeiten, die beispielsweise auf der Internetseite des Studiengangs und im Studiengangsflyer zu finden sind, empfiehlt die Gutachtergruppe, die bereits erreichte Transparenz zu den beruflichen Perspektiven auch langfristig eventuellen Änderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen und so durch die Informationen auf der Internetseite sowie die umfassende Beratung von Studieninteressent_innen auch kontinuierlich sicherzustellen. Ein Mitglied der Gutachtergruppe spricht die nachdrückliche Empfehlung aus, die Beratungsinhalte und den Beratungsumfang nachvollziehbar und verbindlich festzulegen. Hierbei sollten Aspekte zu den beruflichen Perspektiven der Absolvent_innen besonders berücksichtigt werden.

Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Aufbauend auf den bereits vorhandenen pflegerischen oder therapeutischen Berufserfahrungen soll die Weiterbildung zu Fachkräften mit pathophysiologischem, ernährungswissenschaftlichem und sozial-psychologischem Wissen erfolgen, die diese Kompetenzen verantwortungsbewusst und unter Nutzung geeigneter kommunikativer Hilfsmittel für verschiedene gesundheitsbezogene Berufsfelder nutzen können. Die Absolvent_innen besitzen grundlegende und spezielle Kenntnisse der Ernährungswissenschaften und Ernährungstherapie. Sie kennen beispielsweise die unterschiedlichen Behandlungsbereiche der Ernährungstherapie, allgemeine und vertiefende Humanernährung (inkl. Einfluss und Unterstützung der Ernährung auf die Gesundheit sowie Ernährung in verschiedenen Lebensphasen), Krankheitsursachen und den Verlauf von Stoffwechselerkrankungen und ernährungsabhängigen Erkrankungen sowie die Rolle nutritiver Therapiekonzepte, die Grenzen und möglicher Probleme im Rahmen der Ernährungstherapie, die Prozess-

schritte der Ernährungstherapie, Ernährungsanamnese und der Beurteilung des Ernährungszustandes, ernährungsbezogene evidenzbasierte Leitlinien, hygienische Vorschriften, aktuelle Entwicklungen in der Forschungslandschaft, Einflussfaktoren auf das Ernährungsverhalten, soziologische Theorien, Adipositas und Mangelernährungen sowie deren Folgen, ernährungsbezogene Handlungsstrategien der Prävention und Gesundheitsförderung, alternative Ernährungsformen, Persönlichkeitstypen, Kommunikationsmodelle und zielgruppengerechte Kommunikation, psychische Auswirkungen auf individuelles Essverhalten, verschiedene Formen der Ernährungsberatung, Notwendigkeit und Grenzen eines Beratungsgesprächs sowie Grundlagen und Ziele des wissenschaftlichen Schreibens und Arbeitens. Außerdem besitzen sie Kenntnisse der Rechtsvorschriften im gesundheitlichen Verbraucherschutz- und Lebensmittelrecht, der Arzneimittelgesetze, des Gesundheitswesens in Deutschland, der Grundprinzipien der gesetzlichen Krankenversicherung, Betriebswirtschaft, Warenkunde und Lebensmittelqualität, Lebensmittelensorik, Lebensmitteltechnologie sowie von Lebensmitteltrends.

Ebenso verfügen die Absolvent_innen über Fertigkeiten und Fähigkeiten zur Erstellung von ernährungsbedingten Risikoprofilen, zur Ableitung, Planung und Durchführung adäquater Kost- und Diätformen als Teil des Behandlungskonzeptes, zur Anwendung sicherer ernährungstherapeutischer Maßnahmen, zur prozessorientierten Gestaltung und kritischen Reflektion ernährungstherapeutischen Handelns, zur konkreten patientenbezogenen Anwendung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Qualitätssicherung in der Ernährungstherapie, Ernährungsanamnese, Identifikation von praxisrelevanten Ernährungsproblemen sowie Entwicklung und Reflexion von fundierten Lösungsansätzen, Anwendung von Modellen des Gesundheitsverhaltens und Entwicklung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen, Beurteilung von (alternativen) Ernährungsformen, differenzierte Wahrnehmung unterschiedlicher Persönlichkeitseigenschaften, Anwendung verschiedener Beratungsansätze und -techniken, Durchführung und Analyse eines Beratungsgesprächs, bewusste Wahrnehmung und Kontrolle des Kommunikationsverhaltens, zur sicheren und zielorientierten Anwendung von zielgruppen- und situationsgerechten Präventions- und Interventionsansätzen, Ableitung und Umsetzung von Fragestellungen, zur Wahl geeigneter Forschungsmethoden, zur Anwendung grundlegender Techniken der Literaturanalyse sowie mündlicher und schriftlicher Präsentation von Ergebnissen, zur Beurteilung von Konzepten und Forschungsergebnissen sowie der praktischen Relevanz, Anwendung von Gesetzestexten und zum wirtschaftlichen Handeln.

Die Absolvent_innen haben Sozialkompetenzen entwickelt wie theoretische und praktische Fähigkeiten zur Teamarbeit und Kompetenzen zur Analyse und Lösung von Konfliktsituationen, die Fähigkeit, fachspezifische Themen sowohl auf wissenschaftlichem Niveau als auch allgemein

verständlich und zielgruppenorientiert zu vermitteln, Soziale Interaktion, empathische, akzeptierende und kongruente Grundhaltung, Kooperations- und Teamfähigkeit, Netzwerken, Fähigkeiten der Zielerarbeitung und Vereinbarung, Präsentationstechniken und Problemlösekompetenz.

Zudem haben die Absolvent_innen Selbstkompetenzen entwickelt wie Selbstmanagement, Vertrauens- und Glaubwürdigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Entscheidungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, die Fähigkeit und die Bereitschaft, das eigene Handeln und Erleben unter unterschiedlichsten Einflussfaktoren differenziert zu reflektieren und Grenzen eigener Kompetenzen wahrzunehmen und anzuerkennen, Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Arbeit, unternehmerisches Denken und Handeln und Zielorientierung.

Die verschiedenen Kompetenzen werden hierbei verschiedenen beruflichen Handlungsfeldern zugeordnet, die den beruflichen Möglichkeiten der Studierenden entsprechen. Neben der konkreten „Planung, Organisation und Durchführung ernährungstherapeutischer Maßnahmen (z. B. in Kliniken, Praxen, als Selbstständige)“ sowie der „Ernährungsberatung“, sind dabei auch übergreifende und nicht-therapeutische Bereiche, wie beispielsweise die „Ernährungsbildung, Ernährungsaufklärung, Ernährungskommunikation“, „Wissenschaft und Forschung (z. B. Forschungsinstitute, Bildungseinrichtungen, Fachjournalismus, Verlage)“, „Verbraucherorganisation, Verbände, Krankenkassen, Fachgesellschaften; wirtschaftliche Steuerung von Prozessen“ und „Ernährungs- und Lebensmittelindustrie; Verpflegungssysteme“ angesprochen. Der Zugang zur Ernährungstherapie und -beratung ist bisher nicht gesetzlich geschützt, aber durch die Festlegung von Qualitätsstandards bei Ernährungsberatung und –therapie geregelt. Die Curricula der Studiengänge Ernährungstherapie sind auf die vorhandenen Qualitätsstandards ausgerichtet und werden regelmäßig aktualisiert. Eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte Überprüfung durch die relevanten Institutionen (z.B. ZPP, DGE) bestätigt diese Passung. In der aktuellen Praxis ist lediglich für eine in Selbständigkeit ausgeführte ernährungstherapeutische Tätigkeit, die in Kooperation mit Krankenkassen und deren Bezuschussung der Kosten einer Ernährungsberatung angeboten wird, neben der Qualifikation durch einen anerkannten Studienabschluss eine weitere anerkannte Qualifizierung notwendig. Über diese Einschränkung werden die Interessenten und Studierenden des Studiengangs ausführlich informiert und erreichen durch ihren mit den zuständigen Institutionen abgestimmten Studienabschluss auch den Zugang zur entsprechenden Zusatzqualifikation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe ist vom Engagement der Studiengangsverantwortlichen überzeugt, die Studierenden umfassend fachlich, methodisch und überfachlich ausbilden zu wollen. Die fachlichen

und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig und für einen Bachelorstudiengang angemessen. Die Verknüpfung des Kompetenzerwerbs mit den einzelnen beruflichen Handlungsfeldern zeigt der Gutachtergruppe, dass die Hochschule die berufliche Anschlussfähigkeit der Absolvent_innen in sehr hohem Maße anstrebt. Die Hochschule wirbt auf der Internetseite des Studiengangs damit, dass die „Absolventinnen und Absolventen vielfältigen Tätigkeiten mit ernährungstherapeutischem Schwerpunkt nachkommen“ können. Mit den für den Studiengang formulierten Qualifikationszielen können demnach sowohl ernährungstherapeutische und -beratende Tätigkeiten als auch verschiedene Handlungsfelder der beispielsweise Ernährungskommunikation, -bildung, Gesundheitsförderung oder Wissenschaft und Forschung angestrebt werden. Damit können die Absolvent_innen ihre erworbenen ernährungstherapeutischen Kenntnisse für eine Reihe unterschiedlicher Berufsziele nutzen. Dabei ist zu beachten, dass für eine selbstständige ernährungstherapeutische Tätigkeit, die in Kooperation mit Krankenkassen und deren Zuschussung der Kosten einer Ernährungsberatung angeboten wird, neben der Qualifikation durch einen anerkannten Studienabschluss eine weitere anerkannte Qualifizierung sowie eine Registrierung von einer von mehreren anbietenden Institutionen mit regelmäßigen Fortbildungen sowie eine Listung von Kurs- und Einzelberatungsangeboten bei der Zentralen Prüfstelle Prävention (ZPP) notwendig ist. Die Gutachtergruppe hatte deswegen im Rahmen der Begehung Bedenken hinsichtlich der Studiengangsbezeichnung geäußert, was zu Diskussionen geführt hat. Nach Ansicht der Gutachtergruppe könnte die Studiengangsbezeichnung Ernährungstherapie bei den Studieninteressierten die Erwartung wecken, nach Abschluss des Studiengangs direkt und eigenverantwortlich – in selbstständiger Tätigkeit – in der Ernährungstherapie tätig werden und ggf. eine eigene Praxis eröffnen zu können. Der Gutachtergruppe ist an dieser Stelle wichtig, dass den Studieninteressierten und Studierenden von Anfang an bewusst ist, dass diese nach Studienabschluss im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses weisungsgebunden ernährungsberatend tätig werden können, sich aber nicht unmittelbar der Weg in die Selbstständigkeit eröffnet. Die Gespräche mit den Studierenden und Absolvent_innen bestätigten ein solches Bewusstsein, so wurde hier beispielsweise beschrieben, dass sie durch den Studienabschluss im Rahmen ihres Angestelltenverhältnisses andere und neue Verantwortungsbereiche erhalten haben bzw. werden, beispielsweise die Erstellung von Ernährungs- und Diätplänen von Klinikpatient_innen. Auch die Programmverantwortlichen machten im Gespräch deutlich, dass diese in ihren Beratungsgesprächen mit den Studierenden und Studieninteressierten regelmäßig auf die Voraussetzungen für eine selbstständige Tätigkeit im Bereich der Ernährungsberatung und -therapie hinweisen und die Studieninteressierten hierüber in der Regel auch bereits sehr gut informiert sind. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, diese Informationen zur beruflichen Anschlussfähigkeit weiterhin aktuell und an mögliche rechtliche Veränderungen angepasst zu halten bzw. gegebenenfalls zu präzisieren und auch die intensiven persönlichen Beratungen aufrecht zu halten, um keine falschen Erwartungen bei den Studieninteressierten zu wecken. Im Zuge dieser Diskussion

äußerte die Gutachtergruppe zunächst auch die Idee, für den Bachelorstudiengang eine andere Bezeichnung, beispielsweise Ernährungsberatung (B. Sc.), zu wählen. So würde anhand der Studiengangsbezeichnung klar werden, dass für eine Beratungstätigkeit notwendiges Fachwissen vermittelt würde und eine berufliche Anschlussfähigkeit bzw. Weiterqualifizierungsmöglichkeit in der weisungsgebundenen Ernährungsberatung möglich ist, nicht aber die Durchführung von ernährungstherapeutischer Tätigkeit auf selbstständiger Basis. Im Modell mit dem angebotenen Masterstudiengang könnte dann im Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.) die Therapie als zusätzliche berufliche Methodik hinzugefügt werden und hier der Studiengangsname beibehalten werden. Im Zuge der Namensdiskussion erläuterte die Hochschule, dass die Studiengänge als Weiterbildungsbündel geplant worden seien und daher den gleichen Namen tragen. Dies war für die Gutachtergruppe insoweit nachvollziehbar, dass für die Studierenden und Interessierten unmittelbar eine Verbindung der Studiengänge sichtbar ist. Die Hochschule reichte zudem weitere Unterlagen nach (siehe Kapitel 3.1), in der sie die Wahl der Studiengangsbezeichnung und den Prozess der Studiengangsentwicklung schriftlich erläutert. Darin ist auch die Darstellung des Prozesses der Namensfindung sowie der damit beabsichtigten Berufsziele enthalten. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass sowohl in der Namensfindung als auch in den gesamten Entwicklungsprozess des Studiengangs verschiedene Expert_innen aus dem sowohl klinischen (verschiedene in Kliniken tätige Ernährungsmediziner_innen) als auch ambulanten Bereich der Ernährungsberatung und -therapie (verschiedene niedergelassene Ernährungsberater_innen) sowie Vertreter_innen entsprechender Institutionen (z.B. DGEM, DGE, VDOE) einbezogen waren. Zudem stellt die Hochschule in ihren Ausführungen schlüssig dar, dass bei der Konzeption des Studiengangs neben den gesetzlichen Regelungen zum Beruf der Diätassistent_innen die Qualitätsstandards zur Qualifikation und Durchführung von Ernährungsberatung und -therapie, die in der Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung und Ernährungsbildung in Deutschland⁷ definiert sind, berücksichtigt und umgesetzt wurden. Die formulierten Qualifikationsziele greifen dabei die vorausgesetzten beruflichen Erfahrungen auf, um sie um spezifische sowie methodische Kompetenzen zu ergänzen, die den entsprechenden Qualitätsstandards entsprechen.

Dabei werden auch die Regelungen zur Diätassistent_innenausbildung angelegt, da der Zugang zur Ernährungstherapie aktuell gesetzlich nicht geschützt und weitestgehend ungeregelt ist, der Zugang zum Beruf der Diätassistent_innen jedoch durch das „Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten“ von 1994⁸ gesetzlich klar geregelt ist. In § 3 des Diätassistentengesetzes wird das Ausbildungsziel für Diätassistent_innen wie folgt definiert: „Die Ausbildung

⁷ Siehe [Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung und Ernährungsbildung \(dge.de\)](#), zuletzt abgerufen am 02.11.2021

⁸ Siehe [DiätAssG - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](#), zuletzt abgerufen am 02.11.2021

soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs insbesondere die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die zur eigenverantwortlichen Durchführung diättherapeutischer und ernährungsmedizinischer Maßnahmen auf ärztliche Anordnung oder im Rahmen ärztlicher Verordnung wie dem Erstellen von Diätplänen, dem Planen, Berechnen und Herstellen wissenschaftlich anerkannter Diätformen befähigen sowie dazu, bei der Prävention und Therapie von Krankheiten mitzuwirken und ernährungstherapeutische Beratungen und Schulungen durchzuführen.“ Bezugnehmend auf das Ausbildungsziel für den Beruf der Diätassistent_innen und der damit verbundenen gesetzlich gesicherten Möglichkeit zur Ausübung von Diät- bzw. Ernährungstherapie sind die curricularen Inhalte des Studiengangs auf wesentliche Teile der in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistent_innen festgelegten Kriterien abgestimmt. Hierzu hat die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme eine Tabelle mit einem Abgleich der Inhalte eingereicht, die die Gutachtergruppe geprüft hat. Dem akademischen Wissensniveau (EQR 6) sowie den aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen anzunehmenden Vorkenntnisse (Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Abitur, der mitzubringenden therapeutischen oder pflegerischen Ausbildung sowie der entsprechenden Berufserfahrung) wird im Studiengang bestimmtes Grundlagenwissen als bereits bekannt vorausgesetzt, Detailkenntnisse häufiger im angeleiteten Selbststudium erworben und die Vermittlung wissenschaftlicher Methoden und zusätzlicher Fähigkeiten angestrebt. Die in der Diätassistent_innenausbildung direkt integrierte praktische Erfahrung wird im Studiengang zugunsten akademischer Wissensinhalte und -methoden in die begleitende Berufstätigkeit verschoben. Daher gibt es hinsichtlich der Lehr-Lernformen Unterschiede, hinsichtlich der Inhalte finden sich allerdings weitestgehende Übereinstimmungen. So werden in beiden Formaten Inhalte wie „Berufs-, Gesetzes- und Staatskunde“, „EDV, Dokumentationen und Statistik“, „Hygiene und Toxikologie“, „Biochemie der Ernährung“, „Ernährungslehre“, „Lebensmittelkunde und Lebensmittelkonservierung“, „Anatomie“, „Physiologie“, „Allgemeine und spezielle Krankheitslehre sowie Ernährungsmedizin“, „Diätetik“, „Koch- und Küchentechnik“, „Ernährungswirtschaft“, „Organisation des Küchenbetriebs“, „Einführung in die Ernährungspsychologie und die Ernährungssoziologie“ sowie „Diät- und Ernährungsberatung“ vermittelt. Einzig die in der Diätassistent_innenausbildung vorgesehenen Inhalte zu „Krankenhausbetriebslehre“ und „Erste Hilfe“ werden im Studiengang nicht umgesetzt.

Aufgrund der großen inhaltlichen Übereinstimmungen sieht die Gutachtergruppe auch die Umsetzung des entsprechenden oben aufgeführten Ausbildungsziels/Qualifikationsziels als gegeben an und ist davon überzeugt, dass der Studiengang die Absolvent_innen zur Durchführung diättherapeutischer und ernährungsmedizinischer Maßnahmen auf ärztliche Anordnung oder im Rahmen ärztlicher Verordnung befähigt. Damit hat die Hochschule nach Ansicht der Gutachtergruppe auch klargestellt, dass mit der eigenverantwortlichen Durchführung von ernährungsmedizinischen Maßnahmen nicht die selbstständige Tätigkeit als Ernährungstherapeut_in gemeint ist. Die

Hochschule beschreibt in diesem Zusammenhang auch einen umfassenden Beratungsprozess, bei dem bereits die Studieninteressierten über die vorhandenen beruflichen Perspektiven sowie die benannten Einschränkungen informiert werden, die Studierenden im Laufe des Studiums dazu aber noch konkretere Informationen in verschiedenen Modulen (z.B. Diät- und Ernährungsberatung, Qualitätsmanagement in der Ernährungstherapie,) sowie spezifischen Zusatzveranstaltungen bekommen. Gleichwohl möchte die Gutachtergruppe die Empfehlung zur Konkretisierung der Informationen zur beruflichen Anschlussfähigkeit insbesondere für Studieninteressierte aufrechterhalten, da diese detaillierten Erläuterungen zu jedem Zeitpunkt transparent und nachhaltig kommuniziert werden müssen.

Neben der Informationsweitergabe zur Notwendigkeit bzw. auch dem Nutzen der entsprechenden Zertifikate, hat die Hochschule das Curriculum des Studiengangs den Anforderungen der Zertifikatsgeber angepasst bzw. die dort Verantwortlichen bereits an der Entwicklung des Studiengangs beteiligt. Für die Ausführung von eigenverantwortlicher primärpräventiver Ernährungsberatung sowie Ernährungstherapie werden entsprechend der oben bereits erwähnten Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung in der Ernährungsberatung und Ernährungsbildung in Deutschland Diätassistent_innen, Diplom-Oecotropholog_innen und -Ernährungswissenschaftler_innen sowie Bachelor- und Masterabsolventen fachverwandter Studiengänge entsprechend der dort genannten DGE-Zulassungskriterien anerkannt, die sich über eine Zertifizierung weiterqualifizieren. Die weisungsgebundene Tätigkeit ist ohne Zertifizierung direkt nach Studienabschluss möglich. Die Hochschule hat mit ihrer Stellungnahme eine sogenannte ‚Vorabprüfungen‘ der DGE und ZPP (als zwei beispielhafte Institutionen zur Zertifikatsvergabe) eingereicht. Die DGE gleicht hier in einer differenzierten Tabelle die eigenen Zulassungskriterien mit den Inhalten des Studienganges ab. Die Gutachtergruppe hat diese Tabelle geprüft und kommt zu dem Schluss, dass der Studiengang von den geforderten 75 ECTS-Leistungspunkten der Übereinstimmung insgesamt eine Übereinstimmung von 107 ECTS-Leistungspunkten aufweist. Der Studiengang kann damit nach Ansicht der Gutachtergruppe als fachverwandter Studiengang entsprechend der Rahmenvereinbarung bezeichnet werden, der die DGE-Zulassungskriterien erfüllt. Die Studierenden könnten somit direkt nach Studienabschluss für einen solchen Zertifikatskurs bei der DGE zugelassen werden, um sich für die eigenverantwortliche Tätigkeit weiter zu qualifizieren. Auch in der Kompetenzprüfung der ZPP erzielt der Studiengang 100%, sofern das Wahlpflichtmodul ‚Ernährung & Prävention‘ belegt wird, worauf die Studierenden im Studienverlauf entsprechend hingewiesen werden.

Mit diesen Argumenten konnten alle in der Diskussion aufgekommenen Zweifel der Gutachtergruppe beseitigt werden und sie betrachtet das Kriterium als erfüllt. Die Gutachtergruppe stuft die Studiengangsbezeichnung als passend ein. Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule allerdings mitgeben, dass die Zulassung zu diesem Tätigkeitsfeld in der Entwicklung ist und daher

zukünftig Änderungen hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und Qualifizierung bzw. Registrierung der Ernährungsberatung in Kooperation mit den gesetzlichen Krankenkassen zu erwarten sind, woraus sich zur Reakkreditierung eventuell Änderungsbedarf oder ein höherer Beratungsbedarf ergeben könnte. Sie regt daher dazu an, in der Reakkreditierung die Studiengangsbezeichnung vor dem dann aktuellen Hintergrund (Richtlinien und gültige gesetzliche Regelungen) erneut zu prüfen. Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule zudem, die aktuell schon vorhandenen Kooperationen mit Zertifikatsgebern beizubehalten bzw. auszubauen. So ist eine regelmäßige Prüfung und Anpassung an sich ggf. ändernde berufliche Anforderungen sichergestellt, die auch die langfristige Gewährleistung der beruflichen Anschlussfähigkeit nach dem Studienabschluss positiv beeinflussen kann.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe ist der Ansicht, dass die Informationen zur beruflichen Anschlussfähigkeit, die auf der Internetseite des Studiengangs ersichtlich sind, einen direkten Weg in die Selbstständigkeit nach Studienabschluss suggerieren könnten. Hierzu ist allerdings eine Kooperation mit Krankenkassen erforderlich, die an weitere Bedingungen geknüpft ist. Die Studierenden können hingegen unmittelbar im Angestelltenverhältnis weisungsgebunden ernährungsberatend und -therapeutisch tätig werden. Die Informationen zur beruflichen Anschlussfähigkeit insbesondere für Studieninteressierte sollen beibehalten und bei Bedarf konkretisiert werden, da diese detaillierten Erläuterungen zu jedem Zeitpunkt transparent und nachhaltig kommuniziert werden müssen.
- Da mit berufsrechtlichen Veränderungen im Bereich der Ernährungsberatung und Ernährungstherapie in den nächsten Jahren zu rechnen ist, möchte die Gutachtergruppe für die Reakkreditierung anregen, die Studiengangsbezeichnung vor Hintergrund der dann gültigen Richtlinien und gesetzlichen Regelungen erneut zu prüfen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt der Hochschule zudem, die aktuell schon vorhandenen Kooperationen mit Zertifikatsgebern beizubehalten bzw. auszubauen, um eine regelmäßige Prüfung und Anpassung des Studiengangs an sich ggf. ändernde berufliche Anforderungen gewährleisten zu können.

Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Sachstand

siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Aufbauend auf dem bereits vorhandenen einschlägigen Studienabschluss und den diesbezüglichen Berufserfahrungen soll die Qualifikation zu Fachkräften mit umfassendem Wissensstand und spezifischen Kompetenzen erfolgen, die an der Schnittstelle zwischen Medizin, Ernährungswissenschaft und Psychologie verantwortungsbewusst und eigenverantwortlich in verschiedenen Bereichen tätig werden können. Die Absolvent_innen des Studiengangs verfügen über Kenntnisse der allgemeinen, vertiefenden und speziellen Humanernährung, einschließlich der Ernährung in verschiedenen Lebensphasen zudem über Kenntnisse der Einflussfaktoren, die Gesundheit und Ernährung prägen und Ursache von (ernährungsabhängigen) Erkrankungen sein können, der sozialen und demografischen Einflussfaktoren auf das individuelle Ernährungsverhalten, der ernährungsbezogenen Handlungsstrategien der Prävention und Gesundheitsförderung sowie der psychischen Einflussfaktoren auf das Essverhalten und psychischen Auswirkungen auf individuelles Essverhalten. Außerdem besitzen sie Kenntnisse auf den Gebieten der Warenkunde sowie der Koch- und Küchentechnik, Kennzeichnung, Kommunikationsmodelle und zielgruppengerechter Kommunikation, individualisierten Planungskonzepte, Krankheitsursachen und dem Verlauf von Stoffwechselerkrankungen und ernährungsabhängigen Erkrankungen sowie der Rolle nutritiver Therapiekonzepte, Grenzen und möglicher Probleme im Rahmen der Ernährungstherapie, Prozessschritte der Ernährungstherapie, Ernährungsanamnese und der Beurteilung des Ernährungszustandes, ernährungsbezogenen evidenzbasierten Leitlinien, qualitätssichernden und ökonomischen Ernährungstherapie, Wirkung von Arzneimitteln und der gegenseitigen Beeinflussung von Arzneimitteln und Nährstoffen, der Arzneimittel, die im Rahmen der klinischen Ernährung eingesetzt werden, aktuellen Entwicklungen in der Forschungslandschaft, ganzheitlichen Betrachtung von Erkrankungen, Analyse und Auswertung ernährungsepidemiologischer Studien, fachspezifischen und fundierten Methodenspektren, Rechtsvorschriften im gesundheitlichen Verbraucherschutz und Lebensmittelrecht, Medizin- und Gesundheitsrecht sowie Betriebswirtschaft.

Die Absolvent_innen verfügen zudem über Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Identifikation von praxisrelevanten Ernährungsproblemen und Entwicklung von fundierten Lösungsansätzen, kritischen Reflexion von Lösungsstrategien, Anwendung von Modellen des Gesundheitsverhaltens und Entwicklung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen, Beurteilung des ernährungsphysiologischen sowie pathologischen Wertes von Lebensmitteln, bewussten Wahrnehmung und Kontrolle des Kommunikationsverhaltens, sicheren und zielorientierte Anwendung von zielgruppen- und situationsgerechten Präventions- und Interventionsansätzen, Anwendung des Wissens auf Ernährungswandel und Ernährungstrends, Erstellung von ernährungsbedingten Risikoprofilen, Ableitung, Planung und Durchführung adäquater Kost- und Diätformen als Teil des Behandlungskonzeptes, Anwendung sicherer ernährungstherapeutischer Maßnahmen, prozessorientier-

ten Gestalten und kritischen Reflektieren ernährungstherapeutischen Handelns, Recherche, Bewertung und konkreten patienten- oder klientenbezogenen Anwendung von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Ableitung sowie differenzierten Analyse von Fragestellungen, Wahl geeigneter Forschungsmethoden, fortgeschrittenen Techniken der Literaturanalyse sowie mündlicher und schriftlicher Präsentationen von Ergebnissen, Beurteilung von Konzepten und Forschungsergebnissen sowie der praktischen Relevanz und Entwicklung strategischer Konzepte zur Erschließung neuer Geschäftsfelder.

Die Absolvent_innen verfügen zudem über Sozialkompetenzen wie soziale Interaktion, die Fähigkeit, fachspezifische Themen auf wissenschaftlichem Niveau zu kommunizieren, aber auch allgemein verständlich (z. B. gegenüber Patient_innen) und zielgruppenorientiert (z. B. gegenüber störungsspezifischen Patientengruppen) zu vermitteln, Führung und Anleitung von Teams, Kooperationsfähigkeit durch interdisziplinäre Ausrichtung, Kooperations- und Teamfähigkeit, Netzwerken, Zielerarbeitungs- und -vereinbarungsfähigkeit, Präsentationstechniken und Problemlösekompetenz.

Die Absolvent_innen haben außerdem Selbstkompetenzen entwickelt wie Selbstmanagement, Offenheit, die Fähigkeit und die Bereitschaft, das eigene Handeln und Erleben unter unterschiedlichster Einflussfaktoren differenziert zu reflektieren und Grenzen eigener Kompetenzen wahrzunehmen und anzuerkennen, Vertrauens- und Glaubwürdigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Zuverlässigkeit, Kompetenzen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Weiterbildung, Entscheidungsfähigkeit, unternehmerisches Denken und Handeln sowie Zielorientierung.

Die verschiedenen Kompetenzen werden hierbei verschiedenen beruflichen Handlungsfeldern zugeordnet, die den beruflichen Möglichkeiten der Studierenden entsprechen. Neben der konkreten „Planung, Organisation und Durchführung ernährungstherapeutischer Maßnahmen“ und damit in Zusammenhang stehenden Leitungsfunktionen (z.B. Leitung von Ernährungsteams, z.B. in Kliniken, Praxen, als Selbstständige)“, sind hier auch dem Themenbereich übergreifende Handlungsfelder, wie z.B. „Ernährungsbildung, Ernährungsaufklärung, Gesundheitsförderung und Prävention“, „Ernährungs- und Lebensmittelindustrie, Verpflegungssysteme“, „Ernährungskommunikation und Ernährungsberatung“, „Wissenschaft und Forschung (z. B. Forschungsinstitute, Bildungseinrichtungen, Fachjournalismus, Verlage)“ sowie „Verbraucherorganisation, Verbände, Krankenkassen, Fachgesellschaften; wirtschaftliche Steuerung von Prozessen“ zugeordnet.

Der Zugang zur Ernährungstherapie und -beratung ist bisher nicht gesetzlich geschützt, aber durch die Festlegung von Qualitätsstandards geregelt. Das Curriculum des Studiengangs ist auf die vorhandenen Qualitätsstandards ausgerichtet und wird regelmäßig aktualisiert. Eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte Überprüfung durch die relevanten Institutionen (z.B. ZPP,

DGE) bestätigt diese Passung. In der aktuellen Praxis ist lediglich für eine in Selbständigkeit ausgeführte ernährungstherapeutische Tätigkeit, die in Kooperation mit Krankenkassen und deren Bezuschussung der Kosten einer Ernährungsberatung angeboten wird, neben der Qualifikation durch einen anerkannten Studienabschluss eine weitere anerkannte Qualifizierung notwendig. Die Studierenden können allerdings unmittelbar nach dem Studienabschluss weisungsgebunden im Angestelltenverhältnis ernährungstherapeutisch arbeiten. Über diese Einschränkung werden die Interessenten und Studierenden des Studiengangs ausführlich informiert und erreichen durch ihren mit den zuständigen Institutionen abgestimmten Studienabschluss auch den Zugang zur entsprechenden Zusatzqualifikation.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe möchte erneut das hohe Engagement der Studiengangsverantwortlichen bei der Gestaltung und Konzeption des Studienangebots hervorheben. Sie ist davon überzeugt, dass die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse überaus angemessen sind. Die fachlichen und inhaltlichen Anforderungen des Studiengangs sind passend für einen Masterstudiengang. Im Studiengang werden die Kompetenzen der Studierenden vertieft und es ist eine berufliche Anschlussfähigkeit gewährleistet. Durch Ausrichtung der Qualifikationsziele auf die beruflichen Handlungsfelder stellt die Hochschule dies sicher. Der Studiengang setzt eine berufspraktische Erfahrung von einem Jahr voraus, woran die Qualifikationsziele anknüpfen, um den Studierenden einen weiterqualifizierenden Abschluss und den Erwerb vertiefter Kenntnisse zu ermöglichen.

Zur Aufnahme einer ernährungstherapeutischen Tätigkeit auf selbstständiger Basis, die in Kooperation mit Krankenkassen und deren Bezuschussung durchgeführt wird, benötigen die Absolvent_innen zusätzlich zum Studienabschluss eine weitere Qualifizierung, beispielsweise der ZPP (Erläuterungen und die Bewertung hierzu sind unter § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 im vorliegenden Bericht zu finden).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

In allen Studiengängen sind die Curricula derart aufgebaut, dass die Breite des jeweiligen Tätigkeitsfeldes inhaltlich abgedeckt werden soll. Dies soll die Absolvent_innen zur qualifizierten Erwerbstätigkeit in diesem Fachbereich qualifizieren. Durch verschiedene Wahlmöglichkeiten und Phasen des Selbststudiums wird den Studierenden Freiraum zur eigenen Gestaltung des Studiums sowie die Möglichkeit zur individuellen Profilbildung gegeben. Dabei werden die Studierenden durch die Lehrenden und die Studienkoordination unterstützend begleitet. Bei der Gestaltung der einzelnen Module wurden nach Angabe der Hochschule folgende Aspekte berücksichtigt:

- Die Module sollen zur Steigerung der Handlungskompetenz in wesentlichen Bereichen des jeweiligen Berufsfeldes beitragen.
- In den Modulen soll neben dem Erwerb fachlicher Kompetenzen auch der Erwerb fachübergreifender Kompetenzen (z. B. Problemlösefähigkeit, komplexes und vernetztes Denken, Kommunikation, selbstgesteuerte und autonome Weiterbildung, Berücksichtigung sozialer und ethischer Verantwortung) ermöglicht werden.
- Die Module sollen inhaltlich aufeinander abgestimmt sein und in ihrer Gesamtheit die jeweilige Zielstellung des Studiengangs widerspiegeln.
- In den Modulen sollen aktive, handlungsorientierte Lehrformen im Vordergrund stehen, die problem- und lösungsorientiertes Lernen unterstützen, Probehandeln erlauben und durch interaktive Lehr- und Lernmethoden den Wirkungsgrad der Wissensvermittlung stark erhöhen.

Bei Auswahl der Lehrformen und Prüfungsarten wird von den Studierenden als aktiv Lernende ausgegangen, wodurch sich die Rolle der Lehrenden von reinen Fachexpert_innen zu Gestalter_innen von Lernsituationen verschiebt. Die grundlegende Vermittlung folgt dem Prinzip des Blended Learning, wobei unter Verwendung der digitalen Lernplattform Moodle überwiegend virtuelle Lehr- und Lernformen mit einzelnen Präsenzangeboten zu integrierten Studienkonzepten kombiniert werden. Mithilfe dieser Plattform können die Lehrenden unterschiedliche Lernmaterialien mit interaktiven Methoden (z. B. Abfragen, Lernkontrollen, Diskussionen) in ihren Modulen verwenden. Dem übergreifenden Ziel berufsbegleitender Studiengänge entsprechend nehmen anwendungsorientierte und interaktive Lernformen (z. B. Fallbeispiele und Projekte) und Prüfungsarten (z. B. Präsentation, Hausarbeit) sowohl im Sinne des handlungsorientierten Lernens als auch einer hohen Flexibilität im studentischen Zeitmanagement bei der Modulgestaltung einen wichtigen Stellenwert ein. Zur Unterstützung der Lehrenden wurde für die Gesundheitsstudiengänge ein mediendidaktisches Konzept entwickelt, in welchem die didaktischen Gestaltungsmöglichkeiten und die verschiedenen Lehr- und Lernformen detailliert beschrieben werden.

Um unterschiedlichen Voraussetzungen und Zielstellungen der Studierenden gerecht werden zu können, haben die Studierenden die Möglichkeit, neben dem Curriculum auch Zusatzmodule des

eigenen Studiengangs (z. B. zusätzliche Wahlpflichtmodule) oder auch Module anderer berufsbegleitender Studiengänge zu belegen. Diese Module gehen nicht in die Endnote des Studienabschlusses ein, werden aber auf dem Zeugnis vermerkt. So können sowohl spezifische Interessen vertieft als auch individuell unterschiedliches Vorwissen qualitativ gestärkt werden. Zudem können über diesen Weg spezifische berufliche Anforderungen (z. B. für das Zertifikat des DGE-Ernährungsberaters) durch den gezielten Abschluss einzelner Module vorbereitet oder absolviert werden. Zu diesen besonderen beruflichen Anforderungen bzw. empfehlenswerten Modulen berät die Studienkoordination bereits bei Studieninteresse bzw. dem Zulassungsprozess.

In allen Studiengängen kann nach dem flexiblen Studienmodell studiert werden. Das bedeutet, dass es zwar jeweils einen idealtypischen Studienverlauf gibt, die Studierenden aber selbst entscheiden können, ob sie diesen Verlauf wählen. Sie haben die Möglichkeit, flexibel zu entscheiden, welche und wie viele Module sie pro Semester belegen möchten. Hierbei ist darauf zu achten, ob einzelne Module bestimmte Voraussetzungen haben. Die Studienkoordination berät und unterstützt die Studierenden bei der Gestaltung ihrer Studienmodelle.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass in allen Studiengängen vielfältige und an das besondere berufsbegleitende Profil angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile verwendet werden. Der Einsatz eines Blended Learning-Konzepts ermöglicht den Studierenden eine hohe Vereinbarkeit des Studiums mit Familie und Beruf und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Die Studierenden können ihr Studium ebenso durch den Wahlpflichtbereich oder die Möglichkeit, freiwillige Zusatzmodule aus dem eigenen oder aus anderen berufsbegleitenden Studiengängen belegen zu können, aktiv mitgestalten. Auch die Option des flexiblen Studienmodells ist optimal auf die Bedürfnisse der Studierenden ausgerichtet. Die Gutachtergruppe hat den Eindruck, dass die Belange der Studierenden von den Studiengangsverantwortlichen sehr ernst genommen werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die wesentlichen curricularen Strukturelemente des Studiengangs sind 23 Pflichtmodule sowie vier aus einem Modulkatalog von acht zu wählenden Wahlpflichtmodulen. Dazu kommen Kompetenzpraktika von fünf Tagen im schulmedizinischen Bereich und fünf Tagen im naturheilkundlichen Bereich mit integriertem Interdisziplinärem Projekt sowie die Bachelorarbeit, welche in einem hochschulöffentlichen Kolloquium verteidigt werden muss.

Voraussetzung für das Studium ist eine bereits abgeschlossene Heilpraktikerprüfung oder eine pflegerische oder therapeutische Berufsausbildung oder ein Studium im Bereich Pflege- oder Therapiewissenschaften. Das Vorwissen bzw. die entsprechende praktische Erfahrung im Berufsfeld sowohl inhaltlich als auch im zeitlichen Umfang werden von den Studienkoordinatoren anhand der Bewerbungsunterlagen der Studienbewerber_innen geprüft. Der Umfang ist dabei durch die Mindestdauer staatlicher Ausbildungen bzw. die Regelstudienzeit von Studienabschlüssen gegeben, während die geforderte fachspezifische Berufserfahrung individuell abgeglichen wird. Fragliche Zulassungsvoraussetzungen werden als Einzelfallentscheidung mittels eines ausführlichen Motivationsschreibens sowie Gesprächen mit den jeweiligen Bewerbern getroffen. So können trotz der dem breiten Markt an Ausbildungsangeboten entsprechend breit gefassten Zulassungskriterien die Bewerber_innen spezifisch und den Anforderungen entsprechend ausgewählt werden.

Auf das bestehende Fachwissen der Studierenden baut der Studiengang ein breites wissenschaftliches Grundlagenwissen auf. Hierbei werden verschiedene inhaltliche Bereiche, wie medizinische Grundlagen, naturheilkundliche Grundlagen, psychosoziale Grundlagen und diagnostische Grundlagen gelehrt. So haben alle Studierenden – auch bei geringem Vorwissen in den einzelnen Disziplinen – die Möglichkeit, sich die Inhalte von Grund auf anzueignen. Auf die Grundlagen bauen dann verschiedene Fachmodule auf, in denen die Studierenden ihr Wissen in verschiedenen Bereichen vertiefen. Beispielsweise belegen sie die Module „Notfallmedizin“, „Psychosomatik und Psychiatrie“ oder „Pharmakologie und Toxikologie“. Zudem sollen die Studierenden sich auch Methodenwissen, beispielsweise über die Module „Wissenschaftliches Arbeiten“ oder „Kommunikation und Gesprächsführung“, aneignen oder weitere interdisziplinäre Kompetenzen erwerben, beispielsweise über die Module „Berufs- und Gesetzeskunde“ oder das interdisziplinäre Projekt. Im Wahlpflichtbereich steht den Studierenden u. a. das Modul „Vorbereitung auf die Heilpraktikerprüfung“ zur Auswahl. Hier können die Studierenden ihr Prüfungswissen optimieren und erproben, falls diese nach Studienabschluss die Heilpraktikerprüfung anstreben. Zur vertieften Verknüpfung der Lehrinhalte mit der Praxis sind im Curriculum zwei Kompetenzpraktika enthalten. Ebenso besuchen die Studierenden im sechsten Fachsemester ein Fallseminar, in dem sie ihr im Studium erworbenes Fachwissen auf konkrete Krankheitsfälle anwenden sollen, die die Lehrenden aus der Praxis mitbringen. Im siebten Fachsemester ist ausschließlich das Bachelormodul vorgesehen, in dem die Studierenden ihr Fach- und Methodenwissen gebündelt zur Anwendung bringen sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe findet den Aufbau des Curriculums schlüssig und passend. Auch die Verwendung der Profilmerekmale „anwendungsorientiert“ und „weiterbildend“ ist nach Ansicht der Gutachtergruppe sinnvoll. Die Anwendungsorientierung des Studiengangs zeigt sich hier insbesondere im Rahmen der Kompetenzpraktika, des Fallseminars sowie des Einsatzes von externen Lehrbeauftragten. Diese sind hauptberuflich als Mediziner_innen, Heilpraktiker_innen, in Kliniken o.ä. tätig und bringen anonymisierte Praxisfälle aus ihrem beruflichen Alltag mit in die Veranstaltungen, um den Studierenden die praktische Anwendbarkeit der Inhalte zu verdeutlichen. Ebenso wird auch mit Praxisfällen oder Beispielen gearbeitet, die die Studierenden aus ihrer täglichen Arbeit mitbringen. Da der Studiengang berufsbegleitend ist, sind alle Studierenden im entsprechenden Bereich berufstätig und es werden in den Lehrveranstaltungen auch oft Fragestellungen aus der täglichen Praxis diskutiert. Dies erläuterten sowohl die Programmverantwortlichen als auch die Studierenden sehr anschaulich. Verknüpft mit der Anwendungsorientierung des Studiengangs sieht die Gutachtergruppe auch die Verwendung der Bezeichnung „weiterbildend“ als schlüssig an. Denn die Studierenden verfügen alle über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein Studium im pflegerischen oder therapeutischen Bereich oder haben bereits die Heilpraktikerprüfung abgeschlossen. Dies implementiert eine gewisse theoretische und (teilweise) auch praktische Grundausbildung der Studierenden von mindestens einem Jahr. Die praktische Erfahrung wird auch bei den Studierenden, die ein abgeschlossenes Studium der Pflege- oder Therapiewissenschaften zu Studienbeginn vorweisen können, angenommen, da diese Studiengänge in der Regel Berufspraktika enthalten, in denen die Studierenden ihr theoretisch erlangtes Wissen praktisch anwenden. Da die Hochschule das Vorliegen der fachbezogenen beruflichen Erfahrung derzeit allerdings individuell prüft und ggf. Einzelfallentscheidungen vornimmt, sollte die erforderliche berufliche Erfahrung zur Zulassung zum Studiengang in Art und Umfang in den entsprechenden Prüfungsordnungen näher definiert werden, um diese transparent darzustellen (siehe auch § 4 Studiengangsprofile im vorliegenden Bericht).

Unabhängig vom Umfang dieser Praktika erwerben die Studierenden aufgrund ihrer einschlägigen Berufstätigkeit auch während ihres Studiums weitere Berufserfahrung, was nach Ansicht der Gutachtergruppe ebenfalls das weiterbildende Profil des Studiengangs verdeutlicht. Die unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Studierenden werden individuell geprüft und in der Gestaltung des Studiengangs dadurch berücksichtigt, dass zunächst Grundlagenmodule angeboten werden, mithilfe derer die Wissensstände der heterogenen Gruppe aneinander angeglichen werden. So werden zunächst medizinische, naturheilkundliche, psychosoziale und diagnostische Grundlagen gelehrt. Abhängig von den Einstiegsqualifikationen der Studierenden verfügen diese über unterschiedliches Vorwissen in den einzelnen Disziplinen, was sich auf den tatsächlichen Umfang der Selbstlernzeit auswirkt. Diese reduziert sich mit der Größe des Vorwissens und er-

leichtert den Studierenden so gleichzeitig die Studieneingangsphase, da sich der Workload entsprechend der Vorkenntnisse reduziert. So ist es den Studierenden unter optimalen Bedingungen möglich, sich in den Studienalltag einzugewöhnen und nach individuellen Bedürfnissen die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zu organisieren. Diese Eingewöhnung und Organisationsleistung ist in der Regel nach Absolvieren der Grundlagenmodule abgeschlossen, weshalb den Studierenden die Bewältigung der folgenden Module, bei denen sie nicht über Vorkenntnisse verfügen und die Reduktion des Workloads entfällt, leichter fällt. Die Studierenden haben dies im Gespräch anschaulich erläutert und bestätigt. Nach Auffrischung/Verbreiterung ihres fachlichen Grundwissens im Rahmen der Grundlagenmodule bauen die Studierenden dieses in den Modulen der höheren Semester weiter aus, was den Eindruck der Gutachtergruppe eines schlüssigen Konzepts unterstreicht. Die Vorbereitung der Studierenden auf die Heilpraktikerprüfung im Wahlpflichtbereich wertet die Gutachtergruppe als gutes Angebot zur zusätzlichen Stärkung der Berufsfähigkeit der Absolvent_innen für alle Studierenden, die noch nicht über eine abgeschlossene Heilpraktikerprüfung verfügen und diese anstreben. Unter Beachtung der Erläuterungen zu § 11 Qualifikationsziele gab es während der Begehung Zweifel an der vollständigen Passung zwischen Qualifikationszielen, Studiengangsbezeichnung, Modulkonzept und Abschlussgrad. Nach Prüfen der Stellungnahme, die die Hochschule eingereicht hat (siehe Kapitel 3.1), konnten diese Zweifel aber ausgeräumt werden, so dass die Gutachtergruppe sowohl die Qualifikationsziele als auch die Studiengangsbezeichnung des Studiengangs grundsätzlich als schlüssig bewertet (siehe Bewertung zu § 11 Qualifikationsziele im vorliegenden Bericht). Sie empfiehlt lediglich die Prüfung eines Zusatzes zur Studiengangsbezeichnung, wie beispielsweise „Naturheilkunde und komplementäre Heilverfahren“. Demnach betrachtet die Gutachtergruppe die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, das Modulkonzept und den Abschlussgrad als aufeinander abgestimmt und sieht das Kriterium insgesamt als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung (vgl. auch § 4 Studiengangsprofile im vorliegenden Bericht):

Da die Hochschule das Vorliegen der fachbezogenen beruflichen Erfahrung derzeit individuell prüft und ggf. Einzelfallentscheidungen vornimmt, sollte die erforderliche berufliche Erfahrung zur Zulassung zum Studiengang in Art und Umfang in den entsprechenden Prüfungsordnungen näher definiert werden, um diese transparent darzustellen.

Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Um den Studiengang erfolgreich abzuschließen, müssen 22 Pflichtmodule sowie mindestens vier aus einem Modulkatalog von acht zu wählenden Wahlpflichtmodulen belegt werden. Dazu kommen zwei integrierte Fachpraktika von jeweils fünf Tagen, ein Interdisziplinäres Projekt sowie die Bachelorarbeit, welche in einem hochschulöffentlichen Kolloquium verteidigt werden muss.

Um zum Studiengang zugelassen zu werden, müssen die Studieninteressent_innen eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem pflegerischen oder therapeutischen Beruf nachweisen. Dies wird von den Studienkoordinatoren anhand der eingereichten Unterlagen der Studienbewerber_innen geprüft. Fragliche Zulassungsvoraussetzungen werden als Einzelfallentscheidung mittels eines ausführlichen Motivationsschreibens sowie Gesprächen mit den jeweiligen Bewerber_innen getroffen. So können trotz dieses breit gefassten Zulassungskriteriums die Bewerber_innen den Anforderungen entsprechend ausgewählt werden. Alle Studierenden verfügen also bereits bei Studienbeginn über verschiedene berufspraktische Kenntnisse, auf die die Studieninhalte aufbauen können bzw. die durch die Aneignung von wissenschaftlichem Fachwissen vertieft werden können. Nach der Vermittlung von ernährungswissenschaftlichen, medizinischen, naturwissenschaftlichen und psychologischen Grundlagen vertiefen die Studierenden ihr breites Fachwissen inhaltlich und belegen dann Module wie „Klinische Ernährung“, „Diättherapie“ oder „Überernährung“. Die Studierenden können sich in Modulen wie „Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens“ oder „Grundlagen der Beratung und Kommunikation“ zusätzlich Methodenkompetenzen aneignen bzw. diese vertiefen. Im interdisziplinären Projekt oder im Modul „Grundlagen des Verbraucherschutzrechts“ werden die überfachlichen Kompetenzen der Studierenden gefördert. Durch die beiden Fachpraktika und das Modul „Fallstudien aus der Ernährungsmedizin“ werden die theoretischen Inhalte mit der Berufspraxis verknüpft. Im siebten Fachsemester ist ausschließlich das Bachelormodul vorgesehen, in dem die Studierenden ihr Fach- und Methodenwissen gebündelt zur Anwendung bringen sollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe hat einen guten Eindruck vom Aufbau des Studiengangs. Abschlussgrad, Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung und das Studienkonzept sind gut aufeinander abgestimmt. Im Gespräch mit den Studierenden und Absolvent_innen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Inhalte den Erwartungen und Wünschen der Studierenden bzw. der beruflichen Anschlussfähigkeit entsprechen. Auch die unterschiedlichen Einstiegsqualifikationen der Studierenden werden durchweg positiv wahrgenommen, da sich hierdurch vielfältige Blickwinkel auf die Studieninhalte ergeben. Dabei ist es nach Ansicht der Gutachtergruppe unerheblich, ob es sich bei der mindestens dreijährigen Berufserfahrung im pflegerischen oder

therapeutischen Bereich um Hilfstätigkeiten oder Berufsausbildungen bzw. die Ausübung geregelter Gesundheitsfachberufe handelt. Dies wurde auch im Gespräch mit den Studierenden und Programmverantwortlichen bestätigt. Der Studiengang beginnt mit Grundlagenmodulen, mit denen alle Studierenden gut in die Thematik einsteigen können. Für diejenigen Studierenden, die bereits geregelte Gesundheitsfachberufe ausüben oder ausgeübt haben, bilden diese Module ggf. eine Wiederholung bzw. eine Vertiefung der Inhalte aus der Berufsausbildung. Nach Abschluss aller Grundlagenmodule ist der Wissenstand der Studierendengruppe weitestgehend homogen, sodass dieser mit den entsprechenden Vertiefungsmodulen verbreitert werden kann. Die berufliche Erfahrung der Studierenden im pflegerischen oder therapeutischen Bereich dient als Zulassungsvoraussetzung, um den Studierenden trotz weitgehend digitaler Methoden ein anwendungsbezogenes Lernen im praktischen Alltag zu ermöglichen. So arbeiten auch die Lehrenden sehr oft mit praktischen Beispielen und versuchen, den praktischen Nutzen der Lehrinhalte aufzuzeigen, den die Studierenden mit ihrem eigenen beruflichen Alltag abgleichen bzw. in Projektarbeiten oder Leistungsnachweisen direkt nutzen können. Daher schätzen auch sowohl die Studierenden als auch die Lehrenden die interdisziplinären Austauschmöglichkeiten, die sich aus der Heterogenität der Studierendengruppe ergeben. Auch führen die unterschiedlichen Wissensstände in einzelnen Fachbereichen nicht zu unverhältnismäßiger Mehrarbeit. Die Lehrenden stellen den Studierenden umfassendes Material zur Verfügung, welches je nach Vorwissen genutzt oder übersprungen werden kann. Hier begrüßt die Gutachtergruppe das hohe Engagement sowie die gute Erreich- und Ansprechbarkeit der Lehrenden. Die Möglichkeit zur anschließenden Zertifizierung mit abgeschlossenem Studium und Zertifikat eines Berufsverbandes oder einer Fachgesellschaft für Ernährung nach Belegen der passenden Wahlmodule begrüßt die Gutachtergruppe. Ebenso wertet sie es als sehr hilfreich, dass die Studienkoordination hier bei der Auswahl der richtigen Module behilflich ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Studiengang müssen 14 Pflichtmodule sowie mindestens drei aus einem Modulkatalog von sechs zu wählenden Wahlpflichtmodulen belegt werden. In das Modul „Interdisziplinäres Projekt mit Fachpraktikum“ ist ein zehntägiges Praktikum integriert. Dazu kommt die Masterarbeit, welche in einem hochschulöffentlichen Kolloquium verteidigt werden muss.

Der Studiengang setzt ein erfolgreich absolviertes ernährungswissenschaftliches, medizinisches, pflegerisches, lebensmittelwissenschaftliches, pharmazeutisches, biologisches, agrar-, sport- oder gesundheitswissenschaftliches Studium sowie eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr voraus. Aufgrund der Heterogenität der Studierendengruppe werden im ersten Semester zunächst die Module „Humanernährung“ und „Grundlagen der Ernährungsmedizin“ angeboten. Hierdurch soll eine Grundlage geschaffen werden, auf die die Studierenden fachliches Vertiefungswissen aufbauen können. Dazu folgen in den weiteren Semestern Module wie „Ernährungsmedizin I und II“ sowie „Public Health Nutrition“. Im Modul „Individualisierte Beratungspsychologie“ können die Studierenden gezielt ihr berufspraktisches Methodenwissen erweitern. Im Modul „Aktuelle Entwicklungen und Forschungsschwerpunkt in der Ernährungswissenschaft“ erhalten die Studierenden einen Einblick in die Forschungslandschaft ihres Fachbereichs und bekommen die Gelegenheit, ihre wissenschaftlichen Methodenkompetenzen zu vertiefen. Ihre überfachlichen Kompetenzen können die Studierenden beispielsweise im interdisziplinären Projekt oder dem Modul „Grundlagen des Lebensmittel- und Gesundheitsrechts“ erweitern. Ihr vertieftes Fachwissen sowie die wissenschaftlichen Methodenkompetenzen und ihre Präsentationskompetenz wenden die Studierenden abschließend gebündelt im Mastermodul an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe hat gesehen, dass die erwarteten Lernziele vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Eingangsqualifikationen der Studierenden stimmig sind. Die Lehrenden unterstützen den Lernfortschritt der Studierenden durch die Bereitstellung umfangreicher Unterlagen. Diese ermöglichen den Studierenden die Nacharbeit von Grundlagenwissen, falls ihnen fachliche Kenntnisse aus ihrem Bachelorstudiengang fehlen oder das vorhergehende Studium schon länger abgeschlossen sein sollte. Dies wird von den Studierenden dankend angenommen und führt laut deren Aussage nicht zu einem erhöhten Arbeitsaufwand. Die Gutachtergruppe ist beeindruckt von dem großen Engagement der Lehrenden. Die Qualifikationsziele des Studiengangs, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad sowie die Lernziele sind gut aufeinander abgestimmt und für einen Masterstudiengang angemessen und passend. Dieser hebt sich vom gleichnamigen Bachelorstudiengang durch vertiefte Fachinhalte, Methodenkompetenz sowie die zusätzliche Verknüpfung der Inhalte mit der Forschungslandschaft des Fachbereichs ab. Die Gutachtergruppe ist vom Aufbau des Studiengangs überzeugt. Die Anforderungen für eine anschließende Zulassung zu einer Qualifizierung/Fortbildung zum Erwerb des Zertifikats für die Ernährungsberatung bzw. Registrierung oder Listung im Hinblick auf die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit und Kooperation mit Krankenkassen wurden bei Konzeption des Studiengangs berücksichtigt und sind im Aufbau des Curriculums ersichtlich (hierzu liegt zudem eine schriftliche Ausführung der ZPP vor, die dies bestätigt). Hier gibt die Gutachtergruppe zu bedenken, dass die

Anschlussfähigkeit zur Zertifizierung bzw. Registrierung oder Listung auch von den Inhalten abhängt, welche die Studierenden aus ihren individuellen Bachelorstudiengängen mitbringen. Daher ist hier bereits vor Studienbeginn eine besonders transparente Darstellung der beruflichen Voraussetzungen, eine intensive Beratung und ggf. die Belegung zusätzlicher Module aus dem Bachelorstudiengang notwendig. Dies kann zu einer erhöhten Arbeitsbelastung der Studierenden führen. Die Gutachtergruppe möchte die Hochschule daher anregen, die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen des Studiengangs zu prüfen und ggf. enger zu fassen. So kann für alle Studierenden eine noch präzisere berufliche Anschlussfähigkeit bzw. Weiterbildungsmöglichkeit gewährleistet werden. Ebenfalls sollte die Hochschule bereits die Studieninteressierten auf ihrer Homepage über die Notwendigkeit der anschließenden Zertifizierung informieren. Hierbei ist zu beachten, dass die Studierenden diese Zertifizierung und Registrierung bei der ZPP, die zur Kooperation mit den Krankenkassen notwendig ist, ausschließlich dann brauchen, wenn sie nach Studienabschluss in selbstständiger Arbeit Abrechnungen mit den Krankenkassen machen möchten. Der Studienabschluss allein befähigt die Studierenden bereits zur Übernahme von verantwortungsvollen Aufgaben in der Ernährungsberatung und -therapie, die diese auf ärztliche Anweisung bzw. weisungsgebunden ausführen können. Eine anschließende Zertifizierung stellt also eine Zusatzqualifikation dar, die die Studierenden nach Abschluss des Studiengangs optional erwerben können. Die Hochschule hat den Studiengang allerdings bereits so aufgebaut, dass dieser den Vorgaben der Zertifizierungsstelle entspricht. So erleichtert die Hochschule den Absolvent_innen eine anschließende Zertifizierung. Da bei dieser Zertifizierung jedoch auch die Vorkenntnisse aus dem entsprechenden ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu berücksichtigen sind, kann es hier zu Unterschieden kommen. Diese könnten nach Ansicht der Gutachtergruppe dadurch minimiert werden, dass die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang enger gefasst werden. Dies ist allerdings lediglich ein Optimierungsvorschlag, da sich die heterogenen Vorkenntnisse der Studierenden nicht auf die berufliche Anschlussfähigkeit auswirken, die diese durch Absolvieren des Studiengangs erwerben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Um für alle Studierenden eine präzisere berufliche Anschlussfähigkeit bzw. Weiterbildungsmöglichkeit zu gewährleisten, empfiehlt die Gutachtergruppe, die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen des Studiengangs zu prüfen und ggf. enger zu fassen.
- Die Hochschule sollte auf ihrer Homepage auf die Notwendigkeit einer anschließenden Zertifizierung bzw. Registrierung/Listung für die Kooperation mit Krankenkassen hinweisen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Durch die Studierenden der berufsbegleitenden Studiengänge werden nach Auskunft der Hochschule aufgrund der Berufstätigkeit sowie häufig vorhandener familiärer Bindungen selten Mobilitätsfenster nachgefragt. Dem eher vorrangigen Ziel eines möglichst kontinuierlichen und zeitlich überschaubaren Studienabschlusses folgend, halten die Curricula der Studiengänge keine besonderen Freiräume dafür vor. Dennoch steht es allen Studierenden offen, ein Fachsemester des Studiums an einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule zu absolvieren und die dort absolvierten Module auf das hiesige Studium anrechnen zu lassen. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung, Dauer und Anerkennung von Leistungen werden die Studierenden durch die Studienfachberatung, Studienkoordination und den Prüfungsausschuss beraten. Außerdem berät das International Office der Hochschule Anhalt zur Organisation und Finanzierung von Auslandsaufenthalten. Dabei werden Informationen und Empfehlungen ausgesprochen, Studienplätze an Partnerhochschulen oder -universitäten vermittelt und die Beantragung finanzieller Unterstützungen, wie z. B. Stipendien und Mobilitätshilfen unterstützt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe teilt die Ansicht der Hochschule, dass ein Mobilitätsfenster durch berufsbegleitend Studierende eher selten in Anspruch genommen wird. Dies entspricht auch dem Meinungsbild der Studierenden. Dennoch wird es interessierten Studierenden ermöglicht, ein Auslandssemester zu absolvieren oder ein Semester an einer inländischen Hochschule zu studierend. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Organisation und gibt auch bereits im Vorfeld Hinweise zu den Anrechnungsmöglichkeiten von Leistungen. Im Gespräch mit den Studierenden konnte durch einen Erfahrungsbericht bestätigt werden, dass die Nutzung eines Auslandssemesters ohne Verlängerung der Studienzeit möglich ist und die Anrechnung von Leistungen problemlos erfolgt. Die Gutachtergruppe hält das Engagement der Hochschule im Bereich Mobilität die vorliegenden Studiengänge betreffend für angemessen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Für alle Studiengänge des Fachbereichs stehen aktuell insgesamt 27 Professor_innen als hauptamtlich Lehrende zur Verfügung. Derzeit unterstützen darüber hinaus zwei Lehrkräfte für besondere Aufgaben, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin sowie fachpraktische Mitarbeiter_innen die Lehre in den Studiengängen des Fachbereichs.

Neben den hauptamtlichen Lehrenden erbringen in den Studiengängen des Bündels vor allem Personen aus der Praxis im Rahmen von Lehraufträgen Lehrleistungen in unterschiedlichen Modulen. Sie sollen zur Abdeckung und Ergänzung des Lehrangebotes beitragen und insbesondere den berufsspezifischen Kompetenzerwerb durch berufspraktische Beispiele und Aufgaben ermöglichen. Die Lehrenden werden anhand ihrer fachlichen Eignung sowie ihrer praktischen und pädagogischen Eignung ausgewählt. Der Studiendekan und die für den Studiengang verantwortliche Studienfachberatung entscheiden in Zusammenarbeit mit der modulverantwortlichen Person über den Einsatz von Lehrbeauftragten, der Dekan erteilt den Lehrauftrag. Die modulverantwortlichen Lehrpersonen haben die Aufgabe, die auf die Erreichung der Qualifikationsziele und angestrebte Lernergebnisse ausgerichtete Tätigkeit sowohl innerhalb eines Moduls als auch zwischen verschiedenen Modulen zu koordinieren. Hierzu zählen insbesondere die inhaltliche und organisatorische Abstimmung mit den Lehrbeauftragten. Im Studienbetrieb wird die Qualität der Lehre aus Sicht der Studierenden und der für den Studiengang verantwortlichen Personen kontinuierlich beobachtet. Näheres zu den Verfahren und Kriterien für die Auswahl von Lehrenden sowie den organisatorischen und inhaltlichen Abstimmungen ist durch das Qualitätsmanagement der Hochschule zur Qualitätssicherung in der Lehre geregelt. Die umfangreichen Forschungsaktivitäten sowie Funktionen, Tätigkeiten und Mitgliedschaften in hochschulinternen und externen Institutionen und Gremien, die Durchführung von Fachveranstaltungen sowie Publikations- und Referententätigkeit der derzeit in den Studiengängen tätigen Lehrpersonen spiegeln die fachwissenschaftliche Breite der Fachgebiete wider. Durch die enge Verknüpfung von Forschung bzw. praktischer Tätigkeit und Lehre sollen sowohl Anwendungsbezug, Praxisorientierung und Aktualität der Studieninhalte als auch eine kontinuierliche fachwissenschaftliche Weiterbildung der Lehrenden gewährleistet werden.

Seitens der Hochschule werden regelmäßig Qualifizierungsangebote unterbreitet, die neben den grundlegenden Fertigkeiten im Umgang mit den Möglichkeiten der Lernplattform, auch methodische und didaktische Besonderheiten des „E-Learning“ beinhalten und die Weiterqualifizierung der Lehrenden unterstützen. Lehrbeauftragte nehmen Aufgaben in Form von Lehraufträgen selbstständig wahr, wobei sie sowohl von den Studienkoordinator_innen, den Studienfachberater_innen und Modulverantwortlichen durch eine ausführliche Einweisung in den Studienbetrieb, Modulüberarbeitungen sowie regelmäßige Treffen unterstützt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist von der hohen fachlichen Qualifizierung aller Lehrenden in den Studiengängen überzeugt und begrüßt den Einsatz von externen Lehrbeauftragten sehr. Diese können Fälle aus ihrem Arbeitsalltag in die Lehrveranstaltungen mit einbringen und einen optimalen Theorie-Praxis-Transfer ermöglichen. Gleichzeitig wird durch den Einsatz von hauptamtlichen Professor_innen die Verknüpfung von Wissenschaft und Lehre sichergestellt. Auch die Prozesse zur

Auswahl und Evaluation von externen Lehrbeauftragten sind nach Ansicht der Gutachtergruppe gut und sinnvoll zur Gewährleistung einer adäquaten Veranstaltungsgestaltung. Die Gutachtergruppe schätzt die Angebote zur Weiterqualifizierung der Lehrenden als ausreichend ein.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Studiengang lehren aktuell vier hauptamtlich Beschäftigte der Hochschule, zudem 19 externe Lehrbeauftragte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Rahmen der Begehung wurde mit den Studiengangsverantwortlichen intensiv über die Personalausstattung des Studiengangs diskutiert. Hintergrund war, dass zwar die professorale Lehre im Studiengang und auch die Betreuung von Abschlussarbeiten grundsätzlich sichergestellt ist, es allerdings an der Hochschule keine Professur für Naturheilkunde gibt. Hier sah es die Gutachtergruppe in der Begehung als notwendig an, dass insbesondere ein Studiengang Naturheilkunde, der an einer nichtmedizinischen Fakultät angesiedelt ist, von einer gleichnamigen Professur betreut und nach außen vertreten wird. Die Studiengangsverantwortlichen erläuterten – auch im Rahmen nachgereicherter Unterlagen (siehe Kapitel 3.1) –, dass die Professor_innen aufgrund der praxisorientierten und interdisziplinären Wissensorientierung der Hochschule nicht automatisch einem bestimmten Studiengang zugeordnet sind, sondern im Sinne der interdisziplinären Kompetenzvermittlung eine Vernetzung stattfindet und die Professor_innen in unterschiedlichen Studiengängen eingesetzt werden. Im vorliegenden Studiengang sind dies die entsprechenden Professuren aus dem Fachbereich mit ihrer jeweiligen fachlichen (z.B. Ernährungslehre, Chemie, Botanik, Lebensmittellehre) sowie psychosozialen und methodischen Expertise (z.B. Beratungspsychologie, Wissenschaftliches Arbeiten). Damit stehen bereits seit dem Entwicklungsprozesses des Studienganges inhaltlich relevante Professuren mit ihrer Expertise zur Verfügung, um sowohl die Studierenden kompetent betreuen, als auch den Studiengang inhaltlich weiterentwickeln zu können. Zudem bestehen Kooperationen zu konkreten praxis- und wissenschaftsorientierten Expert_innen der Naturheilkunde, die als Lehrbeauftragte im Studiengang tätig sind. Um den unterschiedlichen Berufszielen der Studierenden gerecht zu werden, wurden unterschiedliche Berufszweige berücksichtigt, in denen die Lehrbeauftragten angesiedelt sind, z.B. die selbständige Tätigkeit als Heilpraktiker_in, Gesundheitsberatungen sowie die klinische Tätigkeit. Die

Hochschule erläuterte zudem, dass mittelfristig die Einrichtung einer Honorarprofessur für Naturheilkunde vorgesehen ist, die aus dem Kreise der Lehrbeauftragten besetzt werden wird. Den Bestellungs Voraussetzungen der Hochschule gemäß könne eine solche Persönlichkeit nach erfolgreicher Lehrtätigkeit (in der Regel über drei Jahre) und dem Nachweis einer besonders herausragenden Bedeutung für den Fachbereich zum Honorarprofessor berufen werden. Die fachbereichsverantwortliche Dekanin führte in der Begehung aus, dass es den Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung erst seit etwas über einem Jahr gibt, der Prozess zur Bestellung einer Honorarprofessur also noch nicht abgeschlossen ist, entsprechende, vorbereitende Gespräche aber schon geführt wurden. Die Gutachtergruppe erkennt daher an, dass die professorale Lehre und Betreuung von Abschlussarbeiten im Studiengang durch die eingesetzten Professor_innen und Lehrbeauftragten gewährleistet ist und begrüßt die Bestrebungen der Hochschule, eine Honorarprofessur für Naturheilkunde einrichten zu wollen. Hierdurch wäre die Vertretung des Studiengangs insbesondere nach außen sichergestellt. Da die Gutachtergruppe von der Gewährleistung der professoralen Lehre und fachlichen Betreuung im Studiengang sowie der zeitnahen Einrichtung einer Honorarprofessur durch die Hochschule überzeugt ist, möchte sie von der Formulierung einer Auflage zur Einrichtung einer Professur absehen. Sie empfiehlt der Hochschule unterstützend, die Honorarprofessur tatsächlich einzurichten. Zudem sollte die Hochschule regelmäßig prüfen, ob die Einrichtung einer regulären Professur für Naturheilkunde möglich gemacht werden kann. Dies könnte nach außen eine weitaus größere Strahlkraft haben, als die Vertretung des Studiengangs durch eine Honorarprofessur. Da dies jedoch von langfristig geplanten Budgetierungen abhängt und durch die Hochschule nicht kurzfristig umgesetzt werden kann, sieht die Gutachtergruppe von einer Auflage ab und spricht stattdessen die Empfehlung zur regelmäßigen Prüfung aus. Die Gutachtergruppe möchte der Hochschule zudem nahelegen, zu prüfen, ob die fachliche Anbindung an eine medizinische Fakultät möglich ist, um – abseits des Einsatzes von entsprechenden Lehrbeauftragten – langfristig von dem entsprechenden Expert_innenwissen einer solchen Fakultät profitieren zu können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe befürwortet, dass die Hochschule die Pläne zur Schaffung einer Honorarprofessur für Naturheilkunde weiterverfolgt und umsetzt.
- Zudem sollte die Hochschule prüfen, ob die Einrichtung einer regulären Professur für Naturheilkunde möglich ist. Dies könnte nach außen eine weitaus größere Strahlkraft haben, als die Vertretung des Studiengangs durch eine Honorarprofessur. Da dies jedoch von langfristig geplanten Budgetierungen abhängt und durch die Hochschule nicht kurzfristig

umgesetzt werden kann, sieht die Gutachtergruppe von einer Auflage ab und spricht stattdessen die Empfehlung zur regelmäßigen Prüfung aus.

- Da der heilkundliche Studiengang an einer nichtmedizinischen Fakultät der Hochschule angesiedelt ist, empfiehlt die Gutachtergruppe, zu prüfen, ob eine fachliche Anbindung an eine medizinische Fakultät möglich ist.

Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Derzeit lehren neun hauptamtlich Beschäftigte der Hochschule im Studiengang, zudem werden 18 externe Lehrbeauftragte eingesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Aktuell sind fünf hauptamtlich Beschäftigte in die Lehre eingebunden, außerdem unterrichten elf externe Lehrbeauftragte im Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Den Studiengängen stehen sowohl Ressourcen am Standort des Fachbereichs auf dem Campus Bernburg als auch hochschulübergreifende und fachbereichsspezifische digitale Ressourcen zur Verfügung. Die Raum- und Sachausstattung am Campus Bernburg bilden im Wesentlichen Hörsäle sowie Seminar- und Projekträume, die IT-Infrastruktur inkl. PC-Pools und Labore, die jeweils von mehreren Studiengängen genutzt werden. Die Raumnutzung wird in Zusammenhang mit der Planung der Lehrveranstaltungen vor Beginn des Semesters geplant und koordiniert. Zusätzlicher bzw. kurzfristig entstehender Bedarf wird ebenso zentral angezeigt und organisiert. Die Seminar- und Vorlesungsräume sind alle mit Tafel oder Whiteboard und Beamer ausgestattet. Die Benutzung von Smartboards und anderen technischen Mitteln wird auf Anfrage organisiert. Spezifisch in den Gesundheitsstudiengängen stehen den Lehrenden zusätzlich Flip-Chart, Moderationskoffer sowie bei Bedarf ein Laptop zur Verfügung. Da Präsenzveranstaltungen häufig am Wochenende und damit mit einem sehr eingeschränkten Versorgungsangebot in Bernburg einhergehen, werden den Studierenden für die Veranstaltungen Kaffeemaschine und Wasserkocher zur Verfügung gestellt.

Von den Studiengängen werden im Rahmen der Präsenzveranstaltungen neben Seminarräumen und Hörsälen, die vorhandene Lehrküche (z. B. zur praktischen Umsetzung theoretisch ausgearbeiteter Ernährungspläne im Modul „Angewandte Ernährungslehre und Bromatologie“), die PC-Pools (z. B. zur vorbereitenden Kalkulation und Nährwertberechnung im gleichen Modul oder zur Nutzung von Statistikprogrammen im Rahmen des Moduls „Grundlagen des Wissenschaftlichen Arbeitens“ oder des Interdisziplinären Projekts) sowie Labore und ein Mikroskopieraum (z. B. im Modul „Spezielle Pflanzenkunde“) genutzt.

Weiterhin verfügt die Hochschule an ihren drei Standorten über jeweils eine Hochschulbibliothek. Die drei Bibliotheken fungieren als zentrale Einrichtungen und stehen allen Angehörigen der Hochschule zur Verfügung. Den Nutzer_innen wird der Zugriff auf mehr als 326.000 Medien, vor allem deutsch- und englischsprachige Lehrbücher, Fachbücher, Zeitschriften, Normen, Hochschulschriften, DVDs, eBooks, eJournals und Fachdatenbanken, ermöglicht. Moderne Softwaresysteme ermöglichen zudem eine schnelle, benutzerfreundliche und standortunabhängige Recherche sowie den Zugriff auf eBooks und eJournals. Für die berufsbegleitend Studierenden gibt es zudem die Möglichkeit, benötigte Literatur telefonisch oder per Mail vorzubestellen. Der gewünschte Artikel wird dann zur Abholung hinterlegt. Neben Nutzerschulungen zur Vermittlung von Recherche-, Medien und Informationskompetenz (z. B. Citavi-Schulungen), die auch online möglich sind, werden Führungen und individuelle Beratungen angeboten. Kopiermöglichkeiten sind vor Ort an mehreren Stellen gegeben, die Plottwerkstatt bietet einen zusätzlichen Druckservice inklusive Versendung zum Heimatort an.

Zusätzlich werden von den Studiengängen hauptsächlich virtuelle Ressourcen genutzt. Hierzu zählt die als grundlegende Lernumgebung genutzte Lernplattform Moodle, aber auch zentral von

der Hochschule zur Verfügung gestellte Lizenzen für Webinare und Videokonferenzen (Webex, Adobe Connect). Hierzu werden durch die IT-Abteilung regelmäßige Schulungen und Trainings für Mitarbeiter_innen und Lehrbeauftragte angeboten. Daneben unterstützen detaillierte Leitfäden die Benutzung. Auch steht ein entsprechender Rechner mit Headset und Kamera am Standort selbst für die Nutzung durch Lehrbeauftragte zur Verfügung.

Die im Fachbereich zur Verfügung stehenden finanziellen, sachlichen und personellen Ressourcen werden laut Selbstbericht im Interesse bestmöglicher Lehr- und Studienbedingungen eingesetzt. Für die berufsbegleitenden Studiengänge werden dafür Lernmittelentgelte von 1000 (in den Bachelorstudiengängen) bzw. 1500 Euro (im Masterstudiengang) pro Semester erhoben. Von den eingezahlten Lernmittelentgelten gehen 10 % an die Hochschulverwaltung für alle gemeinsam genutzten Ressourcen (z. B. Räume, IT-Struktur). Die verbleibenden Einzahlungen werden direkt im Fachbereich für spezifische Kosten (z. B. Studienkoordination, Lehrbeauftragte, Lernmittel usw.) genutzt und entsprechend abgerechnet. Da ein Studentenwerksbeitrag von 40 Euro pro Semester bereits in den Studienentgelten enthalten ist, kommen keine direkten Kosten im weiteren Studienverlauf hinzu. Es können zusätzliche Ausgaben durch mögliche Reise- oder Übernachtungskosten, Zusatzmodule oder weiterführende Literatur entstehen. Die Gebührenregulung wird für die Studierenden transparent kommuniziert, eine übergreifende Gebührenordnung der Hochschule Anhalt wurde während des Verfahrensverlaufs bearbeitet und ist seit dem 13. Januar 2021 gültig. Im Rahmen des flexiblen Studienmodells, bleibt das Lernmittelentgelt unabhängig von der Anzahl der studierten Module gleich. Dafür gibt es jedoch einen Freiraum (im Bachelorstudium vom 9.-12. Fachsemester, im Masterstudium vom 7.-8. Fachsemester), in dem noch nicht absolvierte Module bzw. Prüfungen absolviert, aber außer des Studentenwerkbeitrags keine Lernmittelentgelte erhoben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe wird für alle Studiengänge eine angemessene räumliche, sachliche und auch technische Ausstattung bereitgestellt, die die Umsetzung der jeweiligen Curricula ermöglicht. Den Studierenden wird die Möglichkeit geboten, flexibel auf die Studieninhalte und auch auf Recherchemöglichkeiten sowie weitere Informationsangebote der Hochschule zuzugreifen. Über eine gesicherte VPN-Verbindung sind diese Angebote auch verfügbar, wenn die Studierenden sich nicht im Netzwerk der Hochschule befinden. Auch den Lehrenden steht eine entsprechende Ausstattung zur Verfügung und es besteht eine Unterstützung durch die zentralen Einrichtungen der Hochschule. Die Gestaltung und transparente Kommunikation der Lernmittelentgelte hält die Gutachtergruppe für angemessen.

Um die derzeit optimale virtuelle Lernumgebung sicherzustellen, ist nach Ansicht der Gutachtergruppe eine regelmäßige Prüfung der technischen Ausstattung (Hard- und Software) und personellen technischen Unterstützungsmöglichkeiten notwendig. Daher möchte sie hierzu unterstützend eine Empfehlung für alle Studiengänge aussprechen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

Um die derzeit optimale virtuelle Lernumgebung sicherzustellen, empfiehlt die Gutachtergruppe eine regelmäßige Prüfung der technischen Ausstattung (Hard- und Software) und personellen technischen Unterstützungsmöglichkeiten.

Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

Um die derzeit optimale virtuelle Lernumgebung sicherzustellen, empfiehlt die Gutachtergruppe eine regelmäßige Prüfung der technischen Ausstattung (Hard- und Software) und personellen technischen Unterstützungsmöglichkeiten.

Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

Um die derzeit optimale virtuelle Lernumgebung sicherzustellen, empfiehlt die Gutachtergruppe eine regelmäßige Prüfung der technischen Ausstattung (Hard- und Software) und personellen technischen Unterstützungsmöglichkeiten.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Alle zu erbringenden Prüfungen sind in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher aufgeführt. Prüfungsbestandteile sind Prüfungsvorleistungen, die in wenigen Modulen erbracht werden müssen, die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen, die Abschlussarbeit und das Kolloquium zur Abschlussarbeit. Die möglichen Prüfungsarten sind Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Belege, Referate, experimentelle Arbeiten, Projekte oder Präsentationen und Kolloquien. Diese sind in der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung beschrieben. In der Regel findet eine Prüfung pro Modul statt. Ausnahmen hiervon werden unter § 12 Abs. 5 Studierbarkeit beschrieben und bewertet.

Zur Gestaltung der Prüfungen und zur Auswahl der Prüfungsart steht den Lehrenden unterstützend ein Leitfaden sowie das Gespräch mit der Studienorganisation zur Verfügung. Für einen möglichst großen Lerneffekt anhand einer absolvierten Prüfung ist ein entsprechendes Feedback der Lehrenden durch die Hochschule gewünscht. Für Haus- und Abschlussarbeiten steht den Lehrenden eine Art Bewertungsmatrix zur Verfügung, die zum einen als Bewertungsvorlage genutzt werden kann, aber auch eine konkrete Rückmeldung möglicher Schwachstellen an die Studierenden ermöglicht. In mündlichen Prüfungen erfolgt ein konkretes Feedback direkt im An-

schluss an die Prüfung mit der Notenverkündung. Für schriftliche Klausuren haben die Studierenden die Möglichkeit zur Klausureinsicht, während der sie dann auch ein konkretes Feedback zu fehlenden Inhalten usw. bekommen. Einmal jährlich erfolgt hochschulübergreifend für jedes Studienjahr eine Auswertung der Ergebnisse nach dem Anteil nicht bestandener Prüfungen mit dem Ziel, sogenannte Problemmodule für Studierende zu identifizieren. Diese Auswertung bildet die Grundlage für unterstützende Maßnahmen, wie z. B. die Einrichtung zusätzlicher Tutorien. Spätestens ab einem Anteil von 40 % nicht bestandener Prüfungen wird durch die modulverantwortliche Lehrperson geprüft, inwieweit die Einrichtung eines modulbegleitenden oder prüfungsvorbereitenden Tutoriums für das jeweilige Modul sinnvoll und umsetzbar ist. Der Fachbereich stellt die dafür erforderlichen Mittel bereit. Für die Studiengänge dieses Bündels wurde die Grenze bisher noch nicht überschritten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Prüfungen eine angemessene Überprüfung der Lerninhalte ermöglichen und modulbezogen sowie kompetenzorientiert sind. Die Lehrenden werden durch die Bereitstellung von Leitfäden und Beratungsmöglichkeiten bei der Erstellung der Prüfungsleistungen unterstützt. Da viele externe Lehrbeauftragte in den Studiengängen unterrichten, schätzt die Gutachtergruppe diese Hilfestellungen als sehr sinnvoll ein. Hier wird das besondere Engagement der Hochschule erneut deutlich. Im Gespräch mit den Studierenden wurde bestätigt, dass sie regelmäßige Feedbacks zu ihrem Kompetenzerwerb erhalten. Auch individuelle Termine zur Besprechung der Prüfungsergebnisse werden von den Lehrenden angeboten. Die Ergebnisse von Klausuren erhalten die Studierenden in der Regel innerhalb von zwei bis drei Wochen und können einen individuellen Termin zur Klausureinsicht vereinbaren. Die regelmäßige Überprüfung der Prüfungsergebnisse und Erhebung nicht bestandener Prüfung zur Ermittlung eines zusätzlichen Bedarfs an Tutorien wertet die Gutachtergruppe positiv.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Studiengang sind insgesamt 28 Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsbestandteile des Bachelorabschlussmoduls abzulegen. Pro Semester finden vier bzw. fünf Prüfungsleistungen statt, die in der Regel in der entsprechenden Prüfungswoche Mitte März bzw. Mitte September oder im Falle von Hausarbeiten bis zum Semesterende erbracht werden müssen. Das Modul „Kompetenzpraktikum: schulmedizinisches Praktikum mit Reflexion“ wird ohne Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungsarten in den Pflichtmodulen verteilen sich auf 13 Klausuren, vier Hausarbeiten und sieben mündliche Prüfungen; die Module des Wahlpflichtbereichs werden fünfmal

mit einer Klausur, zweimal mit einer Hausarbeit und einmal mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Hierbei ist die Hochschule bestrebt, in jedem Semester verschiedene Prüfungsarten anzubieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe konnte eine angemessene Prüfungsbelastung pro Semester feststellen und sieht eine Varianz der Prüfungsarten im Studiengang. Im Gespräch mit den Studierenden kam der Wunsch auf, diese Varianz in den einzelnen Semestern zu erhöhen. Denn in einzelnen Semestern haben die Studierenden hauptsächlich Klausuren zu erbringen, die alle innerhalb einer Woche stattfinden. Müssen die Studierenden hingegen Hausarbeiten schreiben, können sie sich hier die Zeit besser einteilen. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe zu prüfen, ob eine höhere Varianz der Prüfungsarten innerhalb der einzelnen Semester möglich ist. Da die Studierenden der Studiengänge 02 und 03 von den Prüfungsformen, die coronabedingt eingeführt wurden, positiv berichteten, möchte die Gutachtergruppe anregen, auch für diesen Studiengang zu prüfen, welche coronabedingten Änderungen der Prüfungsmodalitäten zukünftig im Studiengang Anwendung finden könnten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Um die Prüfungsbelastung zeitlich zu entzerren, empfiehlt die Gutachtergruppe eine enge Abstimmung bzgl. der Prüfungsformate und der zeitlichen Einteilung je Semester.
- Um die Prüfungsdichte zu optimieren, empfiehlt die Gutachtergruppe zu prüfen, welche Distanz-Prüfungsformate mit hohem Schutz vor Täuschung zukünftig möglich sind. Eine Ableitung der Erfahrungen aus der Corona-Zeit könnte erfolgen.

Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Studiengang sind insgesamt 27 Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsbestandteile des Bachelorabschlussmoduls abzulegen. Pro Semester finden vier bzw. fünf Prüfungsleistungen statt, die in der Regel in der entsprechenden Prüfungswoche Mitte März bzw. Mitte September oder im Falle von Hausarbeiten bis zum Semesterende erbracht werden müssen. Die beiden Module

„5tägiges Fachpraktikum mit Reflexion“, die im vierten bzw. sechsten Semester stattfinden, werden ohne Modulprüfung abgeschlossen. Die Prüfungsarten in den Pflichtmodulen verteilen sich auf 13 Klausuren, vier Hausarbeiten, sechs mündliche Prüfungen und eine Präsentation; die Module des Wahlpflichtbereichs werden sechsmal mit einer Klausur, einmal mit einer Hausarbeit und einmal mit einer Hausarbeit samt Präsentation abgeschlossen. Hierbei ist die Hochschule bestrebt, in jedem Semester verschiedene Prüfungsarten anzubieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Zusätzlich erläuterten die Studierenden, dass die Prüfungsphasen, die sie unter „Corona-Bedingungen“ absolvierten, die Prüfungsbelastung zusätzlich reduziert hatten. Denn sie mussten nicht zur Klausurwoche nach Bernburg anreisen, da die Klausuren online stattfanden. Das empfanden viele der Studierenden als sehr angenehm und förderlich für die Vereinbarkeit des Studiums mit Familie und Beruf. Trotzdem befinden die Studierenden die Prüfungswoche am Semesterende auch als sehr gute Lösung, da sie sich dann zur Absolvierung aller Prüfungen nur eine Woche Urlaub nehmen müssen. Durch die Studierenden wurde allerdings auch angeregt, die Prüfungsleistungen in den Fächern, in denen es sich thematisch anbietet, über das Semester zu verteilen. So gab es wohl in einigen Modulen Blockwebinare im Semester, die die Studierenden gerne auch unmittelbar im Anschluss durch Ablegen der Prüfungsleistung im Onlineformat abgeschlossen hätten, anstatt bis zur Klausurwoche am Semesterende zu warten. Die Gutachtergruppe möchte die Hochschule daher dazu ermutigen zu prüfen, welche Änderungen bezüglich der Prüfungsmodalitäten, die im Corona-Semester vorgenommen wurden, auch zukünftig im Studiengang Anwendung finden könnten. Dies würde der Optimierung der Prüfungsdichte zugutekommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Um die Prüfungsbelastung zeitlich zu entzerren, empfiehlt die Gutachtergruppe eine engere Abstimmung bei Prüfungsart und Terminierung innerhalb der einzelnen Semester.
- Um die Prüfungsdichte zu optimieren, empfiehlt die Gutachtergruppe zu prüfen, welche Distanz-Prüfungsformate mit hohem Schutz vor Täuschung zukünftig möglich sind. Eine Ableitung der Erfahrungen aus der Corona-Zeit könnte erfolgen.

Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Studiengang sind insgesamt 18 Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsbestandteile des Mastermoduls abzulegen. Pro Semester finden vier bzw. fünf Prüfungsleistungen statt, die in der Regel in der entsprechenden Prüfungswoche Mitte März bzw. Mitte September oder im Falle von Hausarbeiten bis zum Semesterende erbracht werden müssen. Im fünften Semester ist ausschließlich das Mastermodul vorgesehen. Die Prüfungsarten in den Pflichtmodulen verteilen sich auf acht Klausuren, drei Hausarbeiten, drei mündliche Prüfungen und eine Präsentation; die Module des Wahlpflichtbereichs werden dreimal mit einer Klausur, zweimal mit einer mündlichen Prüfung und einmal mit einer Hausarbeit samt Präsentation abgeschlossen. Hierbei ist die Hochschule bestrebt, in jedem Semester verschiedene Prüfungsarten anzubieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Um die Prüfungsbelastung zeitlich zu entzerren, empfiehlt die Gutachtergruppe eine engere Abstimmung bei Prüfungsart und Terminierung innerhalb der einzelnen Semester.
- Um die Prüfungsdichte zu optimieren, empfiehlt die Gutachtergruppe zu prüfen, welche Distanz-Prüfungsformate mit hohem Schutz vor Täuschung zukünftig möglich sind. Eine Ableitung der Erfahrungen aus der Corona-Zeit könnte erfolgen.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule ergreift verschiedene Maßnahmen, um die Studierbarkeit aller Studiengänge gewährleisten zu können. Hierzu gehört auch eine übergreifende organisatorische Abstimmung des Lehrangebotes, welche über die Studienkoordinator_innen und das Studierenden-Service-Center (SSC) erfolgt. Konkret ist dabei die Studienkoordination in Absprache mit den jeweiligen Lehrenden für den Entwurf eines Lehrplanes zuständig, der durch das SSC in den vorhandenen Raum- und Stundenplan integriert wird. Durch diese sowohl interne als auch zentral organisierte Planung sollen Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb der Studiengänge verhindert werden.

Die Organisation der Prüfungen folgt dem gleichen zweistufigen Vorgehen und nutzt die hochschulzentral vorgegebenen Rahmentermine. Auf dieser Grundlage wird den Studierenden für jedes Semester eine Woche als Prüfungszeitraum angegeben, die Information darüber erfolgt mindestens ein Studienjahr im Voraus. Die einzelnen Prüfungstermine werden innerhalb dieser Woche so gelegt, dass sich keine Überschneidungen ergeben. Die Stunden- und Prüfungspläne werden für die Studierenden über die Internetplattform HISQIS und dem Intranet (als studienganginterner Bereich) bereitgestellt. Notwendige kurzfristige Änderungen werden ebenfalls über die genannten Plattformen, aber auch individuell per Mail kommuniziert.

An den Präsenzterminen steht den Studierenden eine Kinderbetreuung zur Verfügung.

Für jedes Modul erfolgt im Rahmen der Kursvorbereitung eine detaillierte Workload-Berechnung, die spezifische Präsenzzeiten, Onlinesitzungen, Selbstlernphasen, Aufgaben und Prüfungsvorbereitungen berücksichtigt. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage von empirischen Daten zur Lese- und Arbeitsdauer von Studierenden sowie der fachspezifischen Erfahrungen der Lehrenden. Zur Berechnung des Workloads steht den Lehrenden eine Vorlage sowie ein entsprechender Leitfaden zur Verfügung.

Den Studierenden soll ein Modulablaufplan mit dem vorgesehenen Arbeitsaufwand für die einzelnen Lerneinheiten im Modul die Strukturierung der vorhandenen Anforderungen in ihren sonstigen Arbeits- und Familienalltag erleichtern. Mögliche Abweichungen des tatsächlichen Workload (z.B. durch Feedback in den Studierendenevaluationen, der SFB-Evaluation oder sonstige Rückmeldungen) werden individuell im Fachbereich diskutiert und gegebenenfalls angepasst.

Die Studierenden können im Rahmen des flexiblen Studienmodells, nach welchem alle Studiengänge aufgebaut sind, individuell festlegen, wie viele Module sie pro Semester belegen möchten. Die Studienkoordination und Studienfachberatung unterstützen bei der Auswahl der Module und der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans.

Die Verantwortung und Aufgaben bei der Betreuung der Studierenden sind im Fachbereich festgelegt. Die Studienkoordinator_innen und die Studienfachberater_innen stehen den Studierenden kontinuierlich als Ansprechpartner_innen für Fragen der Studiengestaltung oder bei auftretenden Problemen zur Seite. Der Prüfungsausschuss gewährt separate Beratungs- und Einspruchsmöglichkeiten in Anerkennungs- und prüfungsbezogenen Fragen. Der/die Studiendekan_in bearbeitet Anfragen der Studierenden aller Art und berät insbesondere zu Fragen, welche im Rahmen der Studienfachberatung nicht geklärt werden konnten. Kontinuierliche und übergreifende Absprachen der einzelnen Stellen ermöglichen eine schnelle und unkomplizierte Bearbeitung aller anfallenden Probleme, unabhängig davon an wen sich die Studierenden im Einzelfall wenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Hochschule für die Studierbarkeit aller Studiengänge Sorge trägt. Durch die klaren Prozesse zur Veranstaltungs- und Prüfungsplanung, die sehr frühzeitig erfolgt, ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet. Zudem stellt die Hochschule sicher, dass sich die Lehrveranstaltungen und Prüfungstermine innerhalb eines Studienganges nicht überschneiden. Besonders positiv hervorzuheben ist die Bekanntgabe der Prüfungswoche, die in der Regel ein Jahr im Voraus erfolgt. Im Gespräch mit den Studierenden wurde klar, dass zu Beginn eines jeden Semesters auch die konkreten Prüfungstermine und die Termine aller Veranstaltungen bekannt sind. Da gerade für die berufsbegleitend Studierenden eine solche Planbarkeit sehr wichtig ist, lobt die Gutachtergruppe das Engagement der Hochschule sehr. Auch das Angebot des flexiblen Studienmodells, das den Studierenden die Gestaltung eines individuellen Studienverlaufsplans ermöglicht, bewertet die Gutachtergruppe positiv. Nach Aussage der Hochschule ist es insbesondere für die berufsbegleitend Studierenden von untergeordneter Bedeutung, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies ist auch anhand der Datentabellen (unter Kapitel 4.1 im vorliegenden Bericht) zu erkennen (Bewertung der Tabellen unter § 14 Studienerfolg). Auch die Studierenden berichteten davon, dass diese in erster Linie inhaltlich am Studium interessiert seien und die Einhaltung der Regelstudienzeit keine Priorität sei, daher teilt die Gutachtergruppe diese Ansicht. Den Studierenden wird hierdurch vielmehr eine zusätzliche Möglichkeit geboten, das Studium optimal in ihren Alltag zu integrieren und einen erfolgreichen Studienabschluss herbeizuführen. Die Studierenden führten weiterhin aus, dass sie selbst der Ansicht seien, die Studiengänge seien durchaus innerhalb der Regelstudienzeit studierbar, wenn man dieses Ziel verfolge und entsprechend motiviert sei. Daher erkennt die Gutachtergruppe die grundsätzliche Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit an. Auch die regelmäßige Berechnung und Überprüfung des Workloads pro Modul hat die Hochschule in ihre Prozesse integriert, was zusätzlich die Studierbarkeit sicherstellt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle Module des Studiengangs haben einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten und es findet eine Prüfung pro Modul statt. Vereinzelt werden zusätzlich zur Prüfungsleistung noch Prüfungsvorleistungen von den Studierenden eingefordert, was der kontinuierlichen Anwendung und Verinnerlichung der Modulinhalte sowie der Prüfungsvorbereitung dienen soll. In insgesamt fünf Modulen des Studiengangs kommen solche Prüfungsvorleistungen zur Anwendung. So wird beispielsweise im Modul „Phytopharmaka (begleitendes Laborpraktikum)“ ein Laborbe-

richt als Prüfungsvorleistung verlangt, Prüfungsleistung ist eine Hausarbeit. Die Prüfungsvorleistungen müssen für die Zulassung zur Modulprüfung erbracht werden und werden nicht benotet. Im Modul „Notfallmedizin“ besteht die Prüfungsvorleistung in der Teilnahme an einer Übung. Einzig im Bachelormodul erbringen die Studierenden zwei Prüfungsleistungen, nämlich die Bachelorarbeit und das dazugehörige Kolloquium. Das Modul „Kompetenzpraktikum – Schulmedizinisches Praktikum mit Reflexion“ wird ausschließlich durch Erbringen eines Praktikumsberichts als Leistungsnachweis abgeschlossen. Es findet keine zusätzliche Modulprüfung statt. Das zweite Praktikumsmodul „Kompetenzpraktikum – Naturheilkundliches Praktikum mit interdisziplinärem Projekt“ wird mit einem Leistungsnachweis in Form eines Praktikumsbericht und einer Hausarbeit abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule stellt eine angemessene Prüfungsbelastung dadurch sicher, dass in der Regel eine Prüfung pro Modul stattfindet und alle Module einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

Dass in einzelnen Modulen zusätzlich zur Prüfungsleistung Prüfungsvorleistungen erbracht werden müssen, schätzt die Gutachtergruppe positiv und förderlich für die Studierbarkeit ein. Denn die Studierenden werden zu einer kontinuierlichen Auseinandersetzung mit dem Modulthema angehalten und gleichzeitig auf die Modulprüfung vorbereitet. Dies kann besonders vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf hilfreich für die Studierenden sein, denn so erbringen sie gleichzeitig die Prüfungsvorleistung und die Prüfungsvorbereitung. Die Erbringung von zwei Prüfungsleistungen im Bachelormodul ist angemessen und weitestgehend üblich.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle Module des Studiengangs haben einen Umfang von fünf oder sechs ECTS-Leistungspunkten. Einzig das Bachelormodul hat einen Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten, wovon 12 ECTS-Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit und drei ECTS-Leistungspunkte auf das Bachelorkolloquium entfallen. Es findet in der Regel eine Prüfung pro Modul statt. Einzig das Modul „In-

terdisziplinäres Projekt“ wird sowohl mit einer Hausarbeit als auch mit einer Präsentation abgeschlossen. Dies soll die Studierenden auf das Bachelormodul vorbereiten. Das Projekt findet im fünften und sechsten Semester statt und hat mit zwölf ECTS-Leistungspunkten einen mit dem Bachelormodul vergleichbaren Umfang. So soll den Studierenden vor Belegen des Bachelormoduls noch einmal die Möglichkeit gegeben werden, das wissenschaftliche Schreiben und ihre Präsentationskompetenzen zu verfeinern.

Ausgehend von den Abschlusszahlen der Jahrgänge WS 2013/14 bis WS 2015/16 (hier konnten die Daten bereits abschließend erhoben werden) erreichen ca. 35 % der Absolvent_innen ihren Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit bzw. innerhalb der Regelstudienzeit plus einem Semester. Weitere 33 % der Absolvent_innen brauchen für ihren Abschluss noch ein weiteres Semester. Die Gründe für eine Überschreitung der Regelstudienzeit liegen nach Ansicht der Hochschule in der vorhandenen Berufstätigkeit oder privaten Belangen. Die Hochschule versucht hier, den Studierenden durch Unterstützungsangebote, wie beispielsweise das flexible Studienmodell und umfassende Beratungsangebote, Hilfestellung zu geben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle Module des Studiengangs umfassen mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte, was zu einer angemessenen Prüfungsdichte im Studienverlauf führt. Die Gestaltung des Moduls „Interdisziplinäres Projekt“ zur Vorbereitung der Studierenden auf das Bachelormodul hält die Gutachtergruppe für gelungen und der Studierbarkeit zuträglich. Die Gutachtergruppe folgt der Argumentation der Hochschule, dass in einem berufsbegleitenden Studium der Fokus der Studierenden weniger auf dem Absolvieren des Studienganges innerhalb der Regelstudienzeit liegt und für die individuell unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Studierenden ein zügig erreichbares Studienziel bei gleichzeitig hoher Flexibilität anzustreben ist. Anhand der Studienzeiten lässt sich erkennen, dass das Angebot des flexiblen Studienmodells auf eine gute Rückfrage seitens der Studierenden stößt. Die Hochschule bietet den Studierenden hiermit und auch mit ihrer ausgeprägten Beratungskultur große Hilfestellungen, um den Studienabschluss erreichen zu können. Die Gutachtergruppe möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Nutzung des flexiblen Studienmodells die Studierenden ggf. am Studienabbruch hindern kann. Sie verweist hier auf die Bewertung unter § 14 Studienerfolg; dort führt die Gutachtergruppe aus, die Hochschule sollte weitere Maßnahmen implementieren, um die Abbrecherquote im Studiengang weiterhin zu reduzieren. Eine gezielte Beratung der Studierenden zum flexiblen Studienmodell könnte eine solche Maßnahme darstellen. Die Gutachtergruppe ist allerdings ebenso der Ansicht, dass der Studiengang durchaus innerhalb der Regelstudienzeit studierbar ist. Dies konnte sich auch im Gespräch

mit den Studierenden bestätigen. (siehe auch Bewertung zu a) Studiengangsübergreifende Aspekte)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Alle Module des Studiengangs haben einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten. Einzige Ausnahme ist das Mastermodul, welches insgesamt 30 ECTS-Leistungspunkte umfasst. Hiervon entfallen 27 ECTS-Leistungspunkte auf die Masterarbeit und drei ECTS-Leistungspunkte auf das Masterkolloquium.

In fast allen Modulen erbringen die Studierenden eine Prüfungsleistung pro Modul. Im Modul „Allgemeines Notfallmanagement“ ist zusätzlich zur Prüfungsleistung eine Prüfungsvorleistung zu erbringen. Das Modul „Interdisziplinäres Projekt“, welches für die Dauer von zwei Semestern belegt wird, schließen die Studierenden mit einer Hausarbeit und einer Präsentation ab. Hierdurch sollen die Studierenden durch die Optimierung ihrer Kompetenzen im wissenschaftlichen Arbeiten und Präsentieren auf das Mastermodul vorbereitet werden.

Bezogen auf die Abschlusszahlen der Studienjahrgänge WS 2013/14 bis WS 2016/17 (bei denen sich diese Daten bereits abschließend erheben lassen) erreichen ca. 50 % der Absolvent_innen ihren Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit oder innerhalb der Regelstudienzeit plus einem weiteren Semester. Weitere 7,5 % der Studierenden benötigen noch ein Semester länger.

Die Gründe für eine Überschreitung der Regelstudienzeit liegen nach Ansicht der Hochschule in der vorhandenen Berufstätigkeit oder privaten Belangen. Die Hochschule versucht hier, den Studierenden durch Unterstützungsangebote, wie beispielsweise das flexible Studienmodell und umfassende Beratungsangebote, Hilfestellung zu geben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule vermeidet kleinteilige Module und stellt einen Umfang aller Module von fünf ECTS-Leistungspunkten sicher. Hierdurch wird eine angemessene Prüfungsdichte erreicht. Die Gutachtergruppe begrüßt auch hier die Gestaltung des Moduls „Interdisziplinäres Projekt“ und hält den Einsatz von zwei Prüfungsleistungen für didaktisch und methodisch gut begründet und

sinnvoll. Die Gutachtergruppe folgt der Argumentation der Hochschule, dass in einem berufs begleitenden Studium der Fokus der Studierenden weniger auf dem Absolvieren des Studienganges innerhalb der Regelstudienzeit liegt und für die individuell unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Studierenden ein zügig erreichbares Studienziel bei gleichzeitig hoher Flexibilität anzustreben ist. Anhand der Studienzeiten lässt sich erkennen, dass das Angebot des flexiblen Studienmodells von den Studierenden gut genutzt wird. Die Hochschule bietet den Studierenden hiermit und auch mit ihrer ausgeprägten Beratungskultur große Hilfestellungen, um den Studienabschluss erreichen zu können. Die Gutachtergruppe möchte an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Nutzung des flexiblen Studienmodells die Studierenden ggf. am Studienabbruch hindern kann. Sie verweist hier auf die Bewertung unter § 14 Studienerfolg; dort führt die Gutachtergruppe aus, die Hochschule sollte zusätzliche Maßnahmen implementieren, um die Abbrecherquote im Studiengang zu reduzieren. Eine gezielte Beratung der Studierenden zum flexiblen Studienmodell könnte eine solche Maßnahme darstellen. Die Gutachtergruppe ist allerdings ebenso der Ansicht, dass der Studiengang durchaus innerhalb der Regelstudienzeit studierbar ist. Dies konnte sich auch im Gespräch mit den Studierenden bestätigen. (siehe auch Bewertung zu a) Studiengangsübergreifende Aspekte)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Alle Studiengänge des Bündels verfolgen ein weiterbildendes Profil und werden berufsbegleitend studiert. Um die Studierbarkeit vor Hintergrund des besonderen Profilanpruchs gewährleisten zu können, hat die Hochschule bei Konzeption der Studiengänge die folgenden Punkte berücksichtigt:

- Flexible Studienzeiten zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Studium

Alle Studiengänge des Bündels verfolgen ein Blended Learning-Konzept, wobei der virtuelle Studienanteil überwiegt. Neben regelmäßigen Präsenz- und Online-Veranstaltungen integriert dieser Ansatz viele zeitlich und lokal flexible Selbstlernphasen, bei denen die Studierenden hauptsächlich über eine internetbasierte interaktive Lernplattform unterstützt werden. Der hohe Anteil von Selbstlernphasen soll den Studierenden den Freiraum ermöglichen, sich die erforderliche Zeit zum Erarbeiten und Aneignen von Modul Inhalten neben der eigenen Berufstätigkeit flexibel einteilen zu können. Während in den Präsenz- und Online-Veranstaltungen eher komplexe Themen

erläutert und durch interaktive Übungen angewandt und vertieft werden, bereiten die Studierenden in den Selbstlernphasen die Präsenz- oder Online-Seminare anhand von Foliensätzen, Literatur, Aufgaben und Skripten vor bzw. nach. Durch die Verwendung der Lernplattform soll dabei auch in den Selbstlernphasen eine enge Zusammenarbeit mit anderen Studierenden und eine regelmäßige Abstimmung mit den Lehrenden gewährleistet werden. Die Präsenz- und Online-Konsultationen werden an Terminen außerhalb des Arbeitsalltags (am Abend oder Wochenende) abgehalten und im Regelfall aufgezeichnet, sodass Studierende, die einen Termin nicht wahrnehmen können, damit die Veranstaltung nacharbeiten können. Alle Termine eines Studiengangs, wie Präsenz- und Online-Veranstaltungen, Prüfungen usw., werden möglichst frühzeitig bekannt gegeben. Für die Präsenzveranstaltungen und Prüfungen in Bernburg können Studierende mit Familie auch die hochschulinterne Kinderbetreuung nutzen. Außerdem steht für die Übernachtung aller Studierenden ein Gästehaus auf dem Campus zur Verfügung. Mit den Hotels in der Stadt gibt es Vereinbarungen zu Sonderkonditionen, die die Studierenden in Anspruch nehmen können.

- Lernangebote, die sich den heterogenen Voraussetzungen und Berufserfahrungen anpassen

Die Lehrenden verstehen sich als Gestalter_innen von Lernsituationen, in denen sich die Studierenden aktiv mit berufsbezogenen Problemstellungen auseinandersetzen. So können diese an ihre individuellen Voraussetzungen und Erfahrungen anknüpfen und durch den direkten Anwendungsbezug des Gelernten ihre Handlungsmöglichkeiten auch außerhalb der Lernsituation erweitern. Für diese Methode des problemorientierten oder entdeckenden Lernens werden in den berufsbegleitenden Studiengängen vorrangig aktivierende Lehrformen im Sinne von Seminaren (in Präsenz oder online) mit integrierten Diskussionen sowie Fallbeispiele, Projektarbeiten oder Feldstudien genutzt. Hierzu werden in allen Studiengängen vorrangig Lehrende aus den für das Studium relevanten Tätigkeitsfeldern eingesetzt, die über den notwendigen berufsspezifischen Bezug verfügen, um handlungsorientierte Beispiele oder Szenarien einzubringen.

- Handlungs- und Gestaltungsspielraum für individuelle Zielstellungen

Den Studierenden soll es auf unterschiedliche Art und Weise ermöglicht werden, ihre persönlichen Interessen zu verfolgen und sich individuell spezialisieren zu können. Hierzu dient beispielsweise der Wahlpflichtbereich jedes Studiengangs oder die freie Themenwahl bei Prüfungsleistungen (besonders im interdisziplinären Projekt oder der Abschlussarbeit). Die Studierenden können zudem zusätzliche Module aus dem Wahlpflichtkatalog des eigenen Studiengangs, aber auch aus den Modulen anderer Gesundheitsstudiengänge studieren. Die Benotung dieser Module geht nicht in die Gesamtbewertung ein, das Absolvieren der Module wird aber auf dem Ab-

schlusszeugnis vermerkt. Außerdem geben regelmäßige Zusatzangebote in Form von Webinaren, Workshops, Vorträgen oder Ähnlichem den Studierenden die Möglichkeit, ihren individuellen Voraussetzungen und Interessen entsprechend übergreifende methodische oder selbstbezogene Kompetenzen (z. B. Zeitmanagement, statistische Berechnungen) zu erweitern. Die Themen dieser Zusatzangebote ergeben sich aus dem aktuellen Bedarf, den die Studierenden direkt (z. B. im Rahmen der Evaluation oder anderer Gespräche) kommunizieren oder sich durch Eindrücke der Lehrenden oder der Studienorganisation ergibt.

Die Studierenden können zudem im Rahmen des flexiblen Studienmodells, nach welchem alle Studiengänge aufgebaut sind, individuell festlegen, wie viele Module sie pro Semester belegen möchten. Die in den jeweiligen PO der Studiengänge enthaltenen Studien- und Prüfungspläne enthalten eine beispielhafte Darstellung der jeweiligen Studienverläufe, die eingehalten werden sollten, wenn eine Absolvierung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit angestrebt wird. Diese Studienpläne sind jedoch nicht verpflichtend und können durch die Studierenden flexibel angepasst werden. Die Hochschule hat bisher die Erfahrung gemacht, dass die berufsbegleitend Studierenden in der Regel nicht priorisieren, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen; daher nutzen viele diese Flexibilisierungsmöglichkeiten. So können sie ihren Studienplan entsprechend ihren individuellen Bedürfnissen und zeitlichen Kapazitäten entweder zügig in Regelstudienzeit oder zeitlich flexibler gestalten. Die Studienkoordination und Studienfachberatung unterstützen bei der Auswahl der Module und der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans.

- Individuelle und an unterschiedlichen Voraussetzungen angepasste Unterstützung

Die Hochschule verfolgt bei den berufsbegleitenden Studiengängen ein besonderes Betreuungskonzept. Bereits im Bewerbungsprozess werden persönliche Voraussetzungen und Zielstellungen der Interessent_innen in persönlichen Gesprächen (vor Ort, am Telefon oder Videochat) mit den Anforderungen und Inhalten des jeweiligen Studiums abgeglichen. Dafür stehen den Interessent_innen die Studienkoordination und Studienfachberatung zur Verfügung. Im weiteren Verlauf des Studiums bleiben die Studienkoordinator_innen für alle Themen erste Ansprechpartner_innen. Sie helfen bei übergreifenden und organisatorischen Aspekten des Studiums, unterstützen aber auch bei persönlichen Problemen und Fragen (z. B. zum Zeitmanagement, Lernstrategien usw.) und bilden eine Schnittstelle zwischen den Studierenden und Lehrenden sowie den zentralen Einrichtungen der Hochschule. Sie unterstützen auch bei der Erstellung flexibler Studienverlaufspläne oder beraten bei der Wahl von Wahlpflicht- oder Zusatzmodulen. Sie unterstützen ebenfalls bei bestimmten Antragstellungen (z. B. auf Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, Urlaubssemester usw.) oder anderen Problemen. Neben dem persönlichen Kontakt stehen den Studierenden über die studienganginternen Bereiche Moodle und Intranet eine ganze

Reihe von Informationen und Hilfestellungen zur Verfügung. Es gibt vielfältige Leitfäden und Hinweise zu weiteren Ansprechpartner_innen an der Hochschule. Auch Informationen zur Anwendung von Webex oder Adobe Connect oder Hinweise auf die notwendigen Formulare zur Prüfungsanmeldung oder einem Antrag auf Anerkennung von zuvor erbrachten Leistungen finden sich dort. Für die Strukturierung der eigenen Selbstlernphasen stehen den Studierenden die sogenannten Modulablaufpläne zur Verfügung, die für jedes Modul eine Übersicht der jeweiligen Lerneinheiten und notwendigen Anforderungen inklusive des dafür geplanten Arbeitsaufwandes enthalten. Mit dieser Übersicht soll es den Studierenden erleichtert werden, die Anforderungen der verschiedenen Module in den eigenen Zeitplan zu integrieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption der berufsbegleitenden Studiengänge, welche auf die Berufsausbildung bzw. -erfahrung der Studierenden aufbaut, während diese weiterhin berufstätig sind und so ihr neu erlerntes Fachwissen unmittelbar anwenden können, wird von der Gutachtergruppe als in sich geschlossen anerkannt. Auch die Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung der Studienverläufe schätzt die Gutachtergruppe sehr positiv ein, da die Studierenden ihr Studium auf diese Weise individuell gestalten können und die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie selbst optimieren können. Hiermit kommt die Hochschule den Studierenden nach Ansicht der Gutachtergruppe sehr entgegen. Die Studierenden werden durch die Studiengangsverantwortlichen engmaschig unterstützt und es fällt auf, dass sich die Studiengangsverantwortlichen intensiv mit der Betreuung der Studierenden beschäftigen und dass ihnen der Studienerfolg am Herzen liegt. Sehr positiv ist der Gutachtergruppe der hohe Anteil an virtuellen Lerninhalten aufgefallen, die der Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf besonders zugutekommen. Auch den übersichtlichen und stringenten Aufbau der Lernplattform, die durch die Gutachtergruppe in Augenschein genommen werden konnte, lobt die Gutachtergruppe. Es fällt auf, dass sich alle Lehrenden sehr viel Mühe bei der Pflege der Plattform geben, um den Studierenden umfassende Informationen zu den einzelnen Modulen zur Verfügung zu stellen. Durch die Blended Learning-Konzeption ergaben sich auch keinerlei Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf den Studienfortschritt – die Präsenzveranstaltungen und -prüfungen konnten erfolgreich im Onlineformat durchgeführt werden und es kam nicht zu Verzögerungen im Studienablauf. Ebenfalls begrüßenswert finden die Gutachtergruppe die umfassenden Übernachtungsmöglichkeiten zu günstigen Konditionen, die den Studierenden für Präsenztermine in Bernburg zur Verfügung stehen.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Das Studium richtet sich gezielt an Personen mit einer bereits abgeschlossene Heilpraktikerprüfung, einer abgeschlossenen pflegerischen oder therapeutischen Berufsausbildung oder einem Studium im entsprechenden Bereich. Die Studierenden bleiben während des Studiums weiterhin berufstätig. Die Studieninhalte bauen auf dem bisher erworbenen Fachwissen und der praktischen Erfahrung der Studierenden auf. Durch die bestehende Berufstätigkeit der Studierenden können diese das im Studium erlernte Fachwissen unmittelbar umsetzen, anwenden und erproben. Somit verknüpfen sie mit ihrer regulären Berufstätigkeit einen Anteil ihrer Selbstlernzeit. Hierdurch soll die Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf gefördert werden. Dies erfolgt auch durch die Verteilung der Arbeitslast von 180 ECTS-Leistungspunkten auf eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Während der Semester eins bis sechs erwerben die Studierenden jeweils zwischen 26 und 29 ECTS-Leistungspunkte; im siebten Semester ist ausschließlich das Bachelormodul mit einem Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. Zudem haben die Studierenden in der Studienkoordination eine feste Ansprechperson während des gesamten Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe schätzt das Engagement der Hochschule, einen Studiengang anzubieten, in dem die Studierenden ihr vorhandenes Fachwissen erweitern und wiederum unmittelbar praktisch anwenden können. Die Regelstudienzeit von sieben Semestern entspricht hier dem besonderen Profil des berufsbegleitenden Studiengangs, wobei die Studienzeit durch Nutzung des flexiblen Studienmodells individuell verlängert und an ihre Kapazitäten angepasst werden kann. So kann der durchschnittliche Workload reduziert werden. Gleichzeitig können die Studierenden einen Teil ihrer Selbstlernzeit mit ihrer bestehenden Berufstätigkeit verknüpfen, da sie die Studieninhalte dort anwenden und beispielsweise Projektarbeiten direkt ableiten können. Durch die Überlappung von Berufstätigkeit und Studienzeit sinkt die insgesamt Arbeitsbelastung der Studierenden und die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie wird gefördert. Dieses Konzept schätzt die Gutachtergruppe als sinnvoll ein.

Im Gespräch mit den Studierenden stellte sich heraus, dass nicht alle Studierenden über die Anrechnungsmöglichkeiten informiert waren bzw. hatten einige erst im Laufe ihres Studiums davon erfahren. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe hier eine frühzeitige und transparentere Darstellung der Möglichkeiten.

Die Studierenden äußerten zudem den Wunsch nach einer Präsenzveranstaltung. Besonders diejenigen, die erst zum Wintersemester 2020/2021 das Studium aufgenommen haben, hatten bisher nur Online-Veranstaltungen und noch keine Gelegenheit, ihre Kommiliton_innen oder die Studiengangsverantwortlichen persönlich kennenzulernen. Um den persönlichen Austausch vor

allem innerhalb der Studierendengruppe zu fördern, wäre die Organisation einer Präsenzveranstaltung sicherlich gut, der Meinung ist auch die Gutachtergruppe. Allerdings ist es ebenso nachvollziehbar, dass die Hochschule aufgrund der Covid-19-Pandemie zunächst auf Präsenztermine verzichtet hat. Die Gutachtergruppe wünscht den Studierenden sehr, dass diese in naher Zukunft die Möglichkeit erhalten, sich persönlich kennenzulernen. Hierzu soll allerdings keine Empfehlung formuliert werden, da die Umsetzung dieses Studierendenwunsches von Faktoren abhängt, die die Hochschule nicht beeinflussen kann. Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass die Hochschule diesem Wunsch nachkommen wird.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

- Da nicht allen Studierenden die Anrechnungsmöglichkeiten an der Hochschule bekannt sind, sollte die Hochschule die diesbezüglichen Informationsangebote in Format und Zeitpunkt optimieren.

Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Um zum Studiengang zugelassen zu werden, müssen die Studieninteressent_innen eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem pflegerischen oder therapeutischen Beruf nachweisen, wobei die Studierenden während des Studiums weiterhin berufstätig bleiben. Die Studieninhalte bauen auf den bisherigen Erfahrungen der Studierenden auf und können durch diese unmittelbar im Rahmen ihrer Berufstätigkeit umgesetzt, angewendet und erprobt werden. Somit verknüpfen sie mit ihrer regulären Berufstätigkeit auch einen Anteil ihrer Selbstlernzeit. Hierdurch soll die Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf gefördert werden. Dies erfolgt auch durch die Verteilung der Arbeitslast von 180 ECTS-Leistungspunkten auf sieben Semester Regelstudienzeit. Während der Semester eins bis sechs erwerben die Studierenden jeweils 27 oder 28 ECTS-Leistungspunkte; im siebten Semester ist ausschließlich das Bachelormodul mit einem Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. Zudem haben die Studierenden in der Studienkoordination eine feste Ansprechperson während des gesamten Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe schätzt das Engagement der Hochschule, einen Studiengang anzubieten, in dem die Studierenden ihr vorhandenes Fachwissen erweitern und wiederum unmittelbar praktisch anwenden können. Die Regelstudienzeit von sieben Semestern entspricht hier dem besonderen Profil des berufsbegleitenden Studiengangs. Zusätzlich können die Studierenden von dem Angebot des flexiblen Studienmodells Gebrauch machen, wodurch sie ihre Studienzeit individuell verlängern und an ihre Bedürfnisse anpassen können. So kann der durchschnittliche Workload weiter reduziert werden. Gleichzeitig können die Studierenden einen Teil ihrer Selbstlernzeit mit ihrer bestehenden Berufstätigkeit verknüpfen, da sie die Studieninhalte dort anwenden und beispielsweise Projektarbeiten direkt ableiten können. Durch die Überlappung von Berufstätigkeit und Studienzeit sinkt die insgesamt Arbeitsbelastung der Studierenden und die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie wird gefördert. Dieses Konzept schätzt die Gutachtergruppe als sinnvoll ein. Auch die feste Ansprechperson in Form der Studienkoordination ist begrüßenswert, da besonders die berufsbegleitend Studierenden einer besonderen Unterstützung zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie bedürfen. Insgesamt hat die Gutachtergruppe einen sehr guten Eindruck von der Betreuungs- und Beratungssituation an der Hochschule und lobt das Engagement aller zuständigen Personen ausdrücklich. Im Gespräch mit den Studierenden ergab sich dennoch ein leichtes Optimierungspotential im Bereich der Studierendenberatung: So gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass bereits die Studieninteressent_innen zum Workload im Studiengang und der tatsächlichen Arbeitsbelastung mehr beraten werden könnten. Einzelne Studierende erläuterten, diese hätten sich hierzu vor Studienbeginn mehr Informationen gewünscht. Die Gutachtergruppe möchte diesen Impuls aus der Studierendenschaft aufgreifen, um diesen als konkreten Vorschlag zu den Erläuterungen zur Bewertung unter § 14 Studienerfolg im vorliegenden Bericht zu ergänzen. Dort führt die Gutachtergruppe aus, die Hochschule sollte weitere Maßnahmen implementieren, um die Abbrecherquote im Studiengang weiterhin zu reduzieren. Eine intensivere Beratung der Studieninteressent_innen insbesondere zu den Themen Workload und tatsächliche Arbeitsbelastung könnte eine solche Maßnahme darstellen. Zudem waren nicht alle Studierenden über die Anrechnungsmöglichkeiten informiert bzw. hatten einige erst im Laufe ihres Studiums davon erfahren. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe hier eine transparentere Darstellung der Möglichkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Um die Abbrecherquote weiterhin zu verringern (siehe auch Empfehlung zu § 14 Studien-erfolg im vorliegenden Bericht), empfiehlt die Gutachtergruppe, in der Beratung von Studieninteressierten besonders den Workload und die tatsächliche Arbeitsbelastung während des Studiums zu thematisieren.
- Da nicht allen Studierenden die Anrechnungsmöglichkeiten an der Hochschule bekannt sind, sollte die Hochschule die diesbezüglichen Informationsangebote in Format und Zeitpunkt optimieren.

Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Um zum Studiengang zugelassen zu werden, müssen Interessierte ein erfolgreich absolviertes ernährungswissenschaftliches, medizinisches, pflegerisches, lebensmittelwissenschaftliches, pharmazeutisches, biologisches, agrar-, sport- oder gesundheitswissenschaftliches Studium sowie eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachweisen. Zu Beginn des Studiums ist die Studierendengruppe folglich recht heterogen. Um die unterschiedlichen Ausprägungen des Fachwissens einander anzugleichen, werden im ersten Semester zunächst die Module „Humanernährung“ und „Grundlagen der Ernährungsmedizin“ angeboten. Im Anschluss wird fachliches Vertiefungswissen aufgebaut. Die Studieninhalte bauen auf dem bereits erworbenen Fachwissen aus dem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss der Studierenden sowie deren berufspraktischen Erfahrungen auf. Im Rahmen der während des Studiums weiter bestehenden Berufstätigkeit ist den Studierenden eine unmittelbare Anwendung und Erprobung des Gelernten in der alltäglichen Praxis möglich. Somit kann ein Anteil der im Studium notwendigen Selbstlernzeit mit ihrer regulären Berufstätigkeit verknüpft werden. Hierdurch soll die Vereinbarkeit von Studium, Familie und Beruf gefördert werden. Dies erfolgt auch durch die Verteilung der Arbeitslast von 120 ECTS-Leistungspunkten auf eine Regelstudienzeit von fünf Semestern. In den Semestern eins und zwei erwerben die Studierenden jeweils 20, in den Semestern drei und vier jeweils 25 ECTS-Leistungspunkte. Im fünften Semester ist ausschließlich das Mastermodul mit einem Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. Zudem haben die Studierenden in der Studienkoordination eine feste Ansprechperson während des gesamten Studiums.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist davon überzeugt, dass der Studiengang derart aufgebaut ist, dass die Studierenden ihr vorhandenes Fachwissen erweitern und wiederum unmittelbar praktisch anwenden können, was sich direkt auf ihre berufliche Expertise auswirkt. Die Regelstudienzeit von fünf

Semestern ermöglicht eine Reduktion des durchschnittlichen Workloads und entspricht dem besonderen Profil des berufsbegleitenden Studiengangs. Die Steigerung der ECTS-Leistungspunkte pro Semester stuft die Gutachtergruppe als sinnvoll ein; so haben die Studierenden die Möglichkeit, sich an die Anforderungen des Masterstudiums zu gewöhnen. Die ausschließliche Absolvierung des Mastermoduls mit einem Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten im fünften Semester hält die Gutachtergruppe für angemessen. Im Gespräch ergab sich, dass viele Studierende ihre Masterarbeiten zu Fragestellungen anfertigen, die ihnen in der täglichen Berufspraxis begegnen. So können diese ihre Berufstätigkeit explizit mit dem Studium verbinden, was die gesamte Arbeitsbelastung wiederum reduziert. Die Gutachtergruppe schätzt diese Verknüpfung von wissenschaftlicher Arbeit und beruflicher Praxis, die für einen berufsbegleitenden Studiengang durchaus bezeichnend ist und eine langfristige Erinnerung der Studieninhalte sicherstellt. Zusätzlich können die Studierenden von dem Angebot des flexiblen Studienmodells Gebrauch machen, wodurch sie ihre Studienzeit individuell und an ihre Bedürfnisse anpassen können.

Auch die feste Ansprechperson in Form der Studienkoordination ist begrüßenswert, da besonders die berufsbegleitend Studierenden einer besonderen Unterstützung zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie bedürfen. Insgesamt hat die Gutachtergruppe einen sehr guten Eindruck von der Betreuungs- und Beratungssituation an der Hochschule und lobt das Engagement aller zuständigen Personen ausdrücklich. Im Gespräch mit den Studierenden ergab sich dennoch ein leichtes Optimierungspotential im Bereich der Studierendenberatung: So gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass bereits die Studieninteressent_innen zum Workload im Studiengang und der tatsächlichen Arbeitsbelastung mehr beraten werden könnten. Einzelne Studierende erläuterten, diese hätten sich hierzu vor Studienbeginn mehr Informationen gewünscht. Die Gutachtergruppe möchte diesen Impuls aus der Studierendenschaft aufgreifen, um diesen als konkreten Vorschlag zu den Erläuterungen zur Bewertung unter § 14 Studienerfolg im vorliegenden Bericht zu ergänzen. Dort führt die Gutachtergruppe aus, die Hochschule sollte weitere Maßnahmen implementieren, um die Abbrecherquote im Studiengang wieder zu reduzieren (hier war in den vergangenen Jahren ein Anstieg zu beobachten). Eine intensivere Beratung der Studieninteressent_innen insbesondere zu den Themen Workload und tatsächliche Arbeitsbelastung könnte eine solche Maßnahme darstellen. Zudem waren nicht alle Studierenden über die Anrechnungsmöglichkeiten informiert bzw. hatten einige erst im Laufe ihres Studiums davon erfahren. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe hier eine transparentere Darstellung der Möglichkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgenden Empfehlungen:

- Um die Abbrecherquote wieder zu verringern (siehe auch Bewertung zu § 14 Studienerfolg im vorliegenden Bericht), empfiehlt die Gutachtergruppe, in der Beratung von Studieninteressierten besonders den Workload und die tatsächliche Arbeitsbelastung während des Studiums zu thematisieren.
- Da nicht allen Studierenden die Anrechnungsmöglichkeiten an der Hochschule bekannt sind, sollte die Hochschule die diesbezüglichen Informationsangebote in Format und Zeitpunkt optimieren.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Alle Prozesse der Lehre und des Studiums unterliegen der kontinuierlichen Weiterentwicklung im Sinne einer regelmäßigen Anpassung an die Erfordernisse beruflicher Kompetenzfelder und den damit einhergehenden fachlichen und persönlichen Qualifikationszielen. In den Studiengängen erfolgt die Prüfung der Erfordernisse zur Fortschreibung der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse durch die folgenden Maßnahmen:

- Regelmäßige Prüfung der Anforderungen an die Berufsfähigkeit von Absolvent_innen des Studiengangs durch die entsprechende Sichtung von Veröffentlichungen und den persönlichen Austausch mit Vertreter_innen einschlägiger Institutionen und Berufsverbänden (z. B. Deutsche Gesellschaft für Ernährung, Berufsverband der Heilpraktiker).
- Regelmäßige Prüfung der Leitlinien und Empfehlungen zu den Qualifikationszielen.
- Mitarbeit und Mitgliedschaft von Lehrpersonen in fachlich relevanten Fachgremien und Arbeitskreisen.
- Integration von Vertreter_innen der Berufspraxis in Lehre und Gestaltung von Modulen durch spezifische Lehraufträge.
- Formulierung und Abstimmung von Aufgabenstellungen studentischer Projekte mit Praxispartner_innen sowie die gemeinsame Diskussion von Arbeitsergebnissen der Studierenden.
- Kooperative Betreuung und Begutachtung von Abschlussarbeiten mit Vertreter_innen aus der Berufspraxis.

Umfangreiche Forschungsaktivitäten sowie Tätigkeiten und Mitgliedschaften in hochschulexternen Institutionen und Gremien, die Durchführung und Teilnahme an Fachveranstaltungen sowie

Publikations- und Referententätigkeit von Lehrpersonen sollen zudem die Aktualität der Studieninhalte, die Verbindung von Forschung und Lehre sowie eine kontinuierliche fachwissenschaftliche Weiterbildung der Lehrpersonen gewährleisten. Die Umsetzung und Implementierung der festgestellten Weiterentwicklungserfordernisse in das fachwissenschaftliche Studiengangskonzept der Studiengänge wird durch das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule und der Studiengänge sichergestellt.

Zur hochschuldidaktischen Weiterbildung können Lehrende die Angebote an der Hochschule Anhalt bzw. in Kooperation mit anderen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt am Zentrum für Hochschuldidaktik und angewandte Hochschulforschung (ZHH) an der Hochschule Magdeburg-Stendal oder am Zentrum für multimediales Lehren und Lernen (@LLZ) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wahrnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet sind und regelmäßige Anpassungen stattfinden. Hierbei werden auch Vertreter_innen der Praxis und aus Berufsverbänden mit einbezogen, was die Gutachtergruppe sehr begrüßt. So stellt die Hochschule die Berufsfähigkeit der Absolvent_innen in hohem Maße sicher. Die Gutachtergruppe möchte an dieser Stelle auch ihren sehr guten Eindruck vom Engagement der externen Lehrbeauftragten betonen, die durch ihre praktische Tätigkeit viele Praxisbeispiele in die Lehre integrieren können, was den Studierenden sehr zugute kommt. Auch die didaktische Weiterbildung der Lehrenden ist sichergestellt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Im Gespräch mit den Studierenden konnte sich die Gutachtergruppe besonders davon überzeugen, dass die Studieninhalte für den aktuellen und zukünftigen Berufsalltag der Studierenden sehr hilfreich sind.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Zudem werden die Studierenden in dem von den Organisatoren der Studiengänge gegründeten Netzwerk Ernährungskommunikation direkt in laufende Forschungsprojekte, Fortbildungen und Weiterentwicklungen eingebunden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe schätzt das Engagement der Lehrenden und Studiengangsverantwortlichen sehr und hat den Eindruck, dass das Netzwerk Ernährungskommunikation zusätzlich zur Beachtung des fachlichen Diskurses im Studiengang beiträgt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Sachstand

Siehe Sachstand zu Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 02 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

An der Hochschule Anhalt ist ein Qualitätsmanagementsystem (QM-System) implementiert. Aktuell sind alle Fachbereiche nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert. Das Studierenden-Service-Center (SSC) sowie die Schnittstellen zur Verwaltung sind ebenfalls in die Zertifizierung eingeschlossen. Im Qualitätsmanagementhandbuch der Hochschule wird das Qualitätsmanagementsystem für den Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung beschrieben. Auf die dort dargestellten Strukturen bauen spezifische für den jeweiligen Fachbereich geltende Prozesse auf, die durch interne Verfahrensanweisungen und Formulare die Abläufe und relevanten Verbindungen qualitätsrelevanter Prozesse organisieren. Auf den im Qualitätsmanagementhandbuch der Hochschule sowie der Ebene des jeweiligen Fachbereichs verbindlich festgehaltenen Anforderungen und Strukturen bauen einige spezifisch für die berufsbegleitenden Gesundheitsstudiengänge eingeführte Systeme auf, die vor allem einer besseren Abdeckung des besonderen Profils dieser Studiengänge bzw. der Erreichbarkeit ihrer Zielgruppen dienen und in spezifisch auf die Gesundheitsstudiengänge zugeschnittenen Verfahrensbeschreibungen festgehalten sind. Alle Prozesse unterliegen nach Angabe der Hochschule der kontinuierlichen Weiterentwicklung auf Basis der fachlichen und persönlichen Qualifikationsziele sowie der spezifischen Bedürfnisse berufsbegleitend Studierender. Für diesen Prozess werden kontinuierlich erhobene Daten aus verschiedenen Evaluationen und sich aus persönlichen Gesprächen mit Studierenden, Lehrenden oder Expert_innen der angestrebten Berufsfelder sowie aus aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Richt- und Leitlinien abgeleitete Aspekte genutzt. Für die Qualitätssicherung in der Lehre sind nach Ansicht der Hochschule die folgenden Prozesse von besonderer Relevanz:

Lehrevaluationen: Auf der Grundlage des § 7 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 und der Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt finden zur Qualitätssicherung der Lehre jedes Semester Lehrevaluationen statt. Die Planung, Durchführung und Auswertung der Evaluation erfolgt durch eine zentrale Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit den Studiendekan_innen der Fachbereiche. Hierzu wird in der Regel jedes Modul mindestens einmal innerhalb der Regelstudienzeit anhand eines standardisierten Fragebogens durch die Studierenden bewertet. Seit dem letzten Studienjahr erfolgt diese Befragung online, Informationen zum Ablauf werden auf der Homepage der Hochschule bereitgestellt.

Semesterevaluationen: Um die Anforderungen der berufsbegleitenden Studiengänge spezifischer abbilden zu können, führen die Studiengänge eine unabhängige Semesterevaluation pro Semester und Modul durch. Diese Evaluation wird auf Grundlage einer entsprechenden Verfahrensbeschreibung in jedem Semester durch die Studienkoordinator_innen erstellt und den Studierenden zum Ende eines jeden Semesters per Teilnahmelink zur Verfügung gestellt. Inhaltlich erfragt die Semesterevaluation zunächst eine übergreifende Einschätzung zu den Themen Auf-

findbarkeit von Informationen, aktuelle Änderungen und Betreuung durch die Studienorganisation. Daneben werden die Studierenden um eine Einschätzung der einzelnen Module zu den Themen Lernmaterialien, Moodle-Plattform, Konsultationen und tatsächlicher Arbeitsaufwand gebeten. Auch eine Gesamtbewertung des Moduls in Form von Schulnoten können die Studierenden vornehmen und es gibt freie Antwortfelder für Erläuterungen, Wünsche und Feedback.

Die Auswertung der Semesterevaluation wird durch die Studienkoordination vorbereitet und entsprechende Konsequenzen (z. B. Gespräche mit Lehrenden, strukturelle Veränderungen) in den regelmäßig stattfindenden Qualitätszirkeln diskutiert und beschlossen. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie angestrebter individueller Maßnahmen wurden den Studierenden bisher durch die Studienkoordinator_innen zu Beginn eines Präsenzwochenendes oder per Webinar mitgeteilt. Für eine höhere Transparenz und Motivation der Studierenden haben sich die Verantwortlichen der Studiengänge ab dem Wintersemester 2019/2020 für eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen im Moodle-Kurs ‚Organisatorisches‘ entschieden, zu dem alle Studierenden Zugang haben. Die Lehrenden werden über die ihre Kurse betreffenden Evaluationsergebnisse jeweils durch die Studienkoordination in Kenntnis gesetzt.

Erstsemesterbefragung: Zum Studienstart werden alle neu eingeschriebenen Studierenden bezüglich der Entscheidung zu diesem Studium, ihren individuellen Erwartungen und eines ersten Eindrucks (z. B. der Einführungsveranstaltung, Leitfäden usw.) befragt. Diese Evaluation wird mit Hilfe eines Online-Fragebogens durchgeführt. Den Teilnahmelink erhalten alle Studierenden per E-Mail von der Studienorganisation. Die Ergebnisse der Erstsemesterbefragung werden in den regelmäßig stattfindenden Qualitätszirkeln der Gesundheitsstudiengänge diskutiert, aber vor allem zur Planung von Werbemaßnahmen genutzt und in diesem Sinne auch an das Dekanat im Fachbereich weitergegeben.

Feedback-Gespräche: Neben den schriftlichen Evaluationen nimmt die Studienorganisation regelmäßig Feedback der Studierenden in Einzel- oder Gruppen-Gesprächen bzw. E-Mails entgegen. Diese Gespräche werden nicht zentral gesteuert und festgelegt, sondern ergeben sich aus dem jeweiligen Bedarf und der Situation heraus. Relevante Gesprächsinhalte werden von den Studienorganisator_innen in sogenannten Gedächtnisprotokollen schriftlich festgehalten und je nach Dringlichkeit in die regelmäßigen Qualitätszirkel eingebracht oder in eigens dazu einberufenen Treffen mit den jeweiligen Studienkoordinator_innen, der/-m Studienfachberater_in und anderen evtl. betroffenen Personen diskutiert. Dieses Feedback sowie entsprechend abgeleitete Konsequenzen werden in die Evaluations-Zusammenfassungen pro Semester integriert.

Evaluation durch die/-en Studienfachberater_in: Neben der Evaluation durch die Studierenden werden alle in einem Semester gelehrt Module auch durch die/-en jeweiligen Studienfachbe-

rater_in (SFB) hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Lernmaterials und vorhandenen Lernerfolgskontrollen, Informationen zur Prüfungsform sowie aktiven Maßnahmen zur Interaktion mit den Studierenden bewertet. Die sogenannte SFB-Evaluation erfolgt jedes Semester parallel zur Semesterevaluation. Die Ergebnisse fließen in die regelmäßigen Qualitätszirkel ein und dienen gemeinsam mit den Semesterevaluationen einer kontinuierlichen Verlaufskontrolle.

Qualitätszirkel: Um eine in sich abgestimmte, ganzheitliche und auf ein konsistentes Qualifikationsziel gerichtete Lehre anbieten zu können, stimmen sich die für den jeweiligen Studiengang verantwortlichen Lehrpersonen und Mitarbeiter_innen regelmäßig ab und tauschen ihre Erfahrungen aus. So wird es möglich, die Qualität der Lehre und ihrer Organisation zu verbessern, positive Interaktionen zwischen den Lehrenden und Mitarbeiter_innen zu fördern sowie positiv auf das Qualitätsbewusstsein und die Motivation der Beteiligten einzuwirken. Eine sehr relevante Maßnahme in diesem Sinne ist das QM-Treffen innerhalb der Studiengänge. Dazu treffen sich die für die Studiengänge verantwortlichen Studienkoordinator_innen und Studienfachberater_innen zweimal im Studienjahr (jeweils nach Abschluss der Semesterevaluation) zur Analyse der aktuellen Lehr- und Lernsituation. Bei diesen Treffen werden die Evaluationen durch die/-en Studienfachberater_in, die Semesterevaluationen sowie sonstige im Gespräch mit Studierenden und Dozent_innen erhaltene Aspekte unter Einbeziehung weiterer Erkenntnisse und Erfahrungen aus den vorangegangenen Semestern analysiert und notwendige Maßnahmen abgeleitet.

Neben den genannten Evaluationen werden auch aktuelle Veränderungen der beruflichen oder organisatorischen Anforderungen berücksichtigt, sodass eine konsistente Ausrichtung aller Maßnahmen auf die berufliche und persönliche Kompetenzentwicklung der Studierenden sowie Aspekte der Studierbarkeit sichergestellt wird. Beschlossene Maßnahmen für das folgende Semester werden in der SFB-Übersicht notiert und im darauffolgenden Semester entsprechend auf ihre Umsetzung kontrolliert. Je nach Art und Umfang der beschlossenen Maßnahmen folgen individuelle Gespräche mit den betreffenden Lehrpersonen oder anderen Beteiligten.

Neben den beschriebenen Maßnahmen finden zweimal im Semester Fachbereichsversammlungen sowie regelmäßige Studiengangs- oder Studienbereichsberatungen (z. B. der berufsbegleitenden Studiengänge) statt. Hier werden jeweils ausgewählte aktuelle und strategische Aspekte bearbeitet, Schwachstellen analysiert sowie Vorschläge für Problemlösungen und zur Weiterentwicklung des Studienangebotes erarbeitet und diskutiert. Weitere relevante Aspekte dieser Treffen sind beispielsweise didaktische und methodische Aspekte der Lehre, Abstimmung der Lehrenden zu Lehr- und Prüfungsinhalten sowie organisatorische Abläufe. Bei Bedarf werden zusätzlich Vertreter_innen aus relevanten Berufsverbänden oder Berufspraktiker_innen zur Abstimmung mit den Studiengängen eingeladen.

Qualitätsbericht: Der einmal im Jahr erstellte Bericht informiert über die Qualität von Studium und Lehre im Berichtszeitraum, indem wesentliche Kennzahlen/Statistiken übersichtlich zusammengefasst werden, die entweder direkt über die Qualität der Lehre Auskunft geben oder aber wesentliche diesbezügliche Einflussgrößen und Rahmenbedingungen beschreiben. Der Qualitätsbericht bildet damit eine wesentliche Grundlage zur Weiterentwicklung und zur Verbesserung der Lehre im Fachbereich. Die Berichterstattung zu Studium und Lehre erfolgt jährlich im Fachbereichsrat sowie auszugsweise im Rahmen der Qualitätszirkel der Studienbereiche.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt die vielfältigen Instrumente, die die Hochschule nutzt, um ein regelmäßiges Monitoring unter Beteiligung der Studierenden in allen Studiengängen sicherzustellen und ist davon überzeugt, dass das Monitoring und die Weiterentwicklung der Studiengänge einen wichtigen Stellenwert bei den Studiengangsverantwortlichen und Lehrenden einnehmen. Die Gutachtergruppe konnte den Eindruck gewinnen, dass die Anregungen der Studierenden besonders ernst genommen und wenn möglich auch umgesetzt werden.

Alle Beteiligten werden über die Ergebnisse der Befragungen und die weiteren Maßnahmen informiert. Hier ist besonders hervorzuheben, dass diese Informationen zukünftig noch transparenter über die Moodle-Lernplattform zur Verfügung gestellt werden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Da der Studiengang erst seit dem Wintersemester 2019/2020 läuft, liegen derzeit noch keine Absolvierendenzahlen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe möchte an dieser Stelle den Hinweis geben, in der folgenden Reakkreditierung die Absolvierendenzahlen besonders zu beachten. Besonders vor dem Hintergrund des berufsbegleitenden Profils des Studiengangs sollte hier eine regelmäßige Prüfung stattfinden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Hinweis:

Besonders vor dem Hintergrund des berufsbegleitenden Studiengangsprofils sollten die Absolvierendenzahlen in der folgenden Reakkreditierung beachtet werden.

Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Studiengang wird seit dem Wintersemester 2013/2014 an der Hochschule angeboten. Durchschnittlich beginnen 40 Studierende pro Jahr mit dem Studium, die Zahl der Absolvierenden beträgt durchschnittlich 14 pro Jahr, was einer Quote von durchschnittlich 35 % entspricht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe hat in Rahmen der Begehung die Diskrepanz bei den Zahlen zwischen Studienanfänger_innen und Absolvierenden thematisiert, was zu Diskussionen geführt hat. Die Studiengangsverantwortlichen konnten diese Diskrepanz mit einer relativ hohen Abbrecherzahl innerhalb der ersten beiden Semester erklären. In dieser Zeit stellt sich heraus, ob die Studierenden das Studium mit ihrer Familie und ihrem Beruf vereinbaren können. Zudem würden sich berufsbegleitend Studierende mehr auf die Studieninhalte und weniger auf einen Studienabschluss fokussieren, da sie bereits im Berufsleben stehen und der Abschluss an sich für sie nicht von Bedeutung ist. So erfolgen Abbrüche aufgrund familiärer oder finanzieller Gründe doch häufiger bzw. Studierende legen weniger Wert auf den Studienabschluss in Regelstudienzeit oder interessieren sich nur für bestimmte Module. All dies verringert die Absolvent_innenzahlen entsprechend. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind diese Begründungen durchaus nachvollziehbar und sie erkennt das Engagement der Studiengangsverantwortlichen an, die Studierenden im Rahmen von Beratungsleistungen bei der Erreichung ihres Studienerfolgs unterstützen zu wollen. Positiv bewertet wird, dass die Hochschule direkt zu Studienbeginn freiwillige Seminare zu Zeitmanagement und Motivation anbietet. Zudem ist anhand der mitgelieferten detaillierten Daten zu den Abschlussquoten (siehe Kapitel 4.1 Daten zum Studiengang) zu erkennen, dass die Quote der Absolvierenden jahrgangsbezogen steigt. Schlossen von den Studierenden, die im Wintersemester 2013/14 das Studium aufnahmen, insgesamt 23 % innerhalb der Regelstudienzeit plus maximal zwei Semester ab, waren es von den Studierenden des Jahrgangs Wintersemester 2015/16 bereits 53 %. Daran zeigt sich, dass die angebotenen Seminare und auch die im Rahmen der Begehung erläuterte besondere Beratung zu Workload, Vereinbarkeit und den Besonderheiten des berufsbegleitenden Studiums Wirkung zeigen. Daher ist die Gutachtergruppe der Auffassung, dass die Hochschule in für die Thematik sensibilisiert ist und sich die Wirkung der bereits

unternommenen Maßnahmen langfristig entfalten wird, weshalb hier keine Auflage formuliert wird. Empfehlend möchte die Gutachtergruppe dazu raten, die Thematik weiter zu analysieren und weitere geeignete Maßnahmen zur Senkung der Abbrecherquote zu entwickeln und zu implementieren. Den Erläuterungen aus den Bewertungen in § 12 Abs. 5 Studierbarkeit und § 12 Abs. 6 besonderer Profilanpruch im vorliegenden Bericht folgend könnten die gezielte Beratung der Studierenden zum flexiblen Studienmodell sowie eine intensivere Beratung der Studieninteressent_innen insbesondere zu den Themen Workload und tatsächliche Arbeitsbelastung solche Maßnahmen darstellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

Um die Verlustrate zwischen durchschnittlichen Studienanfänger_innen und Absolvierenden weiterhin zu reduzieren, sollte die Hochschule weitere geeignete Maßnahmen zur Senkung der Abbrecherquote entwickeln und implementieren. Das bereits vorhandene Beratungsangebot der Studiengangsverantwortlichen sowie das Angebot von Seminaren zu Zeitmanagement und Motivation für die Studierenden scheinen noch nicht auszureichen.

Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Studiengang wird seit Wintersemester 2013/2014 an der Hochschule angeboten. Durchschnittlich beginnen jährlich 28 Personen mit dem Studium. Demgegenüber stehen durchschnittlich zehn Absolvent_innen pro Jahr, was einer Quote von durchschnittlich 36 % entspricht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hat in Rahmen der Begehung die Diskrepanz bei den Zahlen zwischen Studienanfänger_innen und Absolvierenden thematisiert, was zu Diskussionen geführt hat. Entsprechend den Erläuterungen der Studiengangsverantwortlichen kommt es auch im Masterstudienengang zu einer relativ hohen Abbrecherzahl innerhalb der ersten beiden Semester, da sich hier bei den meisten Studierenden herausstellt, ob ihnen eine Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie in der praktischen Umsetzung möglich ist. Analog zum Bachelorstudium fokussieren die berufsbegleitend Studierende auch hier mehr auf die Studieninhalte und weniger auf einen Studienabschluss, da sie bereits im Berufsleben stehen und der Abschluss an sich für sie nicht von Bedeutung ist. So erfolgen Abbrüche aufgrund familiärer oder finanzieller Gründe häufiger bzw.

Studierende legen weniger Wert auf den Studienabschluss in Regelstudienzeit oder interessieren sich nur für bestimmte Module. All dies verringert die Absolvent_innenzahlen entsprechend. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind diese Begründungen durchaus nachvollziehbar und sie erkennt das Engagement der Studiengangsverantwortlichen an, die Studierenden im Rahmen von Beratungsleistungen bei der Erreichung ihres Studienerfolgs unterstützen zu wollen. Positiv bewertet wird außerdem, dass die Hochschule direkt zu Studienbeginn freiwillige Seminare zu Zeitmanagement und Motivation anbietet. Anhand der mitgelieferten detaillierten Daten zu den Abschlussquoten (siehe Kapitel 4.1 Daten zum Studiengang) ist allerdings zu erkennen, dass die Quote der Absolvierenden jahrgangsbezogen abnimmt. Schlossen von den Studierenden, die im Wintersemester 2013/14 das Studium aufnahmen, insgesamt 67 % innerhalb der Regelstudienzeit plus maximal zwei Semester ab, waren es von den Studierenden des Jahrgangs Wintersemester 2016/17 noch 50 %. Nun ist fraglich, ob die angebotenen Seminare und auch die im Rahmen der Begehung erläuterte besondere Beratung zu Workload, Vereinbarkeit und den Besonderheiten des berufsbegleitenden Studiums zu Beginn des Studiengangs eine große Wirkung gezeigt haben, die nachgelassen hat, oder ob andere Gründe für den Abfall der Absolvent_innenquote gesorgt haben. Dies konnte im Zuge der Begutachtung nicht abschließen geklärt werden. Die Gutachtergruppe ist der Auffassung, dass die Hochschule für die Thematik sensibilisiert ist und sich die Wirkung der bereits unternommenen Maßnahmen langfristig weiterhin entfalten wird, weshalb hier keine Auflage formuliert wird. Allerdings ist die Gutachtergruppe ebenso der Ansicht, dass die Hochschule weitere bzw. neue geeignete Maßnahmen zur Senkung der Abbrecherquote entwickeln und implementieren sollte, um die Verlustrate zwischen Studienanfänger_innen und Absolvierenden wieder zu reduzieren, und spricht dahingehend eine Empfehlung aus. Den Erläuterungen aus den Bewertungen in § 12 Abs. 5 Studierbarkeit und § 12 Abs. 6 besonderer Profilanpruch im vorliegenden Bericht folgend könnten eine gezielte Beratung der Studierenden zum flexiblen Studienmodell sowie eine intensivere Beratung der Studieninteressent_innen insbesondere zu den Themen Workload und tatsächliche Arbeitsbelastung solche Maßnahmen darstellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende Empfehlung:

Um die Verlustrate zwischen durchschnittlichen Studienanfänger_innen und Absolvierenden wieder zu reduzieren, sollte die Hochschule weitere bzw. neue geeignete Maßnahmen zur Senkung der Abbrecherquote entwickeln und implementieren. Das bereits vorhandene Beratungsangebot der Studiengangsverantwortlichen sowie das Angebot von Seminaren zu Zeitmanagement und Motivation für die Studierenden scheinen noch nicht auszureichen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule verfügt nach eigener Aussage über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie dem Schutz vor Diskriminierung. Ein übergeordnetes Gleichstellungskonzept soll in absehbarer Zeit im Senat beschlossen werden. Die Hochschule versteht sich ihrem Leitbild entsprechend als ein Ort, an dem sich Menschen vorurteilsfrei begegnen und inspirieren können, soziale Vielfalt konstruktiv genutzt und jegliche Form von Diskriminierung verurteilt wird. Im Rahmen des staatlichen Gleichstellungsauftrags gemäß § 72 HSG LSA beraten und unterstützen die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule Anhalt die Leitung, die Fachbereiche und die zentralen Gremien bei der Umsetzung der Gleichstellungsarbeit. Für jeden Fachbereich, für den Gesamtbereich Verwaltung und zentrale Betriebseinheiten, das Studienkolleg sowie für die Hochschule insgesamt nehmen jeweils gewählte Beauftragte Gleichstellungsaufgaben wahr. Die Gleichstellungsbeauftragten befassen sich mit allen Anliegen und Forderungen zu gleichstellungsrelevanten Themen (z. B. personelle, organisatorische, soziale Maßnahmen und Förderprogramme; Gleichstellungsentwicklungen, Erhöhung des Anteils von Frauen in wissenschaftlichen Berufen, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Schutz vor Diskriminierung und (sexueller) Belästigung; Etablierung der Chancengleichheit, Beratung von Mitarbeiter_innen sowie Studierenden in den Bereichen Lehre und Forschung). Sie sind berechtigt, an allen Sitzungen der Kollegialorgane beratend teilzunehmen und setzen sich dafür ein, dass Frauen und Männer in angemessener Weise in den Gremien der Hochschule vertreten sind.

Regelungen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind auch in der Immatrikulationsordnung der Hochschule verankert. Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen, familiären oder wirtschaftlichen Situation Schwierigkeiten bei der Zulassung oder Eignungsfeststellung zum Studium und bei dessen Realisierung befürchten, können unter Beibringung geeigneter Nachweise einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. An der Hochschule existiert zudem eine Vereinbarung zur Integration behinderter Mitarbeiter_innen sowie Studierender. Für die Berücksichtigung der besonderen Belange sowie als Ansprechpartner_innen stehen ein/-e Behindertenbeauftragte/-r sowie eine Vertrauensperson der Schwerbehinderten zur Verfügung. Je nach Art und Grad der Behinderung werden im Einzelfall entsprechende zweckmäßige Maßnahmen zur Betreuung und Integration in den Studierendenalltag getroffen. Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben einen Anspruch auf Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungen, welchen sie beim Prüfungsausschuss beantragen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass es an der Hochschule Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit gibt, die in der Praxis auch umgesetzt werden. Den zukünftigen Beschluss eines übergeordneten Gleichstellungskonzepts begrüßt die Gutachtergruppe sehr.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Der Studiengang startete 2019 und hat bisher zum Wintersemester 2019/2020 und zum Wintersemester 2020/2021 Studierende aufgenommen, hiervon waren durchschnittlich 69 % weiblich.

Insgesamt belegen 32 Studierende den Studiengang, was den Studiengangsverantwortlichen nach Angabe der Hochschule eine sehr engmaschige und individuelle Betreuung der Studierenden ermöglicht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Gutachtergruppe wertet den überdurchschnittlichen Frauenanteil im Studiengang als für den Fachbereich üblich. Die individuelle Betreuungsmöglichkeit der Studierenden zusätzlich zu den Beratungsmöglichkeiten durch die zentralen Ansprechpartner_innen ist sehr begrüßenswert. Die Gutachtergruppe konnte feststellen, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich im Studiengang umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Seit Beginn des Studienganges im Wintersemester 2013 schreiben sich durchschnittlich 87 % Frauen für den Studiengang ein.

Den Studierenden steht zusätzlich zu den zentralen Ansprechpartner_innen der Hochschule auch die Studiengangskoordination für Beratung zum Nachteilsausgleich zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Sachstand

Siehe a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Seit Beginn des Studiengangs im Wintersemester 2013 schreiben sich durchschnittlich 86 % Frauen im Studiengang ein.

Auch den Masterstudierenden steht die individuelle Beratung durch die Studiengangskoordination zusätzlich zur Beratung durch zentrale Ansprechpartner_innen der Hochschule zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Siehe Bewertung zu Studiengang 01 – Naturheilkunde (B. Sc.)

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Für die Studiengänge des Bündels liegt derzeit noch keine Akkreditierung vor, obwohl die Studiengänge bereits seit 2019 bzw. 2013 an der Hochschule Anhalt angeboten werden. Dies hat den Hintergrund, dass das Landeshochschulgesetz Sachsen-Anhalt die Hochschulen zwar zu regelmäßigen Evaluationen zur Qualitätssicherung und -entwicklung anhält, hierzu aber keine zeitlichen Fristen vorgibt. Daher legte die Hochschule den Fokus in der Akkreditierung zunächst auf die Vollzeitstudiengänge, welche ab dem Jahr 2006 akkreditiert und auch reakkreditiert wurden, bevor mit den Akkreditierungsverfahren der berufsbegleitenden Studiengänge begonnen wurde. Laut Aussage der Hochschule sind derzeit ca. 90 % aller Studiengänge der Hochschule akkreditiert. Die Hochschule befindet sich zudem derzeit im Verfahren zur Systemakkreditierung.

Die Gutachtervorbereitung zur Begehung sowie die Begehung selbst wurden am 17. und 18. Dezember 2020 unter Beachtung des Infektionsschutzgesetzes und der erlassenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie virtuell in Form einer Webkonferenz⁹ durchgeführt.

Die Hochschule hat am 11. Februar 2021 die folgenden Unterlagen zur Begutachtung nachgereicht:

- Stellungnahme Begehungsfeedback
- Abgleich Curricula ERN Diätassistenten
- Abgleich DGE Zulassungskriterien BSc Ernährungstherapie HS Anhalt

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens war eine Überarbeitung des Akkreditierungsberichts erforderlich, da die Ergebnisse der Bewertung an einigen Punkten nicht hinreichend nachvollziehbar aus dem Bericht hervorgingen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt vom 18.09.2018

⁹ Aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie war eine Vor-Ort-Begehung nicht möglich. Mit der Universität wurde die Durchführung einer Videokonferenz vereinbart. Hierfür wurde die Plattform Zoom genutzt. Zwischen **evalag** und dem Betreiber besteht ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung, um eine datenschutzrechtskonforme Durchführung der Konferenzen zu gewährleisten. Die Gespräche während der Video-Konferenzen wurden nicht aufgezeichnet. Die Länge der Webkonferenzen unterschied sich nicht von den Gesprächen, die in einer persönlichen Begehung stattgefunden hätten. Anstelle einer persönlichen Besichtigung der Räumlichkeiten wurde der Gutachtergruppe verschiedenes Video- und Bildmaterial zur Verfügung gestellt, um den Campus, die Räumlichkeiten und die Ausstattung in Augenschein nehmen zu können.

Immatrikulationsordnung der Hochschule Anhalt vom 31.01.2014

Evaluationsordnung der Hochschule Anhalt vom 26.04.2006

Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt vom 21.09.2016

Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Science für den Fernstudiengang Ernährungstherapie vom 09.04.2013, zzgl. der Satzungsänderungen vom 01.09.2018 und 14.01.2020

Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master of Science für den Fernstudiengang Ernährungstherapie vom 09.04.2013 zzgl. der Satzungsänderungen vom 01.09.2018 und 14.01.2020

Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den berufsbegleitenden Studiengang Naturheilkunde vom 04.12.2018

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Christian Albrecht May (Professor für Anatomie an der TU Dresden, Gründer und Vorstandsmitglied der Akademie Heilkunst e.V.)

Prof. Dr. Christel Rademacher (Professorin für angewandte Ernährungswissenschaften an der HS Niederrhein)

Prof. Dr. Gertrud Winkler (Professorin für Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaften, Studiendekanin Lebensmittel, Ernährung, Hygiene an der HS Albstadt-Sigmaringen)

b) Vertreterin der Berufspraxis

Dipl. oec. troph. Sabine Schulz (Ernährungsberaterin VDOE, TCM-Ernährungsexpertin)

c) Studierender

Damon Mohebbi (Student der Medizin und Public Health, Universität Düsseldorf)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 – Naturheilkunde

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: FNK

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
WiSe 2020/2021	16	12	75%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2020	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2019/2020	16	10	63%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2019	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2018/2019	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
Insgesamt	32	22	69%	0	-	0	#DIV/0!	0	-	0	#DIV/0!	0	-	0	#DIV/0!

¹⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

n.v. - nicht verfügbar

Stand: 14.10.2020

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: FNK

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	-	-	-	-	-
SoSe 2020	-	-	-	-	-
WiSe 2019/2020	-	-	-	-	-
SoSe 2019	-	-	-	-	-
WiSe 2018/2019	-	-	-	-	-
Insgesamt	0	0	0	0	0

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 14.10.2020

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: FNK

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2020/2021	-	-	-	-	-
SoSe 2020	-	-	-	-	-
WiSe 2019/2020	-	-	-	-	-
SoSe 2019	-	-	-	-	-
WiSe 2018/2019	-	-	-	-	-

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 14.10.2020

Studiengang 02 – Ernährungstherapie (B. Sc.)

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: ERN

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
WiSe 2019/2020	18	18	100%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2019	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2018/2019	37	34	92%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2018	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2017/2018	58	52	90%	1	2%	1	100%	1	2%	1	100%	1	2%	1	100%
SoSe 2017	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2016/2017	48	38	79%	2	4%	2	100%	9	19%	9	100%	9	19%	9	100%
SoSe 2016	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2015/2016	38	33	87%	5	13%	4	80%	15	39%	14	93%	20	53%	18	90%
SoSe 2015	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2014/2015	43	37	86%	1	2%	1	100%	10	23%	10	100%	15	35%	14	93%
SoSe 2014	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2013/2014	13	11	85%	0	0%	0	n.v.	2	15%	2	100%	3	23%	3	100%
Insgesamt	255	223	87%	9	-	8	89%	37	-	36	97%	48	-	45	94%

¹⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

n.v. - nicht verfügbar

erfolgreicher Abschluss ist noch möglich

Stand: 08.09.2020

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: **ERN**

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2019/2020	4	5	0	0	0
SoSe 2019	5	10	0	0	0
WiSe 2018/2019	2	4	0	0	0
SoSe 2018	1	8	0	0	0
WiSe 2017/2018	0	1	0	0	0
SoSe 2017	1	2	0	0	0
WiSe 2016/2017	-	-	-	-	-
SoSe 2016	-	-	-	-	-
WiSe 2015/2016	-	-	-	-	-
SoSe 2015	-	-	-	-	-
WiSe 2014/2015	-	-	-	-	-
SoSe 2014	-	-	-	-	-
WiSe 2013/2014	-	-	-	-	-
Insgesamt	13	30	0	0	0

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 08.09.2020

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: **ERN**

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2019/2020	0	2	0	7	9
SoSe 2019	0	1	10	4	15
WiSe 2018/2019	1	3	0	2	6
SoSe 2018	0	0	9	0	9
WiSe 2017/2018	0	0	0	1	1
SoSe 2017	1	0	2	0	3
WiSe 2016/2017	-	-	-	-	-
SoSe 2016	-	-	-	-	-
WiSe 2015/2016	-	-	-	-	-
SoSe 2015	-	-	-	-	-
WiSe 2014/2015	-	-	-	-	-
SoSe 2014	-	-	-	-	-
WiSe 2013/2014	-	-	-	-	-

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 08.09.2020

Studiengang 03 – Ernährungstherapie (M. Sc.)

Erfassung "Abschlussquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: MER

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen (Spalten 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18 und 20 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X				AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X			
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen		insgesamt		davon Frauen	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)
WiSe 2019/2020	38	31	82%	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.	0	0%	0	n.v.
SoSe 2019	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2018/2019	29	26	90%	1	3%	1	100%	1	3%	1	100%	1	3%	1	100%
SoSe 2018	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2017/2018	17	14	82%	0	0%	0	n.v.	4	24%	3	75%	5	29%	4	80%
SoSe 2017	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2016/2017	10	9	90%	1	10%	1	100%	5	50%	5	100%	5	50%	5	100%
SoSe 2016	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2015/2016	21	18	86%	1	5%	1	100%	9	43%	8	89%	11	52%	10	91%
SoSe 2015	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2014/2015	14	11	79%	2	14%	1	50%	7	50%	5	71%	9	64%	7	78%
SoSe 2014	0	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.	0	n.v.
WiSe 2013/2014	9	8	89%	3	33%	2	67%	6	67%	5	83%	6	67%	5	83%
Insgesamt	100	86	86%	8	-	6	75%	32	-	27	84%	37	-	32	86%

¹⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

n.v. - nicht verfügbar

erfolgreicher Abschluss ist noch möglich

Stand: 08.09.2020

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: MER

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2019/2020	0	0	1	0	0
SoSe 2019	1	3	0	0	0
WiSe 2018/2019	3	3	0	0	0
SoSe 2018	2	4	1	0	0
WiSe 2017/2018	2	2	0	0	0
SoSe 2017	3	2	0	0	0
WiSe 2016/2017	3	1	0	0	0
SoSe 2016	1	1	0	0	0
WiSe 2015/2016	1	0	0	0	0
SoSe 2015	-	-	-	-	-
WiSe 2014/2015	-	-	-	-	-
SoSe 2014	-	-	-	-	-
WiSe 2013/2014	-	-	-	-	-
Insgesamt	16	16	2	0	0

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 08.09.2020

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: MER

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung¹⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WiSe 2019/2020	0	0	1	0	1
SoSe 2019	0	0	3	1	4
WiSe 2018/2019	0	1	1	4	6
SoSe 2018	0	0	7	0	7
WiSe 2017/2018	0	1	2	1	4
SoSe 2017	0	0	4	1	5
WiSe 2016/2017	0	3	1	0	4
SoSe 2016	0	1	1	0	2
WiSe 2015/2016	0	1	0	0	1
SoSe 2015	-	-	-	-	-
WiSe 2014/2015	-	-	-	-	-
SoSe 2014	-	-	-	-	-
WiSe 2013/2014	-	-	-	-	-

¹⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Stand: 08.09.2020

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	04.08.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	23.10.2020
Zeitpunkt der Begehung:	18.12.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende, Absolvent_innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt ¹⁰ (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Seminarräume, Zeichensaal, Versuchsküche, Mikroskopieraum, Bibliothek, PC-Pool, interne Lernplattform moodle

Studiengang 01, 02 und 03

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Es liegt für alle drei Studiengänge noch keine Akkreditierung vor.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum

¹⁰ Die Besichtigung der Räumlichkeiten und Ausstattung fand in Form von virtuellen Rundgängen und Bildpräsentationen statt, die der Gutachtergruppe bereits vor der Begehung zur Verfügung gestellt wurden. Für die Gutachtergruppe wurden zudem Test-Zugänge eingerichtet, um die interne Lernplattform moodle in Augenschein zu nehmen.

Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)